



Zuverlässig, aktuell, interoperabel: Datenmanagement im Asylverfahren in Deutschland

Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle
für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)

Working Paper 90

Janne Grote



Forschung



Zuverlässig, aktuell, interoperabel: Datenmanagement im Asylverfahren in Deutschland

Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle
für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)

Janne Grote

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2021

Das Europäische Migrationsnetzwerk

Das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN) wurde im Jahr 2003 von der Europäischen Kommission im Auftrag des Europäischen Rates eingerichtet, um dem Bedarf eines regelmäßigen Austausches von verlässlichen Informationen im Migrations- und Asylbereich auf europäischer Ebene nachzukommen. Seit 2008 bildet die Ratsentscheidung 2008/381/EG die dauerhafte Rechtsgrundlage des EMN, und es wurden nationale Kontaktstellen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (mit Ausnahme Dänemarks, welches Beobachterstatus hat) und in Norwegen geschaffen.

Aufgabe des EMN ist es, die Organe der Europäischen Union, nationale Institutionen und Behörden sowie die Öffentlichkeit mit aktuellen, objektiven, verlässlichen und vergleichbaren Informationen über Migration und Asyl im Hinblick auf eine Unterstützung der Politik in diesem Bereich zu versorgen. Die deutsche Nationale Kontaktstelle ist beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in Nürnberg angesiedelt.

Zu den Hauptaufgaben der nationalen Kontaktstelle gehört die Umsetzung des jährlichen EMN-Arbeitsprogramms. Dies umfasst die Erstellung des jährlichen Politikberichts „Migration, Integration, Asyl“, die Erarbeitung von bis zu vier themenspezifischen Studien, die Beantwortung von an das Netzwerk gestellten Ad-hoc-Anfragen sowie die Informationsvermittlung in unterschiedlichen Foren, z. B. durch die Organisation von eigenen Tagungen und die Teilnahme an Tagungen im In- und Ausland. Darüber hinaus richten die Nationalen Kontaktstellen jeweils nationale Netzwerke aus Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen ein, die im Bereich Migration und Asyl tätig sind.

Im Rahmen des EMN wird in der Regel keine Primärforschung betrieben, sondern es werden bereits vorhandene Daten und Informationen aufbereitet und analysiert; nur bei Bedarf werden diese durch eigenständige Erhebung von Daten und Informationen ergänzt. EMN-Studien werden nach einheitlichen Spezifikationen erstellt, um innerhalb der Europäischen Union und Norwegens sowie Georgien und Moldau vergleichbare Ergebnisse zu erzielen. Um auch begriffliche Vergleichbarkeit zu gewährleisten, wurde ein Glossar erstellt, das über die nationalen und internationalen EMN-Webseiten zugänglich ist.

Nach der Fertigstellung der nationalen Studien wird ein Synthesebericht erstellt, der die wichtigsten Ergebnisse der einzelnen nationalen Berichte zusammenfasst und so einen europäischen Überblick erlaubt. Dazu kommen themenspezifische Informationsblätter (EMN-Informs), die knapp und präzise ausgewählte Themen präsentieren. Das EMN-Bulletin liefert vierteljährlich Informationen über die aktuellen Entwicklungen in der EU und ihren Mitgliedstaaten. Mit dem Arbeitsprogramm 2014 wurde des Weiteren die Arbeitsgruppe Return Expert Group (REG) eingerichtet. Diese beschäftigt sich mit Aspekten der freiwilligen Rückkehr, der Reintegration und der zwangsweisen Rückführung.

Alle EMN-Publikationen sind auf der Webseite der Generaldirektion Migration und Inneres der Europäischen Kommission verfügbar. Die Studien der deutschen Nationalen Kontaktstelle sowie die Syntheseberichte, Informs und das Glossar finden sich auch auf der nationalen Webseite: www.emn-deutschland.de.



Zusammenfassung

Die vorliegende Studie stellt den deutschen Beitrag zur EMN-Studie ‚Accurate, timely, interoperable? Data management in the asylum procedure‘ dar. Die Studie wird in allen beteiligten EU-Mitgliedstaaten und Norwegen nach gemeinsamen Vorgaben durchgeführt. Die Ergebnisse der nationalen Studie fließen anschließend in einen vergleichenden Synthesebericht ein, der einen gesamteuropäisch vergleichenden Überblick über die Maßnahmen und Herausforderungen im Hinblick auf das Datenmanagement im Asylverfahren in Deutschland gibt.

Daten von Asylsuchenden und Asylantragstellenden werden sowohl zum Zweck der Identitätsfeststellung und -sicherung, zur Überprüfung der Schutzbedürftigkeit, als auch zu verwaltungsspezifischen sowie integrations- und sicherheitsrelevanten Zwecken im Asylverfahren erfasst. Ein behördenübergreifend konsistentes Datenmanagement ist dabei von besonderer Bedeutung für ein zuverlässiges Asylverfahren. Die frühzeitige Erfassung und der behördenübergreifende Austausch personenspezifischer Daten ermöglichen die eindeutige Identifizierung der Asylsuchenden, verhindert Mehrfachregistrierungen und erlaubt die engere Verknüpfung einzelner Prozessschritte im Asylverfahren sowie darüber hinaus.

Datenerhebung und Datenabgleich

Ziel des heutigen Datenmanagements im Asylverfahren ist die einheitliche Datenerfassung und -speicherung zum frühestmöglichen Zeitpunkt und die zentrale Speicherung mit behördenspezifischen Zugriffsrechten. Hierzu wurden bei der Asylgesuchstellung die vorhandenen Erfassungssysteme der grenzpolizeilichen Behörden und Polizeien der Länder auf die Asylgesuch-Erfassung erweitert. Zudem wurden die Aufnahmeeinrichtungen der Länder mit sogenannten ‚PIK-Stationen‘ und seit 2018 auch die kommunalen Ausländerbehörden mit je einer PIK-Station ausgestattet. Die PIK-Station ermöglicht die automatisierte Speicherung der Personendaten und von biometrischen Daten der Erkennungsdienstlichen Behandlung in MARiS, dem elektronische Workflow- und Dokumentenmanagementsystem des BAMF zur Bearbeitung aller Asylverfahren (Asyl- und Dublinverfahren) sowie im Ausländerzentralregister (AZR), dem Kerndatensystemen im asyl- und ausländerrechtlichen Bereich. Bestimmte (biometrische) Daten von

Schutzsuchenden werden darüber hinaus in weiteren nationalen (sicherheitsbehördlichen) Datenbanken (AFIS-A und INPOL) sowie europäischen Datenbanken (EURODAC) gespeichert. Im weiteren Verlauf des Asylverfahrens werden Personendaten mit weiteren nationalen und europäischen Datenbanken abgeglichen, wie dem Schengener Informationssystem (SIS II) oder der nationalen Visadatei oder dem europäischen VISA-Informationssystem (VIS).

Informationsvermittlung an die Asylsuchenden

Die Angabe bestimmter personenbezogener Daten im Rahmen der Asylgesuch- und Asylantragstellung ist verpflichtend. Widerspricht die betreffende Person der Angabe wesentlicher Daten kann dies zur Einstellung des Asylverfahrens, der Ablehnung des Asylantrags oder zur Leistungskürzung im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes führen. Asylsuchende und Asylantragstellende haben zugleich ein Recht darauf, über die Datenerfassung, -speicherung und -verarbeitung sowie die Auskunfts-, Änderungs-, Lösch- und Widerspruchsrechte informiert zu werden.

Datenqualität und Datenschutz

Die Qualitätssicherung der im Asylverfahren insbesondere im AZR sowie in MARiS gespeicherten Daten beginnt mittlerweile bereits ab dem Zeitpunkt der Erstregistrierung durch die Erfassung der Daten via PIK-Station sowie der polizeilichen Erfassungssysteme. Hierdurch werden eine automatische Anlage des jeweiligen Datensatzes im AZR und in MARiS sowie automatisierte Registerabgleiche, unter anderem mit Sicherheitsbehörden, ermöglicht. So können die beteiligten Behörden rollenspezifisch auf einen einheitlichen Datensatz zugreifen, wodurch die mehrfache Erfassung derselben Daten durch unterschiedliche Behörden entfallen bzw. reduziert werden kann. Zudem können mögliche fehlerhafte Dateneingaben und Mehrfachregistrierungen bereinigt sowie Voraufenthalte und mögliche sicherheitsrelevante Kenntnisse frühzeitig identifiziert werden. Da in den Folgeprozessen auf denselben Datensatz einer Person zugegriffen wird, sind alle weiteren Verfahrensschritte auch als qualitätssichernde Maßnahmen zu sehen, indem die Daten überprüft, gegebenenfalls korrigiert und ergänzt werden können. Wichtige weiterführende Werkzeuge und Methoden der Qualitätssicherung beim Datenma-

nagement sind Datenbereinigungsmaßnahmen sowie die IDM-S-Tools der Namenstransliteration und -analyse bzw. des webbasierten Transkriptionsservices, der Sprachbiometrie, Bildbiometrie und Auswertung von mobilen Datenträgern.

In Deutschland und der EU gilt das Recht auf informationelle Selbstbestimmung – sowohl für deutsche und europäische Staatsbürgerinnen und -bürger als auch für Drittstaatsangehörige. Rechtlichen Schutz bieten die europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und das nationale Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Sowohl auf europäischer, nationaler, bundesland- und behördenspezifischer Ebene kontrollieren entsprechende Datenschutzbeauftragte die rechtlichen Datenschutzvorgaben.

Herausforderungen und bewährte Praktiken

Ausgangspunkt und Anstoß für die zahlreichen Reformen im Asylverfahren mit Bezug zum Datenmanagement waren verschiedene Herausforderungen, die sich im Zuge der hohen Fluchtmigration in den Jahren 2015 und 2016 ergeben hatte und temporär zu einer Verwaltungsüberlastung führte. Als neurologische Punkte wurden unter anderem langwierige und zeitweilig unübersichtliche (Datenverarbeitungs-) Verfahren bei den einzelnen beteiligten Behörden im Asylverfahren identifiziert, die unter anderem zu Mehrfachregistrierungen sowie Status-, Zuständigkeits- und Leistungsunsicherheiten für die Asylantragstellenden und beteiligten Behörden führten.

Mit Blick auf das Datenmanagement waren insbesondere zwei rechtliche Änderungen für die Behebung der Herausforderungen maßgeblich: Das erste und das zweite Datenaustauschverbesserungsgesetz. Sie bildeten die rechtliche Grundlage zur Ausweitung des AZR zum Kerndatensystem und den damit einhergehenden erleichterten Voraussetzungen zur Speicherung weiterer Sachverhalte und zur Übermittlung von Daten an andere öffentliche Stellen. So wurden und wird weiter daran gearbeitet, die bestehenden IT-Systeme der einzelnen beteiligten Behörden auf Ebene des Bundes, der Länder und Kommunen miteinander zu verbinden. Zur Kommunikation und zum rollenspezifischen Zugriff auf die Daten aus den jeweils anderen Systemen wurden und werden Schnittstellen geschaffen – mit dem AZR als Kerndatensystem im Zentrum des behördenübergreifenden Datenaustauschs.

Ausblick

Das BAMF führt ein Pilotprojekt zur Nutzung der Blockchain-Technologie im Asylverfahren durch. So wird in Kooperation mit der Landesdirektion Sachsen im Rahmen der AnKER-Einrichtung Dresden die Einführung von Blockchain erprobt. Hierbei sollen die Kommunikationswege zwischen dem BAMF und den Landesakteuren im Kontext des Asylverfahrens effizienter und schneller gestaltet und ein medienbruchfreier Informationsaustausch in Teilprozessen etabliert werden. Aufgrund der positiven Erfahrungen plant das BAMF zudem, einzelne IDM-S-Tools für andere europäische Staaten zugänglich zu machen, insbesondere die Sprach- und Dialekterkennung sowie den webbasierten Transkriptionsservice (TKS).

Parallel zu den in Deutschland erfolgten Reformen wurden Prozesse der verstärkten Interoperabilität nationaler Datenbanken auf europäischer Ebene angestoßen, an denen Deutschland aktiv mitgewirkt hat. Die Reformprozesse auf europäischer Ebene betreffen insbesondere die Schaffung eines ‚Europäischen Strafregistersystems‘ (ECRIS), die Ergänzung um ein ‚Europäisches Strafregisterinformationssystem für Drittstaatsangehörige‘ (ECRIS TCN), die Schaffung eines ‚Einreise-/Ausreisesystems‘ (EES) und eines ‚Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems‘ (ETIAS). Die Verordnungen sind bereits in Kraft getreten, beinhalten allerdings mehrjährige Umsetzungsbestimmungen für die Mitgliedstaaten, so dass mit einer Umsetzung teils im Jahr 2021, teils im Jahr 2022 zu rechnen ist. Darüber hinaus sind eine Erweiterung des Eurodac-Systems um eine weitere Personengruppe (Drittstaatsangehörige, die bei einem unerlaubten Aufenthalt aufgegriffen wurden) sowie die Erweiterung und Verknüpfung der verschiedenen EU-Datenbanken geplant.

Inhaltsübersicht

	Das Europäische Migrationsnetzwerk	4
	Zusammenfassung	5
1	Einleitung	11
2	Das Asylverfahren in Deutschland	13
3	Informations- und Datenmanagement bei der Asylgesuchstellung	50
4	Informations- und Datenmanagement bei der Registrierung	54
5	Informations- und Datenmanagement bei der förmlichen Asylantragstellung	57
6	Informations- und Datenmanagement bei der Anhörung und Prüfung des Asylantrags	61
7	Datenqualität und Datenschutz	63
8	Herausforderungen und bewährte Maßnahmen beim Datenmanagement	68
9	Fazit	72
	Anhang	74
	Verzeichnisse	97
	Publikationen des Forschungszentrums Migration, Integration und Asyl	109

Inhaltsverzeichnis

	Das Europäische Migrationsnetzwerk	4
	Zusammenfassung	5
1	Einleitung	11
2	Das Asylverfahren in Deutschland	13
	2.1 Asylgesuchstellung	13
	2.1.1 Asylgesuchstellung bei einer Grenz-, Polizei- oder Ausländerbehörde	13
	2.1.2 Asylgesuchstellung bei einer nicht zuständigen Aufnahmeeinrichtung	14
	2.1.3 Flughafenverfahren	14
	2.2 Registrierung bei der zuständigen Aufnahmeeinrichtung	15
	2.2.1 Ankunftszentren, AnKER- und funktionsgleichen Einrichtungen	16
	2.2.2 Asylverfahrensberatung und Rückkehrinformationen	17
	2.3 Förmliche Asylantragstellung und Dublin-Verfahrensprüfung	18
	2.4 Anhörung und Prüfung des Asylantrags	19
	2.5 Fristen und Verfahrensdauern	20
	2.5.1 Fristen für die einzelnen Prozessschritte	20
	2.5.2 Dauer der einzelnen Prozessschritte in der Praxis	22
	2.6 Zuständige Behörden von der Asylgesuchstellung bis zur Entscheidung über den Asylantrag	26
	2.7 Einzeldaten, die im Asylverfahren erhoben, gespeichert und abgeglichen werden	26
	2.7.1 Einzeldaten, beteiligte Behörden, Zeitpunkt sowie Art der Erhebung und Speicherung	26
	2.7.2 Vorverlegung der Datenerhebung im Asylverfahren zu weiteren Zwecken	40
	2.7.3 Datenverwaltung, Datenbanken und Datenabgleich	41
3	Informations- und Datenmanagement bei der Asylgesuchstellung	50
	3.1 Informationsvermittlung an die Asylsuchenden	51
	3.2 Informations- und Datenerfassung der beteiligten Behörden	52
	3.3 Datenmanagement mit anderen Behörden	53
4	Informations- und Datenmanagement bei der Registrierung	54
	4.1 Datenabgleich bei der Registrierung	54
	4.2 Unterrichtung und Datenzugang für die Asylsuchenden	56
5	Informations- und Datenmanagement bei der förmlichen Asylantragstellung	57
	5.1 Datenabgleich bei der förmlichen Asylantragstellung	58
	5.2 Unterrichtung und Datenzugang	59

6	Informations- und Datenmanagement bei der Anhörung und Prüfung des Asylantrags	61
6.1	Datenabgleich bei der Asylantragsprüfung	61
6.2	Unterrichtung und Datenzugang für die Asylsuchenden	62
7	Datenqualität und Datenschutz	63
7.1	Datenqualitätsmanagement	63
7.1.1	Phasen der Qualitätssicherung	63
7.1.2	Werkzeuge der Qualitätssicherung	63
7.1.3	Interoperabilität bei Änderungen von personenbezogenen Daten	64
7.2	Datenschutz	64
7.2.1	Datenschutzrechtliche Kontrolle	64
7.2.2	Datenschutzrechtliche Beurteilung der verwendeten Datenbanken	65
7.2.3	Auskunftsrecht, Berichtigung und Löschung personenbezogener Daten in der Praxis	66
8	Herausforderungen und bewährte Maßnahmen beim Datenmanagement	68
8.1	Herausforderungen des Datenmanagements seit 2014	68
8.2	Reformen des Datenmanagements	69
8.2.1	Reformen im Zuge der Priorisierung, des Clusterverfahrens und der beschleunigten Asylverfahren	71
8.2.2	Änderungen aufgrund der Covid-19-Pandemie	71
8.2.3	Krisenmaßnahmen	71
9	Fazit	72
	Anhang	74
	Anlage 1: Zentrale Begriffe und Definitionen	74
	Anlage 2: Vordruck einer Anlaufbescheinigung	81
	Anlage 3: Mitteilungsschreiben nach § 20 Abs. 1 AsylG bei Asylgesuchstellung	82
	Anlage 4: Vordruck Inverwahrungnahme von Unterlagen	84
	Anlage 5: Belehrung durch die zuständige Aufnahmeeinrichtung (§§ 14 Abs. 1 und 23 Abs. 2 AsylG)	85
	Anlage 6: Informationsmerkblatt zur Asylantragstellung	87
	Anlage 7: Informationsmerkblatt zum Anhörungstermin	92
	Anlage 8: Informationsblatt zur Datenverarbeitung durch das BAMF	94
	Literaturverzeichnis	97
	Abkürzungsverzeichnis	106
	Tabellenverzeichnis	108
	Abbildungsverzeichnis	108
	Publikationen des Forschungszentrums Migration, Integration und Asyl	109

1 Einleitung

Die Debatte um die Datenerhebung, Datenspeicherung, Datenverarbeitung und Datenweitergabe im Asylverfahren verläuft verhältnismäßig wenig kontrovers. Es besteht von der EU-Kommission, den Regierungsparteien in Deutschland, über die Opposition bis hin zur Zivilgesellschaft weitgehender Konsens darin, dass ein kohärentes und behördenübergreifendes Datenmanagement im Asylverfahren notwendig ist, um dieses möglichst zügig, verlässlich und ressourcenschonend durchzuführen. Einerseits soll durch zügige Asylverfahren den Asylantragstellenden möglichst rasch selbst Gewissheit über ihren Schutzstatus oder die Ablehnung ihres Schutzgesuchs gegeben werden. Andererseits soll die Zusammenarbeit der zahlreichen Bundes-, Landes- und kommunalen Behörden im Asylverfahren möglichst reibungslos funktionieren, es sollen Doppelarbeiten vermieden und Ressourcen geschont werden.

Im Zuge der starken Fluchtmigration nach Europa und Deutschland – insbesondere in den Jahren 2015 und 2016 –, zeigte sich, dass die Verwaltungsstrukturen in Deutschland und anderen EU-Mitgliedstaaten nicht ausreichend auf die hohe Anzahl an Schutzsuchenden vorbereitet waren. Dies führte in Deutschland zu teils langen Wartezeiten, zunächst bei der Asylgesuchstellung bis zur Registrierung, anschließend zwischen der Registrierung und der förmlichen Asylantragstellung, daraufhin von der förmlichen Asylantragstellung bis zur Anhörung und schließlich von der Asylananhörung bis zum Erstentscheid über den Asylantrag. Es kam zum sogenannten Rückstau. Dieser Umstand führte für die Schutzsuchenden zu Statusunsicherheiten und temporär für einige auch zu Notversorgungssituationen, da aufgrund der noch ausstehenden Registrierung bzw. förmlichen Asylantragstellung notwendige Leistungen nicht gewährt werden konnten¹, aber auch zu Abstimmungsproblemen unter den Behörden innerhalb der föderalen Struktur.

Die zentrale Behörde zur Durchführung des Asylverfahrens in Deutschland, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), stieß insbesondere ab dem Jahr 2015 bis einschließlich 2017 an seine Kapazitäts-

grenzen. Zwar konnte die Anzahl der Registrierungen, förmlichen Asylantragsannahmen, Anhörungen und Entscheidungen sukzessive deutlich gesteigert werden, es dauerte nichtsdestotrotz bis zum Jahr 2018 bis der Rückstau aus den Vorjahren maßgeblich reduziert werden konnte. Die Aufstockung und Vervielfachung des Personals beim BAMF und in weiteren Behörden (u. a. bei der Bundespolizei, Ausländerbehörden, Jugendämtern, Schulen, Verwaltungsgerichten, Asylberatungsstellen; vgl. Grote 2018: 36, 41) konnte den stark gestiegenen Verwaltungsaufwand allerdings nicht allein auffangen. Es galt Lösungen zu finden, die das Personal entlasten und das Verfahren auch bei hohen Zugangszahlen belastbarer und insgesamt ressourcenschonender machen. Es galt Prozessschritte zu vereinfachen, besser aufeinander abzustimmen, weniger personalintensiv umzugestalten, zu beschleunigen und dabei zugleich die Verlässlichkeit der einzelnen Schritte sowie der erhobenen, gespeicherten, ergänzten und weitergeleiteten Daten zu erhöhen und den datenschutzrechtlichen Vorgaben zu entsprechen.

Diese Ausgangssituation führte zu einer Vielzahl an Reformen mit Blick auf das Datenmanagement im Asylverfahren, was sowohl den Zeitpunkt der Datenerhebung (u. a. frühere Registrierung und Erfassung von spezifischen Informationen), die umfassende Digitalisierung eines Großteils der Prozesse im Asylverfahren (u. a. Digitalisierungsagenda 2020 des BAMF), die technischen Mittel zur Datenerfassung und -speicherung (u. a. digitalisierte Erfassung von Fingerabdrücken durch ‚PIK-Stationen‘), den Datenabgleich mit Sicherheitsbehörden als auch die Organisation, den Austausch und die Qualitätssicherung von Daten zwischen den beteiligten Behörden angeht (u. a. Implementierung des Kerndatensystems mit rollenspezifischen Zugriffsrechten und medienbruchfreier Übertragung).

Die vorliegende Studie behandelt die Datenerhebung, die zuständigen Behörden, die Art der Datenspeicherung, die Datenbanken, die datenschutzrechtlichen Vorgaben sowie die datenqualitätssichernden Maßnahmen zum Zeitpunkt Ende 2019. Da es in dieser Studie in erster Linie um die Dokumentation des Datenmanagements im Asylverfahren geht, konzentriert sie sich auf sogenannte grenzüberschreitende Asylanträge, die den Großteil der Asylanträge in der Bundesrepublik ausmachen. Die Studie geht nicht bzw. nur am Rande gesondert auf sonstige Formen der Asylan-

1 Der Anspruch auf bestimmte Asylbewerberleistungen ergibt sich prinzipiell erst im Anschluss an die Registrierung, die mit der Ausstellung eines Ankunftsnachweises einhergeht, bzw. insbesondere im Anschluss an die förmliche Asylantragstellung, die mit der Ausstellung einer Aufenthaltsgestattung einhergeht.

tragstellung ein, beispielsweise, wenn Personen mit legalem Voraufenthalt in Deutschland um Asyl nachsuchen², wenn verurteilte Straftäterinnen und Straftäter aus der Haft einen Asylantrag stellen oder wenn Kinder von anerkanntem Schutzberechtigten in Deutschland geboren werden und ebenfalls einen Schutzstatus erhalten (sogenanntes Familienasyl).

Kapitel 2 gibt einen Überblick über das deutsche Asylverfahren, um besser nachvollziehen zu können, welche Prozessschritte in der Regel von Schutzsuchenden im Asylverfahren durchlaufen werden und welche Behörden beteiligt sind. Kapitel 3 bis 6 fokussieren detaillierter die einzelnen Phasen von der Asylgesuchstellung, über die Registrierung, die förmliche Asylantragstellung und Anhörung bis zur erstinstanzlichen Entscheidung über den Asylantrag mit Blick auf das Datenmanagement. Kapitel 7 beschreibt wichtige datenschutzrechtliche sowie datenqualitätssichernde Maßnahmen, bevor in Kapitel 8 einige zentrale Herausforderungen und bewährte Praktiken der vergangenen Reformjahre beschrieben werden.

Diese Studie wird im Rahmen des Europäischen Migrationsnetzwerks erstellt, was bedeutet, dass sie nach ähnlichem Muster in einem Großteil der anderen EU-Mitgliedstaaten und Norwegen parallel durchgeführt wird. Auf Grundlage der einzelnen nationalen Berichte wird im Anschluss ein vergleichender EMN-Synthesenbericht erstellt, der die nationalen Ergebnisse zusammenfasst und veröffentlicht wird.

Definitionen

In der Studie werden zahlreiche Abkürzungen und Fachbegriffe verwendet, die für das spezifische Themenfeld relevant sind, jedoch nicht zwingend dem allgemeinen Sprachgebrauch und Wissensbestand unmittelbar zugänglich sind. Aus diesem Grund ist dieser Studie neben einem Abkürzungsverzeichnis ein ausführliches Glossar der folgenden Begriffe beigefügt, das sich in Anlage 1 zur Studie findet.

² Wie zum Beispiel Studierende, die aufgrund des Ausbruchs eines kriegerischen Konflikts in ihrem Herkunftsland während ihres Aufenthalts in Deutschland nicht zurückkehren können.

2 Das Asylverfahren in Deutschland

Zur besseren Einordnung der spezifischen Ausführungen über die datenbezogenen Prozessschritte in den folgenden Kapiteln werden in diesem Kapitel das deutsche Asylverfahren und einzelne relevante Verwaltungsabläufe beschrieben. Im deutschen Asylverfahren kann unterschieden werden zwischen

- der *Stellung eines Asylgesuchs* (u. a. §§ 18, 18a, 19 AsylG),
- der *Registrierung der Asylsuchenden* (in Form der „Meldepflicht“ nach § 22 AsylG und der „Meldung als Asylsuchende“ und Ausstellung des Ankunftsnachweises nach § 63a AsylG),
- der *förmlichen Asylantragstellung* (u. a. §§ 13, 14 und 23 AsylG) sowie
- der *Asylananhörung*, Prüfung und Entscheidung über den Asylantrag (§§ 25, 31 bis 33 AsylG).

Die Asylgesuchstellung sowie die Registrierung der Asylsuchenden können zeitlich in unmittelbarer Folge geschehen, wenn die asylsuchende Person ihr Asylgesuch direkt bei der zuständigen Aufnahmeeinrichtung stellt. Die beiden Prozessschritte können aber auch zeitlich, örtlich und mit Blick auf die beteiligten Behörden voneinander getrennt ablaufen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die asylsuchende Person ihr Asylgesuch bei ihrem Grenzübertritt bei der Bundespolizei oder einer anderen staatlichen Stelle äußert, die nicht für die ‚Registrierung‘ des Asylgesuchs zuständig ist (die Erfassung des Asylgesuchs wird daher teilweise auch ‚Erstregistrierung‘³ genannt). Die eigentliche Registrierung der Asylsuchenden führen die zuständigen Aufnahmeeinrichtungen in Zuständigkeit der Bundesländer durch. Die förmliche Asylantragstellung erfolgt anschließend ausschließlich beim BAMF, das auch für die Asylananhörung, die Prüfung sowie die Entscheidung über den Asylantrag zuständig ist.

³ Mitunter wird vereinfacht auch von ‚Registrierung‘ im Zusammenhang der Erstregistrierung gesprochen, wobei sich die Registrierungstypen und rechtlichen Grundlagen allerdings unterscheiden, da beispielsweise die Bundespolizei keinen Ankunftsnachweis ausstellt, wie es die zuständige Aufnahmeeinrichtung im Zusammenhang der Registrierung macht.

2.1 Asylgesuchstellung

Ein ‚*Asylgesuch zu stellen*‘, bedeutet, die Absicht zu formulieren, um Asyl nachsuchen zu wollen. Schutzsuchende müssen ihr Asylgesuch bei oder unmittelbar im Anschluss der Einreise nach Deutschland bei einer staatlichen Stelle äußern.

2.1.1 Asylgesuchstellung bei einer Grenz-, Polizei- oder Ausländerbehörde

Häufig erfolgt die Asylgesuchstellung im Zuge des Grenzübertritts bei einer Grenzbehörde, es kann allerdings auch bei einer Landespolizei oder einer Ausländerbehörde erfolgen, wobei sich die Prozessschritte ähneln (§§ 18, 18a, 19 AsylG). Die Asylsuchenden werden bereits zu diesem Zeitpunkt erkennungsdienstlich behandelt (ED-Behandlung), wobei wesentliche Grundpersonalien und (biometrische) Identitätsmerkmale erhoben werden (insbesondere Fingerabdrücke der Asylsuchenden, die das 14. Lebensjahr vollendet haben bzw. ab dem 1. April 2021 auch ab dem sechsten Lebensjahr⁴, und ein Gesichtsbild). Die ED-Behandlung durch die genannten Behörden wurde hierfür in den vergangenen Jahren digitalisiert (vgl. Kapitel 3).

Die für die grenzpolizeilichen Aufgaben zuständigen Stellen, die Landespolizeien sowie die Ausländerbehörden leiten die Asylsuchenden nach der ED-Behandlung an die nächstgelegene Aufnahmeeinrichtung weiter (den besagten Akteuren ist bei erstmaliger Asylantragstellung zu diesem Zeitpunkt nicht bekannt, welche Aufnahmeeinrichtung die zuständige Aufnahmeeinrichtung ist, so dass sie die Asylsuchenden an die nächstgelegene Aufnahmeeinrichtung verweisen; vgl. Kapitel 2.1.2). Hierfür stellt die Behörde den Asylsuchenden eine sogenannte Anlaufbescheinigung aus. Die Anlaufbescheinigung ist ein formloses und nicht gesetzlich geregeltes Dokument und dokumentiert le-

⁴ Ab dem 1. April 2021 sollen auch Fingerabdrücke von Kindern ab sechs Jahren genommen werden; dies ist eine Änderung im Zuge des Zweiten Datenaustauschverbesserungsgesetzes, das in wesentlichen Teilen bereits am 9. August 2019 in Kraft trat.

diglich, dass sich die Person bei der Behörde als asylsuchend gemeldet hat. Dies erleichtert die Weiterleitung zur nächsten Aufnahmeeinrichtung und kann bei behördlichen Folgekontrollen dokumentieren, dass die Person bereits um Asyl nachgesucht hat und sich auf dem Weg zur zugewiesenen Aufnahmeeinrichtung befindet. Die asylsuchende Person muss sich unverzüglich zu der benannten Aufnahmeeinrichtung begeben (vgl. Kapitel 2.5 zu den Fristen).

Zudem nehmen die besagten Behörden den Pass oder Passersatz sowie alle erforderlichen Urkunden und sonstigen Unterlagen, die im Besitz der asylsuchenden Personen sind, in Verwahrung und leiten die Dokumente an die Aufnahmeeinrichtung weiter (§ 21 Abs. 1 AsylG i. V. m. § 15 Abs. 2 Nr. 4 und 5 AsylG).⁵

2.1.2 Asylgesuchstellung bei einer nicht zuständigen Aufnahmeeinrichtung

Bei Ankunft in der Aufnahmeeinrichtung (AE) prüft diese mittels des EASY-Systems⁶ zunächst, ob sie die zuständige AE ist. Dies orientiert sich zum einen am Herkunftsland der Asylsuchenden, da nicht alle Herkunftsländer in allen Aufnahmeeinrichtungen untergebracht werden und nicht alle Außenstellen des BAMF alle Herkunftsländer bearbeiten. Handelt es sich nicht um die zuständige AE, erfolgt die sogenannte Erstverteilung von Asylbegehrenden (EASY-Verteilung). Mithilfe des EASY-Systems wird die Verteilung auf die 16 Bundesländer nach einer jährlich bestimmten Quote („Königsteiner Schlüssel“)⁷ bestimmt. Sofern es sich nicht um die zuständige AE handelt und die Person zuvor nicht bereits ED-behandelt wurde, findet eine ED-Behandlung mit Speicherung sowie ein Sicherheits- und Fingerabdruckabgleich statt. Anschließend wird der asylsuchenden Person ebenfalls eine Anlaufbescheinigung und ggf. ein Ticket zur Weiterreise zur zuständigen Aufnahmeeinrichtung ausgestellt.

⁵ Der asylsuchenden Person sind auf Verlangen Abschriften der in Verwahrung genommenen Unterlagen auszuhändigen (§ 21 Abs. 4 AsylG).

⁶ IT-Anwendung zur Erstverteilung der Asylsuchenden auf die Bundesländer.

⁷ „Nach dem ‚Königsteiner Schlüssel‘ wird [u. a.] festgelegt, wie viele Asylsuchende ein Bundesland aufnehmen muss. Dies richtet sich nach Steuereinnahmen (2/3 Anteil bei der Bewertung) und der Bevölkerungszahl (1/3 Anteil bei der Bewertung). Die Quote wird jährlich neu ermittelt“ (BAMF 2021b; A. d. A.).

2.1.3 Flughafenverfahren

Bei Asylsuchenden aus einem sicheren Herkunftsstaat (§ 29a AsylG)⁸, die über einen Flughafen einreisen wollen und bei der Grenzbehörde um Asyl nachsuchen, ist das Asylverfahren vor der Entscheidung über die Einreise nach Deutschland durchzuführen, soweit die Unterbringung auf dem Flughafengelände während des Verfahrens möglich oder lediglich wegen einer erforderlichen stationären Krankenhausbehandlung nicht möglich ist. Das Gleiche gilt für Asylsuchende, die bei der Grenzbehörde auf einem Flughafen um Asyl nachsuchen und sich dabei nicht mit einem gültigen Pass oder Passersatz ausweisen können. In diesen Fällen ist ihnen unverzüglich Gelegenheit zur Stellung des Asylantrags bei der Außenstelle des BAMF zu geben, die der Grenzkontrollstelle zugeordnet ist. Die persönliche Anhörung der Asylsuchenden durch das BAMF soll in diesen Fällen unverzüglich stattfinden und der Person ist danach unverzüglich Gelegenheit zu geben, mit einem Rechtsbeistand ihrer Wahl Verbindung aufzunehmen, es sei denn, sie hat sich selbst vorher anwaltlichen Beistands versichert (§ 18a Abs. 1 AsylG).⁹ Ein solches Flughafenverfahren wird an fünf Flughäfen in Deutschland durchgeführt: Berlin, Düsseldorf, Frankfurt, Hamburg und München.

Lehnt das Bundesamt den Asylantrag im Flughafenverfahren als offensichtlich unbegründet ab, wird die Einreise verweigert und das Bundesamt droht den abgelehnten Asylantragstellenden nach Maßgabe der §§ 34 und 36 Abs. 1 AsylG vorsorglich für den Fall der Einreise die Abschiebung an (§ 18a Abs. 2 AsylG). Die Entscheidungen des BAMF sind zusammen mit der Einreiseverweigerung von der Grenzbehörde zustellen. Diese übermittelt unverzüglich dem zuständigen Verwaltungsgericht eine Kopie ihrer Entscheidung und den Verwaltungsvorgang des BAMF (§ 18a Abs. 3 AsylG).

Der asylsuchenden Person ist die Einreise zu gestatten, wenn das Bundesamt der Grenzbehörde mitteilt, dass es nicht kurzfristig entscheiden kann, das Bundesamt nicht innerhalb von zwei Tagen nach Stellung des Asylantrags über diesen entschieden hat, das Gericht nicht innerhalb von vierzehn Tagen über einen Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes entschieden hat oder die Grenzbehörde keinen erforderlichen Haft-

⁸ Zu den sicheren Herkunftsstaaten zählen die sechs Westbalkanstaaten Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro und Serbien, sowie Ghana, Senegal und die EU-Mitgliedstaaten.

⁹ Vorgaben zur Einreiseverweigerung nach § 18 Abs. 2 AsylG durch die Grenzbehörde bleiben von den Vorgaben unberührt.

antrag (§ 15 Abs. 6 AufenthG) stellt oder die Richterin bzw. der Richter die Anordnung oder die Verlängerung der Haft ablehnt (§ 18a Abs. 6 AsylG).

2.2 Registrierung bei der zuständigen Aufnahmeeinrichtung

Erreicht die asylsuchende Person die zuständige Aufnahmeeinrichtung, die für die Registrierung, Unterbringung und Verpflegung verantwortlich ist, durchläuft sie einen mehrstufigen Prozess bis zur förmlichen Asylantragstellung beim BAMF. Die Registrierung fällt dabei deutlich umfassender aus als die ED-Behandlung bei der Grenz-, Polizei- oder Ausländerbehörde bzw. einer nicht-zuständigen AE und wird zudem von weiteren Verfahrensschritten begleitet (siehe unten).

Dabei prüft die zuständige AE zunächst, ob die asylsuchende Person bereits erkennungsdienstlich behandelt wurde. In dem Fall findet keine neue ED-Behandlung statt bzw. die Personendaten können aus dem AZR übernommen und geprüft bzw. gegebenenfalls ergänzt werden. Sofern zuvor keine ED-Behandlung erfolgte, führt die AE die ED-Behandlung durch, wozu ein nationaler und europäischer Registerabgleich per Fast-ID¹⁰ zur Bestimmung von möglichen Voraufenthalten und -registrierungen sowie ein Datenabgleich mit Sicherheitsbehörden gehören (vgl. Kapitel 4.1 zum Datenmanagement in der Registrierungsphase). Das BAMF unterstützt nach Möglichkeit bereits in diesem Verfahrensschritt mit den IDM-S-Tools, die Anwendung finden, wenn Asylantragstellende ihre Identität bzw. Herkunft nicht durch die Vorlage eines gültigen Passes, Passersatzes oder eines anderen Identitätspapiers zweifelsfrei belegen können oder wenn ein vorgelegtes Identitätspapier Fälschungsmerkmale aufweist (vgl. Infobox 1 und Kapitel 4).

¹⁰ Fast-ID (Fast Identification) ist im Rahmen des Asylverfahrens ein System zur schnellen Prüfung von Fingerabdruckdaten unter Verwendung der Datenbank AFIS-A (INPOL).

Infobox 1: Identitätsfeststellung

„Zur besseren Identitätsfeststellung hat das Bundesamt [im Jahr 2016] im Rahmen des Programms ‚Integriertes Identitätsmanagement – Plausibilisierung, Datenqualität und Sicherheitsaspekte (IDM-S)‘ Assistenzsysteme eingeführt. Sie geben im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung unterstützende Hinweise. Damit erhalten Entscheiderinnen und Entscheider zusätzliche Indizien, die ihnen die Ermittlung des Sachverhalts erleichtern können. [Zu den IDM-S-Tools zählen die:]

- Bildbiometrie,
- Namenstransliteration und -analyse [bzw. webbasierter Transkriptionsservice],
- Sprachbiometrie und
- Auswertung von mobilen Datenträgern

Mit diesen Assistenzsystemen, die sich auf moderne Datenanalysemethoden stützen, können die im Asylverfahren erhobenen Informationen von Asylsuchenden sofort plausibilisiert werden. Dies führt zu einer besseren Datenqualität. Bleiben Zweifel an der Identität von Antragstellenden, führt das Bundesamt eine Überprüfung mittels einer Sprach- und Textanalyse durch, zu der Sprachgutachterinnen und Sprachgutachter hinzugezogen werden.“ Fälle mit sicherheitsrelevanten Hinweisen können gegebenenfalls dem im Bundesamt zuständigen Fachreferat innerhalb der Sicherheitsgruppe gemeldet werden. Das Referat ‚Operative Zusammenarbeit mit den Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder‘ arbeitet im Rahmen des Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum (GETZ) und dem Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ) eng mit verschiedenen nationalen Behörden aus dem Bereich der inneren Sicherheit zusammen. Im Zuge des zweiten Datenaustauschverbesserungsgesetzes wurde ab 1. Mai 2020 der automatisierte Datenabgleich mit den Sicherheitsbehörden durch das sogenannte AsylKon-Verfahren ersetzt. Beim Asylkon-Verfahren hat das Bundesverwaltungsamt die Federführung inne und richtet sich neben dem BAMF explizit auch an die Ausländerbehörden und Aufnahmeeinrichtungen der Bundesländer (siehe unten).

2.2.1 Ankunftszentren, AnKER- und funktionsgleichen Einrichtungen

Die Aufnahmeeinrichtungen in den Bundesländern wurden ab November 2015 bundesweit sukzessive in neu geschaffene ‚Ankunftscentren‘¹¹, ab August 2018 teilweise in ‚AnKER-Einrichtungen‘ (Ankunfts-, Entscheidungs- und Rückkehr-Einrichtungen)¹² und in einigen Bundesländern ab April 2019 in ‚funktionsgleichen Einrichtungen‘ integriert. Die Grundidee der Ankunftscentren war, verschiedene Prozesse und Akteure von Bund, Ländern und Kommunen an einem Ort zusammenzulegen, um die Verfahren zu beschleunigen und Abstimmungsprozesse zwischen den Akteuren zu erleichtern. AnKER-Einrichtungen bauten wiederum auf diesen Erfahrungen auf und entwickelten das Konzept weiter, indem weitere Prozessschritte und Akteure integriert wurden (z. B. die Asylverfahrens- und Rückkehrberatung, herkunftssprachliche Wertevermittlung und Erstorientierungskurse oder Rechtsantragsstellen sowie Maßnahmen zur Rückkehr nicht schutzbedürftiger Personen; BAMF 2018a: 2f.). Bewährte Prozessschritte der AnKER-Einrichtungen wurden zwischenzeitlich wiederum von Ankunftscentren übernommen. Mitunter handelt es sich bei einigen funktionsgleichen Einrichtungen beispielsweise um eher begriffliche Weiterentwicklungen der Ankunftscentren, weniger um eine konzeptionell-organisatorische, wie etwa der Hamburger Senat für seine funktionsgleiche Einrichtung mitteilte (Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg 2020: 2). Ende 2020 gab es bundesweit 14 Ankunftscentren, neun AnKER-Einrichtungen und sieben funktionsgleiche Einrichtungen, denen jeweils eine BAMF-Außenstelle zugeordnet war, sowie 35 weitere BAMF-Außenstellen.

In den Ankunftscentren sowie den AnKER- und funktionsgleichen Einrichtungen werden zahlreiche Prozessschritte verschiedener Akteure räumlich zusammengelegt und zeitlich eng aufeinander abgestimmt. Je nach Einrichtung können hier Registrierung, Identitätsprüfung, medizinische Versorgung, Unterbringung, Asylverfahrensberatung, integrationsvorbereitende Maßnahmen (zum Beispiel Datenerfassung, aber auch

herkunftssprachliche Wertevermittlung und Erstorientierung), Rückkehrberatung, Rechtsberatung, bis hin zur förmlichen Asylantragsstellung, Anhörung und Entscheidung, Organisation der kommunalen Verteilung sowie Rückkehrmaßnahmen an einem Standort angesiedelt werden. Hierfür werden die zuständigen Behörden und Organisationen unter einem Dach bzw. in unmittelbarer Nähe gebündelt (Deutscher Bundestag 2018a: 2). Die Bundesländer sind dabei in der Verantwortung für die jeweiligen Aufnahmeeinrichtungen und Liegenschaften. Sie stellen den anderen Behörden Räumlichkeiten für ihre Tätigkeiten zur Verfügung.

Beteiligte Behörden

Je nach Zuschnitt der jeweiligen Ankunftscentren, AnKER- bzw. funktionsgleichen Einrichtungen und den darin gebündelten Prozessschritten unterscheiden sich die Behörden, die in den jeweiligen Centren und Einrichtungen dauerhaft oder anlassbezogen angesiedelt sind. So sind je nach Einrichtung neben den für den Betrieb der Aufnahmeeinrichtungen zuständigen Landesbehörden das BAMF, die Bundesagentur für Arbeit, die (Zentralen) Ausländerbehörden, die Landespolizei, das Sozialamt, Kinderbetreuungs- und Bildungseinrichtungen, Wohlfahrtsverbände zur unabhängigen Asylverfahrens- und auch Rückkehrberatung, Jugendämter für Unbegleitete Minderjährige sowie Verwaltungsgerichte angeschlossen (Regierung von Bayern 2021; Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales 2021; EMN/BAMF 2017: 50). Das folgende Beispiel einer AnKER-Einrichtung in Deggendorf zeigt die Bandbreite der integrierten Behörden und Organisationen (Infobox 2).

Ausstellung eines Ankunftsachweises

Die für die Unterbringung zuständige Aufnahmeeinrichtung¹³ stellt am Ende des Registrierungsprozesses einen ‚Ankunftsachweis‘ aus, wodurch der Aufenthalt im Bundesgebiet als gestattet gilt (§ 55 Abs. 1 Satz 1 AsylG i. V. m. § 63a Abs. 1 AsylG). Die seit Anfang 2016 bei den Aufnahmeeinrichtungen in Betrieb genommenen PIK-Stationen verfügen hierfür über einen Drucker, der die Ankunftsachweise fälschungssicher ausdrückt. Der Ankunftsachweis berechtigt und ist

11 Bayern eröffnete im September 2015 zwei sogenannte Ankunfts- und Rückführungseinrichtungen (ARE) in Ingolstadt und Bamberg, die dann in 2018 in AnKER-Einrichtungen umgewandelt wurden (Regierung von Oberfranken 2021).

12 Bei der Einrichtung von AnKER- und funktionsgleichen Einrichtungen trifft das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat mit den jeweiligen Bundesländern in der Regel Verwaltungsvereinbarungen, die den Rahmen vorgeben, wobei keine „starre Vereinheitlichung erfolgt, sondern verschiedene AnKER-Bausteine bedarfsabhängig umgesetzt werden sollen“ (Deutscher Bundestag 2018a: 2, 4).

13 Familien mit Kindern können bis zu sechs Monate zu einem Aufenthalt in einer Erstaufnahmeeinrichtung verpflichtet werden, während die Aufenthaltsdauer ansonsten in der Regel bei bis zu 18 Monaten liegt. Asylantragstellende, deren Asylantrag als unzulässig oder offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde, können bis zu 24 Monate zu einem Aufenthalt in einer Erstaufnahmeeinrichtung verpflichtet werden. Asylantragstellende aus sogenannten sicheren Herkunftsstaaten sind wiederum bis zum Abschluss ihres Asylverfahrens zum Aufenthalt in einer Erstaufnahmeeinrichtung verpflichtet.

Infobox 2: In der AnKER-Einrichtung Deggendorf (Bayern) eingebundene Behörden und Stellen

- Verwaltung der AnKER-Einrichtung mit Registrierung, Unterbringung und Verpflegung sowie kurativer Versorgung der Asylbewerber
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
- Zentrale Ausländerbehörde (ZAB)
- Regierungsaufnahmestelle (RASt)
- Landratsamt Deggendorf mit Mitarbeitern aus dem Sozialamt, dem Jugendamt und dem Gesundheitsamt
- Polizei
- Caritas Deggendorf (Flüchtlings- und Integrationsberatung sowie Kinderbetreuung und Hausaufgabenhilfe)
- Volkshochschule (VHS) Deggendorf (Erstorientierungskurse)
- Schule (Grund-, Mittel- und Berufsschule)
- Rechtsberatungs- und Antragsstelle des Bayerischen Verwaltungsgerichts Regensburg
- Beratungsstelle der Agentur für Arbeit
- [Private] Sicherheitsdienste für die Zugangskontrolle zum Gelände und die allgemeine Sicherheit in der Unterkunft bzw. auf dem Unterkunftsgelände

Quelle: Regierung von Niederbayern 2021; A. d. A.

Infobox 3: Am Ende einzelner Prozessschritte ausgehändigte Dokumente

Asylgesuchstellung	=	Anlaufbescheinigung
Registrierung bei zuständiger Aufnahmeeinrichtung	=	Ankunftsnachweis
Registrierung bei zuständiger Aufnahmeeinrichtung	=	Aufenthaltsgestattung
Schutzstatusgewährung durch das BAMF	=	Aufenthaltserlaubnis

zugleich Voraussetzung zum Bezug sozialer Leistungen (u. a. Unterbringung, Verpflegung und Gesundheit nach § 3 AsylbLG). Der Ankunftsnachweis ist auch deswegen von Bedeutung, weil der Ausstellungszeitpunkt als Stichtag gilt, ab dem die offizielle Aufenthaltszeit in Deutschland gerechnet wird, die für Folgeansprüche relevant ist (wie beispielsweise für den Besuch von Integrationskursen nach drei Monaten gestattetem Aufenthalt). Der Ankunftsnachweis enthält unter anderem eine Identifikationsnummer (AKN-Nummer), Grundpersonalien, äußere Identitätsmerkmale (Augenfarbe, Größe) sowie ein Foto des Gesichts (§ 63a Abs. 1 AsylG, Anlage 2 zu § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 AKNV sowie Anlage 4 zu § 5 AKNV¹⁴).

Einbehalt des Passes oder Passersatzes

Sofern sich die asylsuchende Person unmittelbar bei der für ihre Aufnahme zuständigen AE meldet und nicht zuvor bereits ein Asylgesuch bei einer anderen Behörde geäußert hat, nimmt die AE den Pass oder

Passersatz sowie alle erforderlichen Urkunden und sonstigen Unterlagen im Besitz der asylsuchenden Personen in Verwahrung und leitet die Dokumente an die der AE zugeordnete Außenstelle des BAMF weiter (§ 21 Abs. 2 und 3 AsylG i. V. m. § 15 Abs. 2 Nr. 4 und 5 AsylG). Hatte die asylsuchende Person die besagten Unterlagen zuvor bereits bei einer anderen behördlichen Stelle abgegeben, werden diese Unterlagen der AE zugesandt, die diese wiederum der zuständigen BAMF-Außenstelle weiterleitet.¹⁵

2.2.2 Asylverfahrensberatung und Rückkehrinformationen

Seit 2018 bietet das BAMF noch vor der förmlichen Asylantragstellung eine freiwillige, unabhängige Asylverfahrensberatung (AVB) an (§ 12a AsylG). Die AVB

¹⁴ Verordnung über die Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (Ankunftsnachweisverordnung – AKNV).

¹⁵ Die Unterlagen werden wieder ausgehändigt, wenn sie für die weitere Durchführung des Asylverfahrens oder für aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht mehr benötigt werden (§ 21 Abs. 5 AsylG).

verläuft in zwei Stufen. Zunächst werden in der ersten Stufe allen Asylsuchenden vor Antragstellung in Gruppengesprächen Informationen zum Ablauf des Asylverfahrens sowie zu Rückkehrmöglichkeiten zur Verfügung gestellt. Anschließend können Asylsuchende eine freiwillige AVB in Einzelgesprächen durch gesondert geschulte Mitarbeitende des BAMF erhalten. Die individuelle AVB der zweiten Stufe ist ein Angebot, „das Asylsuchende über die gesamte Dauer ihres Verfahrens, vom Zeitpunkt vor der Asylantragstellung bis nach der Zustellung des Bescheides, freiwillig in Anspruch nehmen können. [...] In der Praxis erfolgt die individuelle Beratung beim BAMF jedoch häufig vor der Anhörung“ (Deutscher Bundestag 2020a: 11). Die Asylverfahrensberatung ist auch hinsichtlich möglicher besondere Schutzbedarfe (Vulnerabilität)¹⁶ von besonderer Bedeutung. Die Asylsuchenden werden darüber informiert, dass im weiteren Verfahren sowie auch bei der Unterbringung im Falle von Vulnerabilitäten Rücksicht genommen werden kann.

Stufe 1 der AVB beinhaltet auch erste Informationen zu Rückkehrmöglichkeiten. Im Zuge der förmlichen Asylantragstellung wird diese Rückkehrberatung seit 2017 systematisch und flächendeckend durch die Mitarbeitenden des BAMF durchgeführt. Es handelt sich um eine etwa 10-minütige, standardisierte und ergebnisoffene Rückkehrinformation seitens des BAMF, in der auf bestehende Angebote zu Rückkehrprogrammen und auf die circa 900 Rückkehrberatungsstellen von Bund, Bundesländern und Wohlfahrtsverbänden hingewiesen wird und teils Informationsmaterial in der Sprache des jeweiligen Herkunftslandes ausgeteilt wird (Returningfromgermany.de 2021). Hierbei wird nicht zwischen Bleibeperspektiven und Herkunftsländern unterschieden, außer dass sich die Förderleistungen der jeweiligen herkunftslandbezogenen Rückkehr- und Reintegrationsprogramme unterscheiden können. Darüber hinaus wird eine zusätzliche individuelle Rückkehrberatung angeboten, die sowohl während des Asylverfahrens als auch nach Ablehnung des Asylantrags in Anspruch genommen werden kann (BAMF 2018a: 2).

2.3 Förmliche Asylantragstellung und Dublin-Verfahrensprüfung

Die förmliche Asylantragstellung beim BAMF (§ 14 Abs. 1 Satz 1 AsylG) erfolgt grundsätzlich persönlich und in der Regel mündlich bzw. schriftlich in derjenigen Außenstelle, die der zuständigen Aufnahmeeinrichtung zugeordnet ist. Eine schriftliche Antragstellung ist nur in Ausnahmefällen zulässig (§ 14 Abs. 2 Satz 1 AsylG).

Bevor der Asylantrag vom BAMF inhaltlich geprüft wird, wird zunächst mittels Eurodac-Überprüfung¹⁷ geklärt, ob Deutschland oder ein anderer Mitgliedstaat gemäß den Zuständigkeitskriterien der Dublin III-Verordnung ((EU) 604/2013) für die Prüfung des Asylantrags zuständig ist. Liegen Anhaltspunkte vor, dass die Zuständigkeit in einem anderen Mitgliedstaat liegt, wird an diesen ein Aufnahme- oder Wiederaufnahmeersuchen gestellt. Der ersuchte Mitgliedstaat stimmt in der Regel innerhalb der Antwortfrist zu, wenn er das Ersuchen für begründet hält (BAMF 2019a: 16f.). Hält er das Ersuchen für unbegründet, muss er dieses ausdrücklich ablehnen. Lehnt der Mitgliedstaat das Aufnahme- bzw. Wiederaufnahmeersuchen innerhalb der Antwortfrist nicht ausdrücklich ab, gilt dies als Zustimmung. Die Überstellung muss in der Regel innerhalb von sechs Monaten stattfinden, ansonsten ist der Mitgliedstaat für das Verfahren zuständig, der das Übernahmeersuchen gestellt hat. Sofern bereits in einem anderen Staat internationaler Schutz erteilt wurde, ist ein weiterer Asylantrag in Deutschland grundsätzlich unzulässig (BAMF 2019a: 28). Die Kommunikation zwischen den Mitgliedstaaten im Dublinverfahren erfolgt via DubliNet, einem geschützten elektronischen Kommunikationssystem.

Mit Ausnahme der Dublin-Verfahren, die in sogenannten Dublinzentren¹⁸ durchgeführt werden, werden

16 Artikel 21 der europäischen Aufnahmerrichtlinie (RL 2013/33/EU) listet beispielhaft die folgenden besonderen schutzbedürftigen Gruppierungen auf: (unbegleitete) Minderjährige, Menschen mit Behinderung, ältere Menschen, Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, Opfer von Menschenhandel, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen/psychischen Störungen sowie Opfer von Folter, Vergewaltigung oder sonstigen schweren Formen psychischer oder sexueller Gewalt.

17 Eurodac ist ein Informationssystem, dessen Zweck es ist, durch die Sammlung, Übermittlung und den Vergleich von Fingerabdrücken bei der Bestimmung des EU-Mitgliedstaats zu unterstützen, der gemäß der Dublin-III-Verordnung (Verordnung (EU) 604/2013) für die Prüfung eines gestellten Asylantrags zuständig ist.

18 Im Februar 2017 richtete das BAMF drei Dublinzentren in Berlin, Dortmund sowie in Bayreuth ein. Die bis dahin von Mitarbeitenden in den Außenstellen des Bundesamtes wahrgenommene Bearbeitung von Dublin-Ersuchen an die Mitgliedstaaten wurde in der Folge in die Dublinzentren verlagert. In den Außenstellen erfolgt seither hinsichtlich der Dublin-Verfahren nur noch die Eurodac-Überprüfung sowie die Dublin-Zulässigkeitsbefragung. Sofern ein Dublin-Fall vorliegt, leiten die Außenstellen die Asylakte an das ihnen zugeordnete Dublinzentrum weiter.

grundsätzlich unter Wahrung des Prinzips der Einheit von Anhörenden und Entscheiderinnen sowie Entscheidern in der Regel alle weiteren Verfahrensarten in den Außenstellen bearbeitet, in denen Asylanträge jeweils gestellt wurden. Die zehn zugangsstärksten Herkunftsländer werden im Rahmen der sogenannten EASY-Verteilung grundsätzlich in allen Aufnahmeeinrichtungen untergebracht und durch alle zugeordneten BAMF-Außenstellen bearbeitet. Die Verfahrenspriorisierung und Beschleunigung stellen die BAMF-Außenstellen durch ein dezentrales Akten- und Verfahrensmanagement sicher, welches unter Berücksichtigung des Einzelfalles Vorgangsfristen und Verfahrensdauern überwacht.

2.4 Anhörung und Prüfung des Asylantrags

Die Anhörung erfolgt persönlich und nicht-öffentlich bei der BAMF-Außenstelle, die der Aufnahmeeinrichtung zugeordnet ist. Die Antragstellenden tragen ihre individuellen Fluchtgründe gegenüber einer Entscheiderin bzw. einem Entscheider des BAMF in Anwesenheit einer oder eines Dolmetschenden und gegebenenfalls einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts und/oder einer Vertrauensperson vor. Hierfür wird den Asylantragstellenden nach förmlicher Asylantragstellung ein Termin mitgeteilt. Der Termin muss wahrgenommen oder es muss rechtzeitig vorher schriftlich mitgeteilt bzw. bei Krankheit mit ärztlichem Attest dokumentiert werden, weshalb der Termin nicht wahrgenommen werden kann. Ansonsten wird das Asylverfahren eingestellt (BAMF 2019b).

Bei der Anhörung erläutern die Asylantragstellenden ihre individuellen Fluchtgründe, ihren Fluchtweg, ihre Lebensumstände im Herkunfts- bzw. Drittstaat, ihren Lebenslauf sowie Umstände, die die Asylantragstellenden bei einer Rückkehr erwarten würden. Zur Untermauerung dieser Erläuterungen sind die Asylantragstellenden aufgefordert, in ihrem Besitz befindliche Beweismittel vorzulegen, worunter Fotos, Schriftstücke von der Polizei oder anderen Behörden, gegebenenfalls auch ärztliche Atteste fallen können (BAMF 2019b). Die gemachten Angaben zur Identität sowie den Fluchtursachen können überprüft werden, wenn es Zweifel gibt. In diesem Prozessschritt werden gegebenenfalls die Ergebnisse der IDM-S-Tools zur Verifizierung der Angaben zur Identität berücksichtigt. Zudem werden die Angaben der Asylantragstellenden „übersetzt und protokolliert und im Anschluss an die Anhörung für die Antragstellenden rückübersetzt. Sie

bekommen so Gelegenheit, das Gesagte zu ergänzen oder zu korrigieren. Schließlich wird ihnen das Protokoll zur Genehmigung durch die Unterschrift vorgelegt“ (BAMF 2019b).

Das BAMF prüft anschließend, ob eine der vier Schutzformen – Asylberechtigung, Flüchtlingsschutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention, subsidiärer Schutz oder ein nationales Abschiebungsverbot – vorliegt. „Nur wenn keine dieser Schutzformen in Frage kommt, wird der Asylantrag [in vollem Umfang] abgelehnt“ (BAMF 2019a: 21).¹⁹

Besondere Aufnahmeeinrichtungen und beschleunigte Asylverfahren

Mit Inkrafttreten des ‚Gesetzes zur Einführung beschleunigter Asylverfahren‘ am 17. März 2016 wurden mit § 30a AsylG sogenannte beschleunigte Verfahren eingeführt, wonach innerhalb einer Woche ab Asylantragstellung über den Antrag entschieden werden soll (§ 30a Abs. 2 Satz 1 AsylG). Demnach kann das BAMF das Asylverfahren in einer Außenstelle, die einer ‚Besonderen Aufnahmeeinrichtung‘ (§ 5 Abs. 5 AsylG) zugeordnet ist, beschleunigt durchführen, wenn die asylantragstellende Person

1. Staatsangehörige bzw. Staatsangehöriger eines sicheren Herkunftsstaates (§ 29a AsylG) ist,
2. die Behörden durch falsche Angaben oder Dokumente oder durch Verschweigen wichtiger Informationen oder durch Zurückhalten von Dokumenten über ihre bzw. seine Identität oder Staatsangehörigkeit offensichtlich getäuscht hat,
3. ein Identitäts- oder ein Reisedokument, das die Feststellung ihrer bzw. seiner Identität oder Staatsangehörigkeit ermöglicht hätte, mutwillig vernichtet oder beseitigt hat, oder die Umstände offensichtlich diese Annahme rechtfertigen,
4. einen Folgeantrag gestellt hat,
5. den Antrag nur zur Verzögerung oder Behinderung der Vollstreckung einer bereits getroffenen oder unmittelbar bevorstehenden Entscheidung, die zu ihrer bzw. seiner Abschiebung führen würde, gestellt hat,

¹⁹ Nachdem das Asylverfahren unanfechtbar abgeschlossen wurde, kann – unter anderem wenn sich die Sachlage nachträglich geändert hat – ein weiterer Asylantrag (sog. Folgeantrag) gestellt werden (§ 71 AsylG).

6. sich weigert, der Verpflichtung zur Abnahme der Fingerabdrücke gemäß europarechtlicher Vorgaben²⁰ nachzukommen, oder
7. aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung ausgewiesen wurde oder es schwerwiegende Gründe für die Annahme gibt, dass sie oder er eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung darstellt (§ 30a AsylG).

Kann das BAMF das Verfahren nicht innerhalb der einwöchigen Frist entscheiden, dann führt es das Verfahren als nicht beschleunigtes Verfahren fort (§ 30a Abs. 2 Satz 2 AsylG). Anwendung findet das beschleunigte Verfahren in Besonderen Aufnahmeeinrichtungen auf Grundlage von Verwaltungsvereinbarungen zwischen dem BAMF und Bayern seit Juni 2016 und Nordrhein-Westfalen seit Juli 2018.

2.5 Fristen und Verfahrensdauern

Ein Ziel der Reformierung des Datenmanagements sowie von einzelnen Prozessschritten im Asylverfahren in Deutschland ist, die Verfahren verlässlicher und schneller zu machen. Aus diesem Grund sollen neben den bereits genannten Akteuren und Zuständigkeiten im Folgenden die rechtlichen Vorgaben für Fristen in den einzelnen Prozessschritten dargestellt werden und im Anschluss Angaben zur durchschnittlichen Dauer einzelner Verfahrensschritte in der Praxis dokumentiert werden. Die Angaben sind insbesondere im europäischen Vergleich hilfreich, um das Verständnis für die einzelnen Prozessschritte in den nationalen Asylverfahren zu schärfen, die im zu dieser Studie dazugehörenden Synthesebericht aufbereitet werden.

²⁰ Gemäß der Verordnung (EU) 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EU) 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Eurodacs auf den Abgleich mit Eurodac-Daten sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 1077/2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 1).

2.5.1 Fristen für die einzelnen Prozessschritte

Asylgesuchstellung bei der Grenzpolizei und Weiterleitung an eine Aufnahmeeinrichtung

Stellen Asylsuchende ihr Asylgesuch bei einer Grenzpolizei, ist die asylsuchende Person „unverzüglich“ an die nächstgelegene Aufnahmeeinrichtung zur Meldung (Registrierung) weiterzuleiten (§§ 18 Abs. 1 und 19 Abs. 1 AsylG). Die asylsuchende Person ist verpflichtet, der Weiterleitung „unverzüglich“ oder bis zu einem ihr von der Behörde genannten Zeitpunkt zu folgen. Wenn keine Hinweise vorliegen, wieso die Weiterreise zur Aufnahmeeinrichtung länger dauern könnte, gibt die weiterleitende Behörde in der Regel eine zweitägige Frist zur Weiterleitung an. Kommt die asylsuchende Person der Verpflichtung innerhalb des Zeitraums nicht nach, so gilt das Asylgesuch als zurückgenommen und das BAMF stellt das Verfahren ein (§ 20 Abs. 1 i. V. m. § 33 Abs. 1 und 5 AsylG). Wird kein konkreter Zeitraum zur Weiterleitung angegeben, ist die Unverzüglichkeit „nicht allein objektiv zu bestimmen, das heißt mit ‚sofort‘ gleichzusetzen. Es wird vielmehr Rücksicht auf die individuellen Möglichkeiten genommen, sich möglichst bald zu der zuständigen Stelle zu begeben“ (Bergmann 2020: § 20 AsylG Rn. 5; vgl. im Detail Bruns 2016: § 20 AsylG Rn. 7).

Die Behörde, die die asylsuchende Person an eine Aufnahmeeinrichtung weiterleitet, teilt die Weiterleitung, die Stellung des Asylgesuchs und die erfolgte verpflichtende Unterrichtung der Aufnahmeeinrichtung schriftlich mit. Die schriftliche Übermittlung erfolgt durch die Bundespolizei seit dem Jahr 2018 via E-Mail. Laut BAMF-Fachreferat soll dies künftig auch durch die Landespolizeien, Ausländerbehörden und Aufnahmeeinrichtungen via E-Mail an das BAMF erfolgen, wobei bei letzteren beiden geprüft wird, ob dies anstelle einer E-Mail auch über den Standard für den Datenaustausch XAusländer²¹ erfolgen kann.

Die Aufnahmeeinrichtung unterrichtet wiederum unverzüglich, spätestens nach Ablauf einer Woche nach Eingang der oben genannten Mitteilung, die ihr zugeordnete Außenstelle des BAMF darüber, ob die asylsuchende Person in der Aufnahmeeinrichtung aufgenommen wurde und leitet dem BAMF die Mitteilung der ersten Erfassung des Asylgesuchs weiter. Um das Verfahren an dieser Stelle zu beschleunigen, hat das

²¹ „Der Standard XAusländer ist ein Datenaustauschformat auf XML-Basis (eXtensible Markup Language) und fördert den elektronischen Austausch von identischen Daten zwischen den Behörden in der Ausländerverwaltung in Deutschland“ (BAMF 2021d; vgl. ausführlich Glossar in Anlage 1).

BAMF für diesen Verfahrensschritt in den vergangenen Jahren die Kommunikation zwischen Aufnahmeeinrichtung, BAMF und Ausländerbehörde mit entsprechenden Schnittstellen digitalisiert (hier die sogenannte XAVIA-Schnittstelle). Hierfür wurden sogenannte Scanzentren in Deutschland errichtet, in denen asylrelevante Dokumente gescannt und in MARIS²² eingepflegt werden, so dass die Unterlagen den Mitarbeitenden des BAMF bei der Antragsbearbeitung digitalisiert zur Verfügung stehen. Sofern die Person nicht innerhalb einer Woche bei der Aufnahmeeinrichtung eintrifft, kann sie zur Aufenthaltsermittlung in den Fahndungshilfsmitteln der Polizei ausgeschrieben werden (§ 66 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AsylG). Sofern die Behörde, bei der das Asylgesuch zuerst geäußert wurde, nicht in ihrem Ermessen aufgrund der individuellen Umstände eine längere oder kürzere Frist zur Ankunft bei der zuständigen oder nächstgelegenen Aufnahmeeinrichtung vorgibt, kann demzufolge ein Eintreffen in der besagten Aufnahmeeinrichtung innerhalb einer Woche als ausreichend angesehen werden (Haderlein 2020: § 20 Rn. 5).

Asylgesuchstellung bei einer Ausländerbehörde oder Landespolizei und Weiterleitung an eine Aufnahmeeinrichtung

Stellen Asylsuchende ihr Asylgesuch bei einer Ausländerbehörde oder Landespolizei, ist die asylsuchende Person „unverzüglich“ an die nächstgelegene Aufnahmeeinrichtung zur Meldung (Registrierung) weiterzuleiten (§ 19 Abs. 1 AsylG). Hinsichtlich der Unverzüglichkeit gelten die oben dokumentierten Rahmenbedingungen bei Asylgesuchstellung bei der Grenzpolizei.

Asylgesuchstellung bei einer Aufnahmeeinrichtung, die nicht für Unterbringung und Versorgung zuständig ist, und Weiterleitung an die zuständige Aufnahmeeinrichtung

Asylsuchende, die ihr Asylgesuch bei einer nicht zuständigen Aufnahmeeinrichtung äußern, werden von dieser, soweit möglich, erkennungsdienstlich behandelt und anschließend an die zuständige Aufnahmeeinrichtung weitergeleitet (§ 22 Abs. 1 S. 2 AsylG). Die Asylgesuchstellenden sind verpflichtet, der Weiterleitung an die zuständige Aufnahmeeinrichtung „unverzüglich oder bis zu einem ihm von der Aufnahmeeinrichtung genannten Zeitpunkt“ zu folgen (§ 22 Abs. 3

S. 1 AsylG). Hinsichtlich der Unverzüglichkeit gelten auch bei Aufnahmeeinrichtungen, die nicht für die Aufnahme und Registrierung zuständig sind und Asylsuchende an die zuständige Aufnahmeeinrichtung weiterleiten, die oben dokumentierten Rahmenbedingungen wie bei Asylgesuchstellung bei der Grenzpolizei.

Registrierung durch die zuständige Aufnahmeeinrichtung, Ausstellung des Ankunftsnachweises und Frist zur förmlichen Asylantragstellung

Asylsuchenden, die von der zuständigen Aufnahmeeinrichtung aufgenommen und registriert werden, wird von dieser „unverzüglich“ nach der Registrierung der Ankunftsnachweis ausgestellt (§ 63a Abs. 1 AsylG). Asylsuchende haben nach der Registrierung innerhalb von zwei Wochen ihren förmlichen Asylantrag zu stellen; ansonsten erlischt ihr Ankunftsnachweis (§ 63a Abs. 4 i. V. m. § 67 Abs. 1 Nr. 2 AsylG).

Förmliche Asylantragstellung und Ausstellung der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung

Tagesgenau gesetzlich geregelt ist, dass Asylantragstellenden nach der förmlichen Asylantragstellung innerhalb von drei Arbeitstagen eine Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung ausgestellt werden muss.²³ Zuständig für die Ausstellung ist das BAMF, solange die Asylantragstellenden verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen (§ 63 Abs. 1 und 3 S. 1 AsylG). Ansonsten ist die Ausländerbehörde zuständig, auf deren Bezirk die Aufenthaltsgestattung beschränkt ist oder in deren Bezirk die Asylantragstellenden eine Wohnung zu nehmen haben (§ 63 Abs. 3 S. 2 AsylG).

Asylgesuchstellung bei Einreise auf dem Luftweg

Asylsuchenden aus sicheren Herkunftsländern sowie Asylsuchenden, die sich nicht mit einem gültigen Pass oder Passersatz ausweisen können und die über einen Flughafen einreisen und bei der Grenzbehörde um Asyl nachsuchen, ist „unverzüglich“ (siehe oben) Gelegenheit zur Stellung des Asylantrags bei der Außenstelle des BAMF zu geben, die der Grenzkontrollstelle zugeordnet ist. Die persönliche Anhörung durch das BAMF soll „unverzüglich“ stattfinden. Der asylantragstellenden

²² MARIS ist das elektronische Workflow- und Dokumentenmanagementsystem des BAMF zur Bearbeitung aller Asylverfahren (Asyl- und Dublinverfahren) (BAMF 2021a).

²³ Dies gilt, wenn nicht bereits eine Aufenthaltserlaubnis vorliegt – etwa wenn der Asylantrag nicht grenzüberschreitend, sondern im Zuge eines legalen Voraufenthalts gestellt wird.

den Person ist danach „unverzüglich“ Gelegenheit zu geben, mit einem Rechtsbeistand ihrer Wahl Verbindung aufzunehmen, es sei denn, sie hat sich selbst vorher anwaltlichen Beistands versichert (§ 18a Abs. 1 AsylG).

Prüfung und Entscheidung über einen Asylantrag im beschleunigten Verfahren

Führt das BAMF das Asylverfahren als beschleunigtes Verfahren durch (vgl. Kapitel 2.4), entscheidet es innerhalb einer Woche ab dem Zeitpunkt der förmlichen Asylantragstellung. Der Bescheid muss der antragstellenden Person innerhalb einer Woche ausgehändigt werden. Kann das Verfahren nicht innerhalb dieser Frist entschieden werden, wird es als nicht beschleunigtes Verfahren durchgeführt (§ 30a Abs. 2 AsylG).

Prüfung und Entscheidung über einen Asylantrag im regulären Verfahren

Ergeht eine Entscheidung über den Asylantrag nicht innerhalb von sechs Monaten, hat das Bundesamt den Asylantragstellenden auf Antrag mitzuteilen, bis wann voraussichtlich über seinen Asylantrag entschieden wird (§ 24 Abs. 4 AsylG).

Europarechtliche Fristvorgaben

Artikel 6 der Asylverfahrensrichtlinie (RL 2013/32/EU) regelt den Zugang zum Asylverfahren, wonach die Registrierung spätestens drei Arbeitstage nach Asylantragstellung erfolgen muss, wenn eine Person einen Antrag auf internationalen Schutz bei einer Behörde stellt, die nach nationalem Recht für die Registrierung solcher Anträge zuständig ist. Wird der Antrag auf internationalen Schutz bei anderen Behörden gestellt, bei denen derartige Anträge wahrscheinlich gestellt werden, die aber nach nationalem Recht nicht für die Registrierung zuständig sind, so gewährleisten die Mitgliedstaaten, dass die Registrierung spätestens sechs Arbeitstage nach Antragstellung erfolgt. Die Mitgliedstaaten stellen zudem sicher, dass diese anderen Behörden, bei denen wahrscheinlich Anträge auf internationalen Schutz gestellt werden, wie Polizei, Grenzschutz, Einwanderungsbehörden und Personal von Gewahrsamseinrichtungen, über die einschlägigen Informationen verfügen und ihr Personal das erforderliche, seinen Aufgaben und Zuständigkeiten entsprechende Schulungsniveau und Anweisungen erhält, um die Antragstellenden darüber zu informieren, wo und wie Anträge auf internationalen Schutz gestellt werden können. Eine Fristverlängerung ist in solchen Fällen vorgesehen, wenn eine große Zahl von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gleichzeitig

internationalen Schutz beantragt. Wird es hierdurch in der Praxis sehr schwierig, die obigen Fristvorgaben einzuhalten, so können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass diese Frist auf 10 Arbeitstage verlängert wird (Artikel 6 Abs. 1 und 5 RL 2013/32/EU).

Artikel 31 Abs. 3 der Asylverfahrensrichtlinie (RL 2013/32/EU) gibt wiederum vor, dass Mitgliedstaaten sicherstellen, dass das Prüfungsverfahren eines Asylantrags innerhalb von sechs Monaten nach förmlicher Antragstellung zum Abschluss gebracht wird. Allerdings werden auch Ausnahmen von dieser Regel bestimmt, wonach das Verfahren um höchstens neun weitere Monate verlängert werden kann, wenn a) sich in tatsächlicher und/oder rechtlicher Hinsicht komplexe Fragen ergeben; b) eine große Anzahl von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gleichzeitig internationalen Schutz beantragt, so dass es in der Praxis sehr schwierig ist, das Verfahren innerhalb der Frist von sechs Monaten abzuschließen; c) die Verzögerung eindeutig darauf zurückzuführen ist, dass die Antragstellenden ihren Pflichten nach Artikel 13 nicht nachgekommen sind. Weitere Ausnahmen können gelten (vgl. Artikel 31 Abs. 3 Satz 4 und Abs. 4 RL 2013/32/EU). Insgesamt sollen die Mitgliedstaaten allerdings sicherstellen, dass das Prüfverfahren in jedem Fall innerhalb einer maximalen Frist von 21 Monaten nach der förmlichen Antragstellung abgeschlossen ist (Artikel 31 Abs. 5 RL 2013/32/EU).

Nach Artikel 10 der Asylverfahrensrichtlinie müssen Mitgliedstaaten zudem sicherstellen, dass Anträge auf internationalen Schutz nicht allein deshalb abgelehnt oder von der Prüfung ausgeschlossen werden, weil die Antragstellung nicht so rasch wie möglich erfolgt ist.

2.5.2 Dauer der einzelnen Prozessschritte in der Praxis

Angaben zur durchschnittlichen Dauer von der Asylgesuchstellung bis zur förmlichen Asylantragstellung bei grenzüberschreitenden Asylanträgen liegen erst ab dem Jahr 2017 vor. Seither werden Asylgesuche zunehmend und ab 2018 flächendeckend (bis auf die Landespolizeien) von allen zuständigen Behörden mit einer polizeilichen Erfassungsstation oder PIK-Station erfasst und bieten valide Daten, die eine personenbezogene Zuordnung der einzelnen Prozessschritte und -dauern erlauben. Zuvor konnte ein Asylgesuch zwar auch schon beim Grenzübertritt etwa bei der Bundespolizei geäußert werden, woraufhin die Weiterleitung an die nächstgelegene Aufnahmeeinrichtung erfolgte. Es stand allerdings lediglich das sogenannte

EASY-System zur Verfügung, in dem keine personen-genaue Daten erfasst, sondern nur das Herkunftsland und die Anzahl an weiterzuleitenden Personen eingegeben wurden. Das EASY-Verteilssystem wird weiter für die Verteilung genutzt, es wurde allerdings um die Erstregistrierung mithilfe der PIK-Stationen sowie der polizeilichen Erfassungssysteme ergänzt (inkl. Anlage einer Vorakte in MARiS und Bestandsbildung im AZR), anhand derer die jeweilige Erstregistrierung sowie die Ankunfts- und Antragszeiten personengenau erfasst und nachvollzogen werden können (Asylgesuch-Statistik ab Januar 2017).

Die Anzahl der Asylgesuche ist seit dem Jahr 2017 rückläufig. Wurden im Jahr 2017 noch 186.644 Asylgesuche erfasst, waren es im Folgejahre 164.693 und im Jahr 2019 noch 146.619.

Tabelle 1: Anzahl der Asylgesuche in den Jahren 2014 bis 2019

2014*	2015*	2016*	2017	2018	2019
-	-	-	186.644	164.693	146.619

*Asylgesuche werden erst seit 2017 valide über die Asylgesuch-Statistik erfasst

Quelle: BAMF; Deutscher Bundestag 2020b: 28; Deutscher Bundestag 2019b: 24

Tabelle 2 verdeutlicht die in den Jahren 2015 (441.899 förmliche Asylanträge) und 2016 (722.370) besonders hohe Fluchtzuwanderung, wobei zu berücksichtigen ist, dass ein größerer Anteil der in 2016 gestellten Asylanträge auf Asylsuchende zurückgehen, die bereits 2015 eingereist waren, jedoch ihren Asylantrag in dem Jahr nicht stellen konnten (sog. EASY-GAP, siehe unten). Ab dem Jahr 2018 ist das Niveau der Asylgesuchstellungen wieder weitestgehend gleichläufig mit der Anzahl der förmlichen Asylerstanträge. So wurden im Jahr 2018 161.931 förmliche Asylerstanträge gestellt, während es im Jahr 2019 noch 142.509 Asylerstanträge waren.

Die durchschnittliche Dauer von der Asylgesuchstellung bis zur förmlichen Asylantragstellung – also inklusive des Registrierungsprozesses in der Aufnahmeeinrichtung – lag im Jahr 2017 bei neun Tagen und stieg anschließend auf 13 Tage im Jahr 2018 und 14 Tage in 2019 (Tabelle 3).

Tabelle 2: Anzahl der förmlichen Asylerstanträge in den Jahren 2014 bis 2019

2014	2015	2016	2017	2018	2019
173.072	441.899	722.370	198.317	161.931	142.509

Quelle: BAMF 2020b: 6

Tabelle 3: Durchschnittliche Dauer von der Asylgesuchstellung bis zur förmlichen Asylantragstellung in den Jahren 2014-2019 (in Tagen)

Jahr	Durchschnittliche Dauer in Tagen
2014	-
2015	-
2016	-
2017	9
2018	13
2019	14

Quelle: BAMF/MARiS

Der Anstieg der durchschnittlichen Dauer von 2017 bis 2019 lässt sich vor allem mit zwei Einflussfaktoren begründen. Zum einen wurden zunächst ab 2016 die Aufnahmeeinrichtungen der Länder mit den PIK-Stationen ausgestattet und erst im Laufe von 2017 auch die Grenz- und Ausländerbehörden vollständig an das Kerndatensystem angeschlossen. Dies kann insoweit Einfluss auf die durchschnittliche Dauer im Jahr 2017 gehabt haben, da die Statistik in 2017 weiterhin die Asylgesuchstellung bei der Grenz-, Polizei- oder Ausländerbehörde nicht bzw. nur teilweise abbildete. Die Erfassung des Asylgesuchs in der Asylgesuch-Statistik erfolgte somit erst bei der Aufnahmeeinrichtung, so dass der Zeitraum von der Asylgesuchstellung an der Grenze bis zur Ankunft und Asylgesuchstellung bei der zuständigen Aufnahmeeinrichtung in den Daten für 2017 nicht bzw. nicht in Gänze einbezogen ist.

Zum anderen wurden die ab November 2015 sukzessive geschaffenen Ankunftszentren über die Jahre weiterentwickelt und weitere Akteure und Prozesse integriert (vgl. Kapitel 2.2.1). Die einzelnen Prozessschritte können mitunter mehrere Tage in Anspruch nehmen.

Verfahrensdauer von der förmlichen Asylantragstellung bis zur erstinstanzlichen Entscheidung

Bei der Verfahrensdauer von der förmlichen Asylantragstellung bis zur erstinstanzlichen Entscheidung lassen sich zwei Verfahren unterscheiden. Einerseits alle Verfahren gesamt und andererseits Dublin-Verfahren (Dublin-Bescheid oder Ausübung des Selbsteintrittsrechts).

Wie Tabelle 4 entnommen werden kann, variieren die durchschnittlichen Verfahrensdauern deutlich im Zeitraum 2014-2019. Während die durchschnittliche Dauer der Dublin-Verfahren von 130 Tagen im Jahr 2014 kontinuierlich auf 45 Tage im Jahr 2019 sank, sinkt die durchschnittliche Dauer bei allen Verfahren erst seit dem Jahr 2017 kontinuierlich. So lag die durchschnittliche Dauer im Jahr 2014 bei 213 Tagen und sank im Jahr 2015 zunächst auf 156 Tage – ein Effekt, der insbesondere auf die Priorisierung von Asylanträgen von Personen aus Westbalkanländern im Jahr 2015 zurückzuführen ist. Anschließend stieg die durchschnittliche Dauer im Jahr 2016 zunächst auf 214 Tage und anschließend im Jahr 2017 auf 323 Tage, was insbesondere mit der starken Fluchtzuwanderung ab Herbst 2015 bis Anfang 2016 und dem dadurch entstandenen ‚EASY-Gap‘ und ‚Backlog‘ zu erklären ist (vgl. Grote 2018). In allen Verfahrensschritten gab es Verzögerungen, die zunächst die Verfahrensdauern ansteigen ließen, bevor sie ab dem Jahr 2018 sukzessive wieder deutlich verkürzt werden konnten (2018: 230 Tage), auf 187 Tage im Jahr 2019.

Tabelle 4: Durchschnittliche Dauer von der förmlichen Asylantragstellung bis zur Erstentscheidung in den Jahren 2014-2019 (in Tagen)

Jahr	Alle Verfahren insgesamt	Dublin-Verfahren
2014	213	130
2015	156	100
2016	214	99
2017	323	70
2018	230	44
2019	187	45

Die Statistiken umfassen alle abgeschlossenen Verfahren bis zum Stand 31.12.2020. Alle Verfahren, die bis zum Stichtag nicht abgeschlossen waren, sind in den Statistiken nicht berücksichtigt.

Quelle: BAMF/MARIS; Stand: 31.7.2020

EASY-Gap und Rückstau

Für die in den vergangenen Jahren in Deutschland angeschobenen Reformen in den einzelnen Asylverfahrensschritten sowie beim Datenmanagement im Asylverfahren waren die Erfahrungen aus den Jahren der hohen Fluchtzuwanderung 2015 und 2016 maßgeblich.²⁴ Es kam in diesem Zeitraum zu einem starken Rückstau bei der Asylgesuchstellung, bei der Antragstellung und der Antragsbearbeitung. Ein Problem bei der zeitnahen Asylantragsannahme ergab sich insbesondere in den Monaten von Juli 2015 bis Februar 2016, als in acht Monaten beinahe eine Million Neueinreisen zu verzeichnen waren (vgl. Abbildung 1, blaue Linie). Der Höchststand der im EASY-System erfassten monatlichen Neueinreisen lag mit 206.101 Asylsuchenden im November 2015, wobei nach Abzug der Mehrfachregistrierungen²⁵ die tatsächliche Zahl unter 200.000 gelegen haben dürfte. Anschließend nahm die Zahl der Neueinreisen monatlich wieder stark ab. Im März 2016 wurden noch knapp 20.000 neu eingereiste Asylsuchende im EASY-System erfasst, bevor ihre Zahl von April 2016 bis Juni 2017 monatlich auf durchschnittlich 15.400 fiel (in Abbildung 1 ab Januar 2017 durch die Asylgesuch-Statistik ausgewiesen).

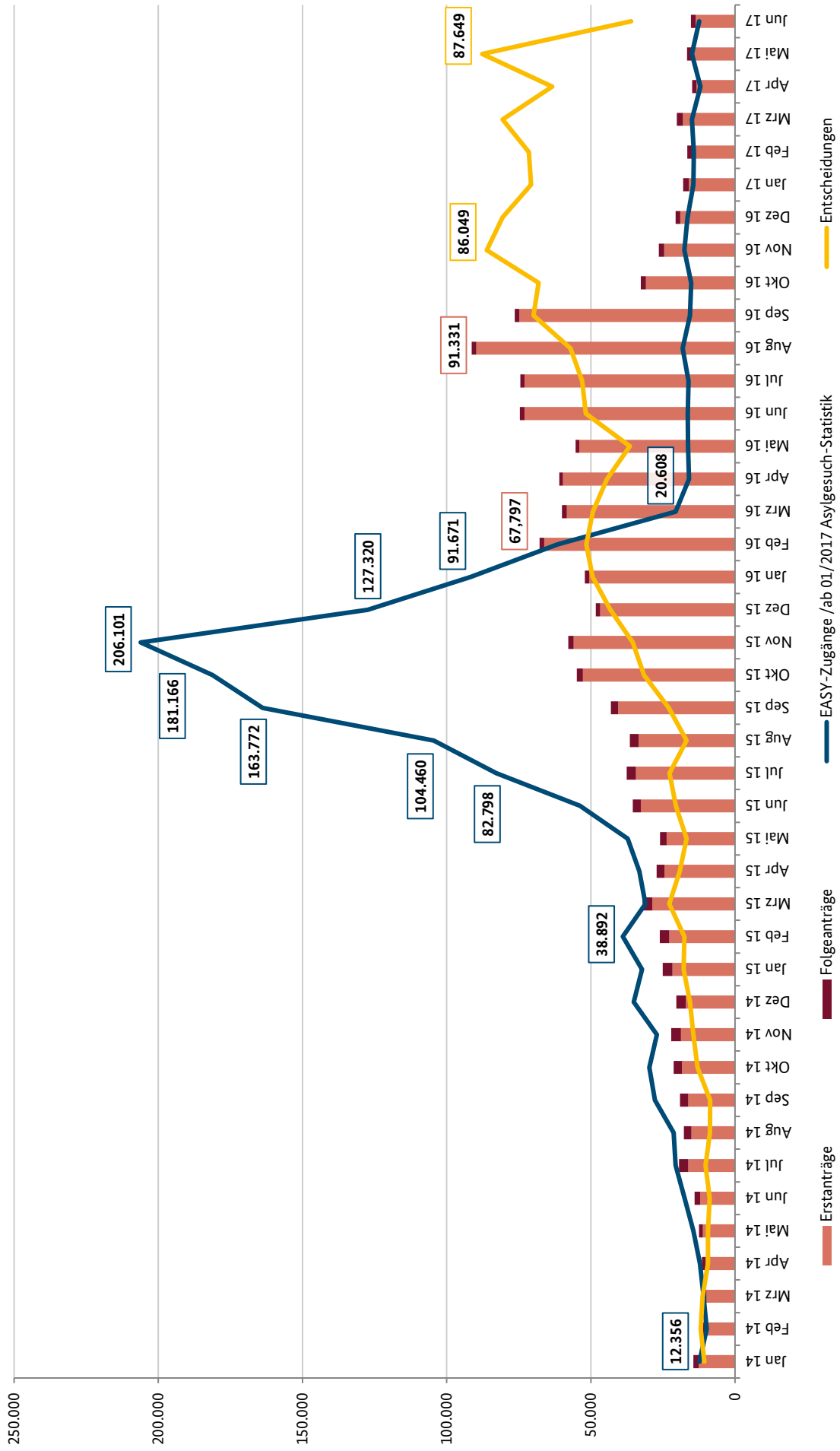
Die Zahl der förmlich beim BAMF eingegangenen Asylanträge verweist auf die Anzahl der Asylsuchenden, die in Deutschland verblieben sind. Die hohe Diskrepanz zwischen der Anzahl neu eingereister Asylsuchender und der Antragszahl weist aber auch auf ein Kapazitätsdefizit beim Bundesamt hin, die Asylanträge aller neu eingereisten Asylsuchenden zeitnah nach ihrer Einreise anzunehmen. In Anlehnung an das EASY-System etablierte sich für diese Diskrepanz und dem hunderttausendfachen Rückstau bei der Antragstellung der Begriff ‚EASY-Gap‘.

Das höchste Ausmaß nahm der EASY-Gap in der zweiten Jahreshälfte 2015 an, wie der Abbildung 1 anhand der Lücke zwischen der Anzahl erfasster Erst- und Folgeanträge (orange-rote Balken) und den Asylgesuchen (blaue Linie) zu entnehmen ist.

²⁴ Die nachfolgenden Ausführungen sind an Grote 2018: 15ff. angelehnt.

²⁵ Die EASY-Zugangszahlen basieren dabei auf Einträgen in einer IT-Anwendung, die keine personenbezogenen Daten erfasst und dadurch für Fehl- und Mehrfacherfassungen anfällig ist. So wies die EASY-Statistik für das Jahr 2015 einen Zuzug von knapp 1,1 Millionen Asylsuchenden aus, während die Zahl nachträglich auf 890.000 Asylsuchende geschätzt wurde (BMI 2017a).

Abbildung 1: Asylgesuche, -anträge und -entscheidungen (01/2014 bis 06/2017)



Quelle: Grote 2018: 16

Da sich die Anzahl der neu ankommenden Asylsuchenden im März 2016 reduzierte, gleichzeitig die Anzahl der monatlich erfassten Erst- und Folgeanträge stetig gesteigert werden konnte, wurde der EASY-Gap schließlich bis Anfang November 2016 bundesweit durch mehrere Maßnahmen abgebaut. Ab dem Zeitpunkt konnte die Antragstellung wieder unmittelbar nach der Einreise und ohne Wartezeit flächendeckend gewährleistet werden (Deutscher Bundestag 2016a: 14). Der Abbau des Rückstaus sowie Lösungen für die Wartezeit waren auch deswegen dringlich, da von der Antragstellung weitere aufenthalts- und sozialrechtliche Leistungen abhängen.

Die dritte wichtige Kennzahl ist die der getroffenen Asylentscheidungen. Wie Abbildung 1 zu entnehmen ist (hellorangene Linie), konnte die Anzahl der monatlichen Entscheidungen von Januar 2014 bis Mai 2017 mehr als verachtacht werden. Gleichzeitig muss ähnlich wie beim EASY-Gap an dieser Stelle das Verhältnis zwischen der Anzahl der Asylanträge und der Anzahl der Asylentscheidungen betrachtet werden. So wird ersichtlich, dass seit März 2014 bis einschließlich September 2016 monatlich mehr Asylanträge gestellt wurden als entschieden werden konnten. Mit dem Abbau des EASY-Gaps konnten im Oktober 2016 erstmals nach über zweieinhalb Jahren wieder mehr Entscheidungen getroffen als Anträge angenommen werden (Oktober 2016: 68.135 Entscheidungen vs. 32.640 Erst- und Folgeanträge). Bis Ende September 2016 hatten sich so 579.000 anhängige Verfahren angestaut, die es in der Folge, neben den neu gestellten monatlichen Asylanträgen, abuarbeiten galt. Innerhalb der folgenden zwölf Monate konnte das BAMF die Zahl anhängiger Verfahren bis Ende September 2017 schließlich auf 99.334 und damit erstmals unter die 100.000er-Marke reduzieren (BAMF 2017b: 2). Ende 2019 lagen noch 57.012 anhängige Verfahren vor (BAMF 2020c: 2).

Wenn in dieser Studie die verschiedenen Maßnahmen zur Beschleunigung des Asylverfahrens durch Prozessoptimierungen, Veränderungen in den Zuständigkeiten, die Vorverlagerung der Datenerfassung sowie den erleichterten Datenaustausch und -abgleich zwischen Behörden beschrieben werden, gehen diese maßgeblich auf die in diesem Kapitel beschriebene Ausgangslage zurück.

2.6 Zuständige Behörden von der Asylgesuchstellung bis zur Entscheidung über den Asylantrag

Die folgende Tabelle 5 gibt einen Überblick über die Behörden, die für die einzelnen Prozessschritte von der Asylgesuchstellung bis zur Entscheidung über den Asylantrag zuständig sind.

2.7 Einzeldaten, die im Asylverfahren erhoben, gespeichert und abgeglichen werden

Dieses Kapitel gibt einen detaillierten Überblick über die in den einzelnen Prozessschritten des Asylverfahrens erhobenen Daten, die zuständigen Behörden, die Art und Weise der Datenerhebung und -speicherung sowie über die Datenbanken, in denen die erhobenen Daten gespeichert werden (Kapitel 2.7.1). Anschließend wird beschrieben, welche Datenerfassung in den vergangenen Jahren im Zuge der hohen Fluchtmigration vorverlagert wurden, um bestimmte Prozessschritte zu beschleunigen, die Datenqualität zu erhöhen und die Planbarkeit für Behörden in Folgeprozessen zu erleichtern (Kapitel 2.7.2). Abschließend wird ein Überblick über die einzelnen Datenbanken, die zugriffsberechtigten Behörden sowie die Zugriffszwecke gegeben (Kapitel 2.7.3).

2.7.1 Einzeldaten, beteiligte Behörden, Zeitpunkt sowie Art der Erhebung und Speicherung

Aus Gründen der Vergleichbarkeit mit den anderen europäischen Staaten beginnt die Dokumentation der erfassten und gespeicherten Einzeldaten in der folgenden Tabelle 6 ab dem Zeitpunkt der Registrierung. Wie in Kapitel 2.1 verdeutlicht, beginnt die Datenerhebung in Deutschland jedoch bereits ab der Asylgesuchstellung. Die im Zuge der Asylgesuchstellung erfassten Daten werden gesondert in Kapitel 3 beschrieben.

Tabelle 5: An den einzelnen Prozessschritten des Asylverfahrens beteiligte Behörden

Art der Behörde/ des Akteurs	Behörden, bei denen ein Asylgesuch gestellt werden kann	Gesetzlich zuständig für die Registrierung von Asylsuchenden	Gesetzlich zuständig für die förmliche Asylantragstellung	Gesetzlich zuständig für die Prüfung/ Entscheidung eines Asylantrags
Grenzpolizei	<ul style="list-style-type: none"> ■ BPOL (bundesweit) ■ Wasserschutzpolizei der Freien und Hansestadt Hamburg (für den Hamburger Hafen) ■ Bayerische Grenzpolizei (für die bayerischen Landesgrenzen) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ BPOL* ■ Wasserschutzpolizei der Freien und Hansestadt Hamburg* ■ Bayerische Grenzpolizei* 	-	-
Polizei	<ul style="list-style-type: none"> ■ Polizeien der Länder 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Polizeien der Länder* 	-	-
Migrationsbehörde(n)	<ul style="list-style-type: none"> ■ BAMF ■ Ausländerbehörde 	<ul style="list-style-type: none"> ■ BAMF* ■ Ausländerbehörde* 	BAMF	BAMF
Ministerien (Inneres, Justiz, etc.)**	-	-	-	-
Lokales Bürgeramt / Bürgermeisterämter**	-	-	-	-
Gemeinde- verwaltungsämter	<ul style="list-style-type: none"> ■ Einwohnermeldeämter der Gemeinden 	-	-	-
Sammelunterkünfte	<ul style="list-style-type: none"> ■ s. Aufnahmeeinrichtungen 	<ul style="list-style-type: none"> ■ s. Aufnahmeeinrichtungen 	-	-
EU-Agenturen**	-	-	-	-
Internationale Organisation**	-	-	-	-
Strafvollzugsanstalten und Abschiebungshafteinrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Justizvollzugsanstalten ■ Jugendarrestanstalten ■ Abschiebungshafteinrichtungen 	-	-	-
Aufnahmeeinrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Aufnahmeeinrichtungen ■ AnkER- & funktionsgleiche Einrichtungen ■ Ankunftszentren 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Aufnahmeeinrichtungen ■ AnkER- & funktionsgleiche Einrichtungen ■ Ankunftszentren 	-	-
Mobile Teams***	<ul style="list-style-type: none"> ■ Mobile Teams 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Mobile Teams 	-	-

*Eine vollständige Registrierung findet bei den markierten Behörden nicht statt. Sie führen jedoch unter anderem eine ED-Behandlung durch und tragen bestimmte Grunddaten mithilfe der polizeilichen Erfassungsstationen bzw. PIK-Stationen (sofern vorhanden) sowohl in das Ausländerzentralregister als auch MARIS ein, die anschließend bei der Registrierung in der Aufnahmeeinrichtung geprüft und ergänzt werden (vgl. Kapitel 2.2.1).

**Da diese Studie im Rahmen des Europäischen Migrationsnetzwerks erstellt wurde, enthält die Tabelle aus Vergleichsgründen auch Behörden/Akteure, die in Deutschland an keinem Prozessschritt beteiligt sind.

***Mobile Teams waren von September 2015 bis September 2016 zur Nachregistrierung von Asylsuchenden im Einsatz, die im Zuge der hohen Fluchtzuwanderung nicht zeitnah registriert werden konnten. Unter Leitung des BAMF und unter personeller Unterstützung der Bundeswehr und des Zolls fuhren 170 mobile Teams mit insgesamt rund 350 Mitarbeitenden in die Kommunen und Einrichtungen, um nachzuregistrieren. Hierfür waren sie mit Laptops und Fingerabdruckscannern ausgestattet (Grote 2018: 39).

Die Tabelle dokumentiert mit Stand Dezember 2020 ausschließlich die im Asylverfahren erfassten personenbezogenen Daten und nicht die Speicherung von Verfahrensschritten, wie beispielsweise die einzelnen Prozessschritte im Dublin-Verfahren, ob eine Person während des Asylverfahrens bereits an einem Integrationskurs oder berufsbezogener Deutschsprachförderung teilnimmt, die Entscheidung über den Asylantrag

oder Rückkehrmaßnahmen – auch wenn diese mitunter während des Asylverfahrens erfolgen. Die vorgenannten und weiteren Speichersachverhalte können detailliert beispielsweise der ‚Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister‘ (AZRG-Durchführungsverordnung – AZRG-DV) entnommen werden.

Tabelle 6: Welche Daten werden zu welchem Zeitpunkt von wem erhoben, wie erfasst und wo gespeichert?

Datenkategorien	Phasen der Datenerhebung	Zuständige Stellen der Datenerhebung in den einzelnen Phasen (einzelne Daten können auch von weiteren Behörden im zeitlichen Zusammenhang des Asylverfahrens erfasst werden. Hier werden in erster Linie die Behörden dokumentiert, die maßgeblich für die in der zweiten Spalte angegebene Phase des Asylverfahrens (mit) zuständig sind; für Zuständigkeiten weiterer Behörden, vgl. AZRG)	Erhebungsart der Daten	Speicherformat der Daten	Bezeichnung wichtiger Datenbanken bzw. relevanter elektronischer Vorgangsbearbeitungssysteme / Datenabgleichverfahren
	Registrierung (1) Asylantragstellung (2) Antragsprüfung (3) Es wird nur die erstmalige Datenerfassung dargestellt, sofern in der Folgephase die Daten der vorherigen Phase übernommen u. daher nicht erneut erhoben werden müssen (ungeachtet möglicher Datenänderungen o. -ergänzungen in Folgephasen)		Online-Selbstregistrierung Schriftlicher Fragebogen (in Papierform) Mündlich (Interview, persönlich) Mündlich (Interview via Telefon/Videoanruf) Open Source (z. B. Soziale Medien) Dokumentenanalyse AmD – Auswertung mobiler Datenträger (z. B. Mobiltelefone, Laptops) Bei der Verwendung von automatisierter oder künstlicher Intelligenz zur Datenanalyse Biometrische Erfassung (Scan) Formularantragsverfahren (im Zuge der Covid-19-Pandemie)	Elektronische Akte Datenbank Papierform	
Name					
Derzeitiger Name (Vor- und Familiennamen)	1	<ul style="list-style-type: none"> ■ Aufnahmeeinrichtung ■ Ausländerbehörde ■ BAMF 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Mündlich (Interview, persönlich) ■ Dokumentenanalyse (z. B. Pass) ■ Formularantragsverfahren (im Zuge der Covid-19-Pandemie) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Elektronische Akte ■ In Datenbanken 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Asylkon²⁶ ■ Ausländerdatei A (dezentral, fragmentiert) ■ AZR (bundeseinheitlich, zentralisiert) ■ INPOL ■ MARiS ■ Melderegister ■ SIS II ■ VerBIS ■ VIS ■ Visadatei
Geburtsname	1	<ul style="list-style-type: none"> ■ Dies. (s. o.) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Mündlich (Interview, persönlich) ■ Dokumentenanalyse (z. B. Pass) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Dies. (s. o.) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Dies. (s. o.)

²⁶ Asylkonsultationsverfahren (Asylkon-Verfahren). Dabei wird über das Bundesverwaltungsamt (BVA) ein Sicherheitsabgleich mit dem Bundesnachrichtendienst, dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst, dem Bundeskriminalamt sowie dem Zollkriminalamt eingeleitet.

Vorherige Namen	1	■ Dies. (s. o.)	■ Dies. (s. o.)	■ Dies. (s. o.)	<ul style="list-style-type: none"> ■ Asylkon ■ Ausländerdatei A (dezentral, fragmentiert) ■ AZR (bundeseinheitlich, zentralisiert) ■ MARiS
Alias-Namen	1	■ Dies. (s. o.)	■ Dies. (s. o.)	■ Dies. (s. o.)	■ Dies. (s. o.)
Religiöser Name	1 (freiwillige Angabe)	■ Dies. (s. o.)	■ Dies. (s. o.)	■ Dies. (s. o.)	■ Dies. (s. o.)
Künstlernamen	1	■ Dies. (s. o.)	■ Dies. (s. o.)	■ Dies. (s. o.)	■ Dies. (s. o.)
Ordensname	1	■ Dies. (s. o.)	■ Dies. (s. o.)	■ Dies. (s. o.)	■ Dies. (s. o.)
Sonstige Namen (Schreibweisen der Namen nach deutschem Recht; nicht definierte Namen)	1	■ Dies. (s. o.)	■ Dies. (s. o.)	■ Dies. (s. o.)	<ul style="list-style-type: none"> ■ Asylkon ■ Ausländerdatei A (dezentral, fragmentiert) ■ AZR (bundeseinheitlich, zentralisiert) ■ MARiS ■ Melderegister ■ VerBIS
Geschlecht	1	■ Dies. (s. o.)	<ul style="list-style-type: none"> ■ Mündlich (Interview, persönlich) ■ Dokumentenanalyse (z. B. Pass) ■ Formularantragsverfahren (im Zuge der Covid-19-Pandemie) 	■ Dies. (s. o.)	<ul style="list-style-type: none"> ■ AFIS-A (INPOL) ■ Asylkon ■ Ausländerdatei A (dezentral, fragmentiert) ■ AZR (bundeseinheitlich, zentralisiert) ■ GENESIS²⁷ (anonymisiert und aggregiert) ■ Eurodac ■ Eurostat (anonymisiert und aggregiert) ■ INPOL-Sachfahndungen ■ MARiS ■ Melderegister ■ SIS II ■ SIS AFIS ■ VerBIS
Biometrische Daten					
Foto (Licht- bzw. Gesichtsbild)	1	■ Dies. (s. o.)	■ Biometrische Erfassung (Scan)	■ Dies. (s. o.)	■ Asylkon

²⁷ GENESIS ist die Hauptdatenbank des Statistischen Bundesamtes, in dem anonymisiert die im AZR gespeicherten Daten zudem an das Deutsche Statistische Bundesamt (Destatis) sowie die Europäische Statistikbehörde (Eurostat) geliefert.

					<ul style="list-style-type: none"> ■ Ausländerdatei A (dezentral, fragmentiert) ■ AZR (bundeseinheitlich, zentralisiert) ■ INPOL-Sachfahndungen ■ MARiS ■ Melderegister ■ SIS II ■ VerBIS
<i>Fingerabdrücke (welche Finger, gerollt o. flach)</i>	1 (alle Finger, flach und gerollt)	<ul style="list-style-type: none"> ■ Dies. (s. o.) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Biometrische Erfassung (Scan) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Dies. (s. o.) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ AFIS-A ■ Asylkon ■ AZR (bundeseinheitlich, zentralisiert; hier nur die Ergebnisse des Fingerabdruckabgleichs) ■ Eurodac ■ MARiS (hier nur die Ergebnisse des Fingerabdruckabgleichs) ■ SIS II ■ SIS AFIS
<i>Iris-Scan*</i>	-	-	-	-	-
<i>Sonstiges*</i>	-	-	-	-	-
Augenfarbe	1	<ul style="list-style-type: none"> ■ Dies. (s. o.) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Mündlich (Interview, persönlich) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Elektronische Akte ■ In Datenbanken 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Asylkon ■ Ausländerdatei A (dezentral, fragmentiert) ■ AZR (bundeseinheitlich, zentralisiert) ■ MARiS ■ Melderegister ■ SIS II
Größe	1	<ul style="list-style-type: none"> ■ Dies. (s. o.) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Mündlich (Interview, persönlich) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Dies. (s. o.) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Dies. (s. o.)
Geburtsdatum	1	<ul style="list-style-type: none"> ■ Dies. (s. o.) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Mündlich (Interview, persönlich) ■ Dokumentenanalyse (z. B. Pass) ■ Formularantragsverfahren (im Zuge der Covid-19-Pandemie) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Dies. (s. o.) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Asylkon ■ Ausländerdatei A (dezentral, fragmentiert) ■ AZR (bundeseinheitlich, zentralisiert) ■ GENESIS (anonymisiert und aggregiert) ■ Eurostat (anonymisiert und aggregiert) ■ MARiS ■ Melderegister ■ SIS II



					<ul style="list-style-type: none"> ■ SIS AFIS ■ VerBIS
Staatsangehörigkeit(en)	1	<ul style="list-style-type: none"> ■ Dies. (s. o.) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Mündlich (Interview, persönlich) ■ Dokumentenanalyse (z. B. Pass) ■ AmD (nur durch BAMF) ■ Sprachbiometrische Assistenzsystem (nur durch BAMF) ■ Formularantragsverfahren (im Zuge der Covid-19-Pandemie) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Dies. (s. o.) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Asylkon ■ Ausländerdatei A (dezentral, fragmentiert) ■ AZR (bundeseinheitlich, zentralisiert) ■ GENESIS (anonymisiert und aggregiert) ■ Eurostat (anonymisiert und aggregiert) ■ MARiS ■ Melderegister ■ SIS II ■ SIS AFIS ■ VerBIS
Herkunftsland	1	<ul style="list-style-type: none"> ■ Dies. (s. o.) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Mündlich (Interview, persönlich) ■ Dokumentenanalyse (z. B. Pass) ■ AmD (nur durch BAMF) ■ Sprachbiometrische Assistenzsystem (nur durch BAMF) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Dies. (s. o.) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Asylkon ■ Ausländerdatei A (dezentral, fragmentiert) ■ AZR (bundeseinheitlich, zentralisiert) ■ GENESIS (anonymisiert und aggregiert) ■ Eurostat (anonymisiert und aggregiert) ■ MARiS ■ Melderegister ■ SIS II ■ SIS AFIS
Geburtsort					
Stadt	1	<ul style="list-style-type: none"> ■ Dies. (s. o.) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Mündlich (Interview, persönlich) ■ Dokumentenanalyse (z. B. Pass) ■ Formularantragsverfahren (im Zuge der Covid-19-Pandemie) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ - Dies. (s. o.) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Asylkon ■ Ausländerdatei A (dezentral, fragmentiert) ■ AZR (bundeseinheitlich, zentralisiert) ■ GENESIS (anonymisiert und aggregiert) ■ Eurostat (anonymisiert und aggregiert) ■ MARiS ■ Melderegister ■ SIS II ■ SIS AFIS ■ VerBIS

Bezirk/Region	1	<ul style="list-style-type: none"> ■ Dies. (s. o.) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Mündlich (Interview, persönlich) ■ Dokumentenanalyse (z. B. Pass) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Dies. (s. o.) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Asylkon ■ Ausländerdatei A (dezentral, fragmentiert) ■ AZR (bundeseinheitlich, zentralisiert) ■ GENESIS (anonymisiert und aggregiert) ■ Eurostat (anonymisiert und aggregiert) ■ MARiS ■ Melderegister ■ VerBIS
Land	1	<ul style="list-style-type: none"> ■ Dies. (s. o.) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Mündlich (Interview, persönlich) ■ Dokumentenanalyse (z. B. Pass) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Dies. (s. o.) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Ausländerdatei A (dezentral, fragmentiert) ■ AZR (derzeit noch nicht, aber ggf. zukünftig durch AZRG-Reform; bundeseinheitlich, zentralisiert) ■ MARiS ■ Melderegister
Sonstiges*	-	-	-	-	-
Datum der Ankunft im Deutschland (Ersteinreise)	1	<ul style="list-style-type: none"> ■ Dies. (s. o.) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Mündlich (Interview, persönlich) ■ AmD (nur durch BAMF) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Elektronische Akte ■ In Datenbanken 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Asylkon ■ Ausländerdatei A (dezentral, fragmentiert) ■ AZR (bundeseinheitlich, zentralisiert) ■ GENESIS (anonymisiert und aggregiert) ■ Eurostat (anonymisiert und aggregiert) ■ MARiS ■ Melderegister ■ VerBIS
Letzter Wohnort im Herkunftsland	1	<ul style="list-style-type: none"> ■ Dies. (s. o.) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Mündlich (Interview, persönlich) ■ Dokumentenanalyse (z. B. Personalausweis, Mietvertrag etc.) ■ AmD (nur durch BAMF) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Dies. (s. o.) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Asylkon ■ Ausländerdatei A (dezentral, fragmentiert) ■ AZR (bundeseinheitlich, zentralisiert) ■ GENESIS (anonymisiert und aggregiert) ■ Eurostat (anonymisiert und aggregiert) ■ MARiS ■ Melderegister
Letzter Wohnort vor Einreise in (Mitglied-) Staat*	-	-	-	-	-



Kontaktdaten					
Telefonnummer	1 (freiwillige Angaben)	<ul style="list-style-type: none"> Aufnahmeeinrichtung Ausländerbehörde BAMF 	<ul style="list-style-type: none"> Mündlich (Interview, persönlich) 	<ul style="list-style-type: none"> Elektronische Akte In Datenbanken 	<ul style="list-style-type: none"> Ausländerdatei A (dezentral, fragmentiert) AZR (vsl. kein Speichersachverhalt mehr nach AZRG-Reform; bundeseinheitlich, zentralisiert) MARIS VerBIS
E-Mail Adresse	1 (freiwillige Angaben)		<ul style="list-style-type: none"> Mündlich (Interview, persönlich) 	<ul style="list-style-type: none"> Dies. (s. o.) 	<ul style="list-style-type: none"> Ausländerdatei A (dezentral, fragmentiert) AZR (vsl. kein Speichersachverhalt mehr nach AZRG-Reform; bundeseinheitlich, zentralisiert) Melderegister VerBIS
Derzeitige Adresse	1	<ul style="list-style-type: none"> Dies. (s. o.) 	<ul style="list-style-type: none"> Mündlich (Interview, persönlich) Dokumentenanalyse (z. B. Meldebescheinigung) Formularantragsverfahren (im Zuge der Covid-19-Pandemie) 	<ul style="list-style-type: none"> Dies. (s. o.) 	<ul style="list-style-type: none"> Dies. (s. o.)
Zuständige Aufnahmeeinrichtung	1	<ul style="list-style-type: none"> Dies. (s. o.) 	<ul style="list-style-type: none"> Dies. (s. o.) 	<ul style="list-style-type: none"> Dies. (s. o.) 	<ul style="list-style-type: none"> Dies. (s. o.)
Zuständige Ausländerbehörde	1	<ul style="list-style-type: none"> Dies. (s. o.) 	<ul style="list-style-type: none"> Dies. (s. o.) 	<ul style="list-style-type: none"> Dies. (s. o.) 	<ul style="list-style-type: none"> Dies. (s. o.)
Zuständiges Bundesland	1	<ul style="list-style-type: none"> Dies. (s. o.) 	<ul style="list-style-type: none"> Dies. (s. o.) 	<ul style="list-style-type: none"> Dies. (s. o.) 	<ul style="list-style-type: none"> Dies. (s. o.)
Familienstand	1	<ul style="list-style-type: none"> Dies. (s. o.) 	<ul style="list-style-type: none"> Mündlich (Interview, persönlich) Dokumentenanalyse (z. B. Bescheinigung über die Eheschließung, Verpartnerung oder Scheidung; Sterbeurkunde von Ehe- bzw. Lebenspartnerinnen oder -partnern) Formularantragsverfahren (im Zuge der Covid-19-Pandemie) 	<ul style="list-style-type: none"> Dies. (s. o.) 	<ul style="list-style-type: none"> Asylkon Ausländerdatei A (dezentral, fragmentiert) AZR (bundeseinheitlich, zentralisiert) GENESIS (anonymisiert und aggregiert) Eurostat (anonymisiert und aggregiert) MARIS Melderegister
In Begleitung von					
Ehegatte o. -gattin, Lebenspartnerin o. -partner	1	<ul style="list-style-type: none"> Dies. (s. o.) 	<ul style="list-style-type: none"> Mündlich (Interview, persönlich) Dokumentenanalyse (z. B. zusätzlich dokumentiert durch Geburtsurkunden; Bescheinigung über die Eheschließung, Verpartnerung oder Scheidung) 	<ul style="list-style-type: none"> Dies. (s. o.) 	<ul style="list-style-type: none"> Asylkon Ausländerdatei A (dezentral, fragmentiert) AZR (bundeseinheitlich, zentralisiert) GENESIS (anonymisiert und aggregiert)

					<ul style="list-style-type: none"> ■ Eurostat (anonymisiert und aggregiert) ■ MARiS ■ Melderegister ■ VerBIS
<i>Kindern</i>	1	■ Dies. (s. o.)	■ Dies. (s. o.)	■ Dies. (s. o.)	■ Dies. (s. o.)
<i>Eltern</i>	1	■ Dies. (s. o.)	■ Dies. (s. o.)	■ Dies. (s. o.)	■ Dies. (s. o.)
<i>Weitere Verwandte</i>	1	■ Dies. (s. o.)	■ Dies. (s. o.)	■ Dies. (s. o.)	■ Dies. (s. o.)
Familienangehörige in Deutschland					
<i>Name (Vor- und Familienname)</i>	1	■ Dies. (s. o.)	■ Dies. (s. o.)	■ Dies. (s. o.)	<ul style="list-style-type: none"> ■ Ausländerdatei A (dezentral, fragmentiert) ■ MARiS ■ Melderegister ■ VerBIS
<i>Wohnsitz</i>	1	■ Dies. (s. o.)	■ Dies. (s. o.)	■ Dies. (s. o.)	■ Dies. (s. o.)
<i>Staatsangehörigkeit (der Ehe- und Lebenspartnerinnen und -partner)</i>	1	■ Dies. (s. o.)	■ Dies. (s. o.)	■ Dies. (s. o.)	<ul style="list-style-type: none"> ■ Ausländerdatei A (dezentral, fragmentiert) ■ MARiS ■ Melderegister
<i>Sonstiges*</i>	-	-	-	-	-
Familienangehörige in einem anderen (Mitglied-)Staat*	-	-	-	-	-
Nahe Verwandte im (Mitglied-)Staat*	-	-	-	-	-
Nahe Verwandte in einem anderen (Mitglied-)Staat*	-	-	-	-	-
Gesundheitszustand					
<i>Angaben zum Gesundheitszustand</i>	1	■ Ärztlicher Dienst	<ul style="list-style-type: none"> ■ Mündlich (Interview, persönlich) ■ Dokumentenanalyse (z. B. Atteste) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Elektronische Akte ■ In Datenbanken 	<ul style="list-style-type: none"> ■ IT-System des ärztlichen Dienstes ■ IT-System des Gesundheitsamtes ■ System der AE



					<ul style="list-style-type: none"> ■ Bei meldepflichtiger Krankheit oder Infektion wird das Ergebnis auch dem BAMF mitgeteilt
Nachweis über allgemeine Gesundheitsprüfung (Ort, Datum)	1	<ul style="list-style-type: none"> ■ Dies. (s. o.) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Dies. (s. o.) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Dies. (s. o.) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ AZR (bundeseinheitlich, zentralisiert) ■ IT-System des ärztlichen Dienstes ■ IT-System des Gesundheitsamtes ■ System der AE
Durchführung von Impfungen (Art, Ort, Datum)	1	<ul style="list-style-type: none"> ■ Dies. (s. o.) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Dies. (s. o.) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Dies. (s. o.) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ AZR (bundeseinheitlich, zentralisiert) ■ IT-System des ärztlichen Dienstes ■ IT-System des Gesundheitsamtes ■ System der AE
Durchführung der Untersuchung auf Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose nach (Ort, Datum)	1	<ul style="list-style-type: none"> ■ Dies. (s. o.) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Dies. (s. o.) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Dies. (s. o.) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ AZR (bundeseinheitlich, zentralisiert) ■ IT-System des ärztlichen Dienstes ■ IT-System des Gesundheitsamtes ■ System der AE
Bildung					
Schulbildung	1	<ul style="list-style-type: none"> ■ Aufnahmeeinrichtung ■ Ausländerbehörde ■ BAMF ■ Bundesagentur für Arbeit ■ Jobcenter 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Mündlich (Interview, persönlich) ■ Dokumentenanalyse (z. B. Zeugnisse) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Dies. (s. o.) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Ausländerdatei A (dezentral, fragmentiert) ■ AZR (bundeseinheitlich, zentralisiert) ■ GENESIS (anonymisiert und aggregiert) ■ Eurostat (anonymisiert und aggregiert) ■ Melderegister ■ VerBIS
Akademische Hochschul- ausbildung (Studium)	1	<ul style="list-style-type: none"> ■ Dies. (s. o.) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Dies. (s. o.) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Dies. (s. o.) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Dies. (s. o.)
Fort- bzw. Weiterbil- dungen	1	<ul style="list-style-type: none"> ■ Bundesagentur für Arbeit ■ Jobcenter 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Dies. (s. o.) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ In Datenbanken 	<ul style="list-style-type: none"> ■ VerBIS
Ausbildungen	1	<ul style="list-style-type: none"> ■ Aufnahmeeinrichtung ■ Ausländerbehörde ■ BAMF ■ Bundesagentur für Arbeit ■ Jobcenter 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Dies. (s. o.) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Elektronische Akte ■ In Datenbanken 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Ausländerdatei A (dezentral, fragmentiert) ■ AZR (bundeseinheitlich, zentralisiert) ■ GENESIS (anonymisiert und aggregiert) ■ Eurostat (anonymisiert und aggregiert) ■ Melderegister ■ VerBIS

<i>Nicht-formale Arbeitserfahrungen</i>	1	<ul style="list-style-type: none"> ■ Bundesagentur für Arbeit ■ Jobcenter 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Dies. (s. o.) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ In Datenbanken 	<ul style="list-style-type: none"> ■ VerBIS
<i>Beruf</i>	1	<ul style="list-style-type: none"> ■ Aufnahmeeinrichtung ■ Ausländerbehörde ■ BAMF ■ Bundesagentur für Arbeit ■ Jobcenter 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Dies. (s. o.) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Elektronische Akte ■ In Datenbanken 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Ausländerdatei A (dezentral, fragmentiert) ■ AZR (bundeseinheitlich, zentralisiert) ■ GENESIS (anonymisiert und aggregiert) ■ Eurostat (anonymisiert und aggregiert) ■ MARiS (Berufsgruppen) ■ Melderegister ■ VerBIS
<i>Sprachkenntnisse</i>	1, 2	<ol style="list-style-type: none"> 1. Dies. (s. o.) 2. BAMF 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Mündlich (Interview, persönlich) ■ Dokumentenanalyse (z. B. Zeugnisse) ■ Sprachbiometrische Assistenzsystem (nur durch BAMF) ■ Formularantragsverfahren (im Zuge der Covid-19-Pandemie) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Dies. (s. o.) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Dies. (s. o.)
<i>Beruf</i>	1	<ul style="list-style-type: none"> ■ Dies. (s. o.) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Dies. (s. o.) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Dies. (s. o.) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Dies. (s. o.)
Vorstrafenregister (u. a. bei einem Sicherheitsabgleich und Hinweise auf Gefährdung durch Straftaten o. wenn bei einer Befragung Hinweise auf die Verbindung zu Personen o. Organisationen auftreten, die der Unterstützung des Terrorismus o. der Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung o. der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland verdächtig sind)	1	<p>In der Regel entweder schon vor der Registrierung oder während des Asylverfahrens erfasst durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ mit grenzpolizeilichen Aufgaben betraute Behörden (ggf. schon bei der Asylgesuchstellung) ■ zuständige Bundespolizeibehörde ■ ermittlungsführende Polizeibehörde ■ Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder ■ Staatsanwaltschaften 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Mündlich (Interview, persönlich) ■ Dokumentenanalyse (z. B. Pass) ■ Registerabgleiche (Datenbankabgleiche mit Sicherheitsbehörden) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Dies. (s. o.) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ MARiS (in gewissen Konstellationen wird ein Auszug aus dem Strafregister zur Akte genommen, ansonsten z. B. von den Antragstellenden vorgelegte Urteile, sofern asylrelevant) ■ SIS II

Verdacht auf und Gefährdung durch Straftaten (diverse Straftatbestände vgl. Tabelle 24 und 24a AZRG-DV Anlage Daten)	1	In der Regel entweder schon vor der Registrierung oder während des Asylverfahrens erfasst durch: <ul style="list-style-type: none"> ■ mit grenzpolizeilichen Aufgaben betraute Behörden (ggf. schon bei der Asylgesuchstellung) ■ zuständige Bundespolizeibehörde ■ ermittlungsführende Polizeibehörde ■ Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder ■ Staatsanwaltschaften 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Dies. (s. o.) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Dies. (s. o.) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Ausländerdatei A (dezentral, fragmentiert) ■ AZR (bundeseinheitlich, zentralisiert) ■ GENESIS (anonymisiert und aggregiert) ■ Eurostat (anonymisiert und aggregiert) ■ MARiS (in gewissen Konstellationen wird ein Auszug aus dem Strafregister zur Akte genommen)
Verurteilungen wegen unerlaubter Einreise oder unerlaubtem Aufenthalt im Bundesgebiet (§ 95 Abs. 1 Nr. 3 oder Abs. 2 Nr. 1 AufenthG)	1	<ul style="list-style-type: none"> ■ Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Dies. (s. o.) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Dies. (s. o.) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ AZR (bundeseinheitlich, zentralisiert) ■ GENESIS (anonymisiert und aggregiert) ■ Eurostat (anonymisiert und aggregiert) ■ MARiS (in gewissen Konstellationen wird ein Auszug aus dem Strafregister zur Akte genommen) ■ SIS II
Finanzielle Ressourcen*	-	-	-	-	-
Begleitdokumente					
<i>Pass (Seriennr.; gültig bis; ausstellender Staat; aufbewahrende Stelle; ob Dokument geprüft wurde und durch welche Stelle und wann; Ergebnis der Prüfung (keine Manipulation, ge-/verfälscht, nicht abschließend bewertbar))</i>	1	<ul style="list-style-type: none"> ■ Aufnahmeeinrichtung ■ Ausländerbehörde ■ BAMF 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Mündlich (Interview, persönlich) ■ Dokumentenanalyse (z. B. Pass) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Elektronische Akte ■ In Datenbanken 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Asylkon ■ Ausländerdatei A (dezentral, fragmentiert) ■ AZR (bundeseinheitlich, zentralisiert) ■ INPOL-Sachfahndung ■ MARiS ■ Melderegister ■ PassTa ■ VIS ■ Visadatei
<i>Reisedokument (siehe spezifische Informationen im Klammerzusatz unter ‚Pass‘)</i>	1	<ul style="list-style-type: none"> ■ Dies. (s. o.) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Dies. (s. o.) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Dies. (s. o.) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Dies. (s. o.)

Passersatzpapier (siehe spezifische Informationen im Klammerzusatz unter ‚Pass‘)	1	<ul style="list-style-type: none"> ■ Dies. (s. o.) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Dies. (s. o.) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Dies. (s. o.) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Dies. (s. o.)
Fluchtgründe	2, 3	<ul style="list-style-type: none"> ■ BAMF 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Mündlich (Interview, persönlich) ■ Dokumentenanalyse (z. B. Pass, Atteste) ■ AmD (nur durch BAMF) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Elektronische Akte ■ In Datenbanken 	<ul style="list-style-type: none"> ■ MARiS
Gründe gegen eine Überstellung in den zuständigen Mitgliedsstaat im Rahmen eines Dublin-Verfahrens	2, 3	<ul style="list-style-type: none"> ■ Dies. (s. o.) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Mündlich (Interview, persönlich) ■ Dokumentenanalyse (z. B. Pass, Atteste) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Dies. (s. o.) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ MARiS
Vorherige Asylanträge	1	<ul style="list-style-type: none"> ■ Aufnahmeeinrichtung ■ Ausländerbehörde ■ BAMF 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Mündlich (Interview, persönlich) ■ Registerabgleich 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Elektronische Akte ■ In Datenbanken 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Dies. (s. o.)
Informationen über die gewählte Reise- und/oder Fluchtroute	3, 4	<ul style="list-style-type: none"> ■ BAMF 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Mündlich (Interview, persönlich) ■ Dokumentenanalyse (z. B. Pass) ■ AmD 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Elektronische Akte 	<ul style="list-style-type: none"> ■ MARiS
Informationen zu Ausschlussgründen*	-	-	-	-	-
Religionszugehörigkeit	1 (freiwillige Angabe)	<ul style="list-style-type: none"> ■ Aufnahmeeinrichtung ■ Ausländerbehörde ■ BAMF 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Mündlich (Interview, persönlich) ■ Dokumentenanalyse (z. B. Taufschein) ■ Formularantragsverfahren (im Zuge der Covid-19-Pandemie) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Elektronische Akte ■ In Datenbanken 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Asylkon ■ Ausländerdatei A (dezentral, fragmentiert) ■ AZR (bundeseinheitlich, zentralisiert) ■ MARiS
Vulnerabilitäten					
Unbegleitete Minderjährige	1	<ul style="list-style-type: none"> ■ Aufnahmeeinrichtung ■ BAMF 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Mündlich (Interview, persönlich) ■ Dokumentenanalyse (z. B. Geburtsurkunde, Pass) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Elektronische Akte ■ In Datenbanken 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Ggf. auch IT-System des ärztlichen Dienstes ■ MARiS ■ System der AE
Schwangerschaft	1	<ul style="list-style-type: none"> ■ Dies. (s. o.) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Mündlich (Interview, persönlich) ■ Dokumentenanalyse (z. B. Attest) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Dies. (s. o.) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Dies. (s. o.)



<i>Beeinträchtigungen, ggf. Behinderungen</i>	1	■ Dies. (s. o.)	■ Dies. (s. o.)	■ Dies. (s. o.)	■ Dies. (s. o.)
<i>Ältere Personen</i>	1	■ Dies. (s. o.)	■ Mündlich (Interview, persönlich) ■ Dokumentenanalyse (z. B. Geburtsurkunde, Pass)	■ Dies. (s. o.)	■ Dies. (s. o.)
<i>Alleinerziehend mit minderjährigem Kind bzw. minderjährigen Kindern</i>	1	■ Dies. (s. o.)	■ Mündlich (Interview, persönlich) ■ Dokumentenanalyse (z. B. Geburtsurkunde)	■ Dies. (s. o.)	■ Dies. (s. o.)
<i>Opfer von Menschenhandel</i>	1	■ Dies. (s. o.)	■ Mündlich (Interview, persönlich) ■ Dokumentenanalyse (z. B. Beweisstücke)	■ Dies. (s. o.)	■ Dies. (s. o.)
<i>Psychische Erkrankungen</i>	1	■ Dies. (s. o.)	■ Mündlich (Interview, persönlich) ■ Dokumentenanalyse (z. B. Attest)	■ Dies. (s. o.)	■ Dies. (s. o.)
<i>Opfer von Folter, physischer oder sexueller Gewalt (weibliche Genitalverstümmelung)</i>	1	■ Dies. (s. o.)	■ Dies. (s. o.)	■ Dies. (s. o.)	■ Dies. (s. o.)
Sonstiges*	-	-	-	-	-

*Einzelne Datenkategorien, die hier aufgeführt sind, jedoch in Deutschland nicht erhoben werden, sind aus Vergleichsgründen im Rahmen der gemeinsamen Studienspezifikationen des Europäischen Migrationsnetzwerks aufgeführt

Quellen: BMeldDÜV, 2. BMeldDÜV, AKNV, AsylbLG, AsylG, AufenthG, AufenthV, AZRG, AZRG-DV, BDSG, BKAG, BKADV, BMG, BPolG, DSGVO, SGB VI, SGB VIII, SGB XIII, StPO, VO (EG) Nr. 562/2006, VO (EG) Nr. 767/2008, VO (EG) Nr. 810/2009, VO (EG) Nr. 1987/2006, VO (EU) Nr. 604/2013, VO (EU) Nr. 603/2013; Weitere spezifische Quellenverweise, siehe Anlage 1; Stand: Dezember 2020

2.7.2 Vorverlegung der Datenerhebung im Asylverfahren zu weiteren Zwecken

Im Zuge bzw. Nachgang der hohen Fluchtzuwanderung nach Deutschland in den Jahren 2015 und 2016 wurde eine Vielzahl an Maßnahmen zur Reformierung des Asylverfahrens und damit verbundener Prozesse (beispielsweise Unterbringung, Integration, Rückkehr) ergriffen. Auch mit Blick auf die Datenerhebung wurde – wie diese Studie insgesamt dokumentiert – eine Vielzahl an Veränderungen auf diversen Ebenen eingeführt. Neben den Maßnahmen, die originär auf das Asylverfahren zielten und beispielsweise die zahlreichen Reformen hinsichtlich des AZR und der Schaffung von Schnittstellen zu weiteren Behörden umfassten, wurden darüber hinaus weitergehende Reformen angestoßen. Zwei der Maßnahmen sollen hier hervorgehoben werden, die nicht im engeren Sinne bzw. nicht spezifisch dem Asylverfahren zugeschrieben werden, jedoch mit Blick auf die Datenerhebung eng(er) mit dem Asylverfahren verknüpft wurden: 1. Sicherheitsrelevante Maßnahmen und 2. Integrationsmaßnahmen.

Sicherheitsrelevante Maßnahmen

Mit dem ersten Datenaustauschverbesserungsgesetz²⁸, das in wesentlichen Teilen am 5. Februar 2016 in Kraft trat, wurden eine frühzeitigere Registrierung, eine vorverlagerte und erweiterte Informationserfassung sowie eine zentrale Speicherung, Standardisierung und Digitalisierung der erhobenen Daten von Asylsuchenden²⁹ initiiert. Neben der Beschleunigung der (Asyl-)Verfahrensabläufe sowie einer besseren Steuerbarkeit der Verteilung der Asylsuchenden auf die Bundesländer war ein wesentliches Ziel des Gesetzes „die öffentliche Sicherheit im Kontext der Zuwanderung von Schutzsuchenden zu gewährleisten“ (BMI 2020a: 6). Hierfür wurde neu geregelt, dass ein „Sicherheitsabgleich bereits unverzüglich nach Speicherung der Daten im Ausländerzentralregister von Asylsuchenden und unerlaubt eingereisten bzw. unerlaubt aufhältigen Ausländern“ erfolgen und technisch möglich gemacht werden sollte (BMI 2020a: 6). Dies wurde einerseits durch die Ausstattung der entsprechenden Behörden mit den PIK-Stationen, der frühzeitigen digitalen ED-Behandlung und der Möglichkeit eines Fast-ID-Abgleichs (vgl. Kapitel 3) erreicht, andererseits durch die

Einrichtung des Kerndatensystems und dem Anschluss diverser Behörden – unter anderem der Sicherheitsbehörden –, was die Interoperabilität der Behörden und Behördensysteme maßgeblich erleichterte.

Integrationsmaßnahmen

Zudem wurde mit dem ersten Datenaustauschverbesserungsgesetz im Februar 2016 beschlossen, frühzeitig zusätzliche Integrationsdaten über die Schulbildung, Berufsausbildung und sonstige Qualifikationen im AZR zu speichern, um eine „schnelle Integration und Arbeitsvermittlung“ zu ermöglichen (Nationaler Normenkontrollrat 2015: 3). So wurde in § 3 Abs. 3 AZRG bestimmt, dass bei Asylgesuch- und Asylantragstellenden folgende Daten zur Durchführung von Integrationsmaßnahmen und zum Zwecke der Arbeits- und Ausbildungsvermittlung zusätzlich gespeichert werden:

1. Schulbildung, Studium, Ausbildung, Beruf,
2. Sprachkenntnisse,
3. Teilnahme an einem Integrationskurs nach § 43 AufenthG und einer Maßnahme der berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a AufenthG (§ 3 AZRG).

Diese Daten werden sowohl an die Träger der Sozialhilfe und die für die Durchführung des AsylbLG zuständigen Stellen (§ 18a Nr. 10-12 AsylG) als auch die Bundesagentur für Arbeit und die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende zuständigen Stellen (§ 18b Nr. 10-12 AsylG) übermittelt. Erstere erhalten diese und weitere Daten (vgl. Tabelle 6) unter anderem zur Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme von Leistungen vorliegen (§ 18a S. 1 AsylG). Letztere erhalten diese und weitere Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Grundsicherung für Arbeitssuchende (SBG II) und zur Arbeitsförderung (SGB III) (§ 18b S. 1 AsylG).

Zusätzlich zu den benannten Daten wurde im Zuge der Errichtung von Ankunftszentren sowie später von AnKER- und funktionsgleichen Einrichtungen die Bundesagentur für Arbeit (BA) als ein weiterer Akteur in den Registrierungsprozess vor der förmlichen Asylantragstellung eingebunden (vgl. Kapitel 2.2 zum Aufbau von Ankunftszentren, AnKER- und funktionsgleichen Einrichtungen). Die BA konzentriert sich dabei auf zwei Zielgruppen: einerseits auf Asylsuchende mit guter Bleibeperspektive, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie mit hoher Wahrscheinlichkeit einen Schutzstatus erhalten und damit eine Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis bekommen, die sie zur Arbeit berechtigt; andererseits auf Schutzberechtigte, denen posi-

28 ‚Gesetz zur Verbesserung der Registrierung und des Datenaustausches zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken‘ und ‚Verordnung über die Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender‘ (Ankunftsnachweisverordnung).

29 Neben Asylsuchenden wurde eine frühzeitige Registrierung auch für unerlaubt eingereiste Personen eingeführt.

tive Bescheide über ihre Asylanträge erteilt wurden. Die BA bietet dabei sowohl individuelle Beratung als auch Gruppeninformationen an, beispielsweise mit Informationen zu Arbeit, Praktika, Weiterbildung, Ausbildung und Studium in Deutschland, sowie auch mit Informationen zur Deutschförderung (zum Beispiel Integrationskurse und berufsbezogene Deutschsprachförderung), aber auch zu den Agenturen für Arbeit sowie Jobcentern selbst (BA 2019a: 2). Dabei greifen die Mitarbeitenden auf die oben benannten, im Kern-datensystem gespeicherten Daten zurück, erfassen zusätzlich aber auch „Fachdaten zu beruflichen Vorerfahrungen und Qualifikationen [...] im Rahmen der Selbstauskunft“ und speichern diese im BA-eigenen ‚Vermittlungs-, Beratungs- und Informationssystem‘ (VerBIS) (BA 2019: 2).

2.7.3 Datenverwaltung, Datenbanken und Datenabgleich

Die nachfolgende Tabelle 7 gibt einen Überblick über wichtige regionale, nationale und europäische Datenbanken, in denen entweder Daten im Rahmen des Asylverfahrens gespeichert werden und/oder auf die im Rahmen einzelner Phasen des Asylverfahrens für einen Abgleich zugegriffen wird. Die Liste erhebt dabei keinen Anspruch auf Vollständigkeit und lässt explizit auch bestimmte Datenbanken außen vor, wie etwa lokale IT-Systeme und Datenbanken bzw. akteursspezifische Datenbanken, wie beispielsweise des ärztlichen Dienstes bei den Gesundheitsuntersuchungen im Rahmen der Registrierung der Asylsuchenden.

Tabelle 7: Datenbanken im Asylverfahren

Datenbank / Datenabgleichverfahren	Überblick und Definition der Datenbank	Nationale Behörden, die Zugriff auf die Datenbank oder die Daten haben ³⁰ (mitunter haben die aufgeführten Behörden keinen direkten Zugriff, sondern nur über Kontaktstellen oder nur im Ersuchen oder Ausnahmefällen auf einzelne Daten, was im Folgenden allerdings nicht differenziert dargestellt werden kann)			Mit anderen EU-MS geteilte Daten (exkl. EU-Datenbanken)	
		Name der Behörde/Organisation mit direktem oder indirektem Daten(bank)zugriff (ggf. auch weitere Behörden)	Phase des möglichen Datenaustauschs im Asylverfahren	Zweck	Datentyp	Zweck
AFIS-A (INPOL)	Nationale Datenbank, die ein automatisiertes Fingerabdruck-Identifizierungssystem enthält und mithilfe des Fast-ID-Verfahrens digital aufgenommene Fingerabdrücke in Echtzeit abgleichen lässt	<ul style="list-style-type: none"> ■ Atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden ■ Aufnahmeeinrichtungen ■ Ausländerbehörden ■ BAMF ■ Botschaften und Konsulate ■ Bundesagentur für Arbeit ■ Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst ■ Bundesamt für Justiz ■ Bundesamt für Verfassungsschutz ■ Bundeskriminalamt ■ Bundesnachrichtendienst ■ Bundespolizei, Bayerische Grenzpolizei und Wasserschutzpolizei Hamburg ■ Bundesverwaltungsamt ■ Kraftfahrt-Bundesamt ■ Luftsicherheitsbehörden ■ Polizeien der Länder ■ Polizei des deutschen Bundestages ■ Zollbehörden ■ Zollkriminalamt 	<ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Asylgesuchstellung</i> (wenn ED-Behandlung & Aufnahme der Grundpersonalien mit PIK-Station oder polizeilichem Erfassungssystem bzw. wenn Anwendung von Fast-ID erfolgt) 2. <i>Registrierung</i> 3. <i>Förmliche Asylantragstellung</i> 	Identitätsfeststellung und -überprüfung bei Asylsuchenden und -antragstellenden sowie Verhinderung von Mehrfachregistrierungen durch Prüfung von unerlaubten Voraufenthalten oder Registrierungen in der Vergangenheit in Deutschland	Fingerabdrücke	Verfolgung von Straftaten zuständige ausl. Behörden, zur Festnahme o. Aufenthaltsermittlung o. poliz. Beobachtung o. Kontrolle o. Identitätsfeststellung

³⁰ „Zugang zu einer Datenbank“ meint, dass eine Behörde direkte Zugang zu einer Datenbank hat, ohne dass sie die Übermittlung von Daten über andere Behörden oder vermittelnde Stellen beantragen muss. „Zugang zu Daten“ meint, dass eine Behörde durch Übermittlung oder gemeinsame Nutzung durch eine andere Behörde Zugang zu den in einer Datenbank enthaltenen Daten hat. In der Tabelle sind beide Optionen berücksichtigt.

Asylkon	Datenabgleichverfahren, das einen Sicherheitsabgleich ermöglicht, das automatisiert durch gewisse Speichersachverhalte nach Anlage im AZR eingeleitet und den Abfragebehörden für den Abgleich zur Verfügung gestellt wird	<ul style="list-style-type: none"> ■ Aufnahmeeinrichtungen ■ Ausländerbehörden ■ BAMF (nur Abgleich über Fast-ID, ob sicherheitsrelevante Informationen zu Personen hinterlegt; Prüfung im Trefferfall erfolgt durch die Landespolizei) ■ Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst ■ Bundesamt für Verfassungsschutz ■ Bundeskriminalamt ■ Bundesnachrichtendienst ■ Polizeien der Länder (abrufberechtigt, liefern jedoch keine eigenen Erkenntnisse zu) ■ Zollkriminalamt 	<ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Asylgesuchstellung</i> (wenn ED-Behandlung & Aufnahme der Grundpersonalien mit PIK-Station oder polizeilichem Erfassungssystem erfolgt) 2. <i>Registrierung</i> 3. <i>Förmliche Asylantragstellung</i> 	Sicherheitsabgleichverfahren, wobei die Abfragebehörden (BKA, BfV, BAMAD, ZKA und BND) ihre Erkenntnisse zur Verfügung stellen	N/A	N/A
Ausländerdatei A	Regionale Datenbanken der Ausländerbehörden mit dezentraler Speicherung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Ausländerbehörden ■ Landesämter für Verfassungsschutz ■ Polizeien der Länder (örtliche Polizeidienststellen) 	<ol style="list-style-type: none"> 2. <i>Registrierung</i> 3. <i>Förmliche Asylantragstellung</i> 4. <i>Anhörung/Prüfung</i> 	Organisation der Arbeit von Ausländerbehörden (z. B. Erteilung u. Verlängerung von Aufenthaltstiteln)	-	-
AZR	Nationale Datenbank (Register), in dem die Daten der Ausländerinnen und Ausländer gespeichert sind, die nicht nur vorübergehend (mindestens 3 Monate) im Inland leben oder gelebt haben	<ul style="list-style-type: none"> ■ Atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden ■ Aufnahmeeinrichtungen ■ Ausländerbehörden und die mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betrauten öffentlichen Stellen ■ BAMF ■ Auswärtiges Amt ■ Botschaften und Konsulate ■ Bundesagentur für Arbeit und die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen ■ Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten ■ Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst ■ Bundesamt für Justiz ■ Bundesamt für Verfassungsschutz ■ Bundeskriminalamt 	<ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Asylgesuchstellung</i> (wenn ED-Behandlung & Aufnahme der Grundpersonalien mit PIK-Station oder polizeilichem Erfassungssystem erfolgt) 2. <i>Registrierung</i> 3. <i>Förmliche Asylantragstellung</i> 4. <i>Anhörung/Prüfung</i> 	Das AZR dient den Behörden und Organisationen als Kerndatensystem zum Informationsaustausch. Dieser Austausch erfolgt teils automatisiert. So kann z. B. die Anmeldung von Personen, die in eine Aufnahmeeinrichtung zugezogen sind, automatisiert durch Übernahme der Daten aus dem AZR in die lokalen Melderegister der Meldebehörden erfolgen (Information über Zuzüge via automatisierter Push-Nachricht aus dem AZR)	1. Z. B. Lichtbild, Grundpersonalien und Hinweis auf die aktenführende ABH; Zuzug oder Fortzug; Übermittlungssperren; Sterbedatum	Zu 1.: Erfüllung von humanitären o. sozialen Aufgaben; nach Verschollenen zur Familienzusammenführung suchen o. Unterstützung in Vormundschafts- u. Unterhaltsangelegenheiten

- Bundesnachrichtendienst
- Bundespolizei, Bayerische Grenzpolizei und Wasserschutzpolizei Hamburg
- Bundesverwaltungsamt
- Die für die Durchführung des AsylLG zuständigen Stellen
- Die für die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften und die für den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständigen Behörden
- Gerichte
- Jugendämter
- Landeskriminalämter
- Luftsicherheitsbehörden
- Meldebehörden
- Oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer-, asyl- und passrechtlicher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind
- Polizeien der Länder
- Polizei des Deutschen Bundestags
- Sonst. Stellen im Visaverfahren
- Statistisches Bundesamt (anonymisierte Daten)
- Staatsangehörigkeitsbehörden
- Staatsanwaltschaften
- Träger der Sozialhilfe
- Träger der Rentenversicherung
- UNHCR
- Vertriebenenbehörden
- Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen
- Zollkriminalamt
- Zollverwaltungsbehörden
- Und ggf. weitere nicht öffentliche Stellen



Eurodac	Europäische Datenbank, die Fingerabdruckdaten und das Datum der Fingerabdrucknahme, das Geschlecht von Asylsuchenden sowie den Ort und Zeitpunkt des Asylantrags bzw. den Ort speichert	<ul style="list-style-type: none"> ■ BAMF ■ Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst ■ Bundesamt für Verfassungsschutz ■ Bundeskriminalamt ■ Bundesnachrichtendienst ■ Bundespolizei, Bayerische Grenzpolizei und Wasserschutzpolizei Hamburg ■ Europol ■ Landeskriminalämter ■ Polizeien der Länder ■ Zuständige nationale Behörden der anderen Eurodac-Staaten 	<ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Asylgesuchstellung</i> (wenn ED-Behandlung & Aufnahme der Grundpersonalien mit PIK-Station oder polizeilichem Erfassungssystem erfolgt) 2. <i>Registrierung</i> 3. <i>Förmliche Asylantragstellung</i> 	Prüfung, ob gem. Dublin-VO ein anderer Mitgliedstaat für die Bearbeitung des Asylantrags zuständig ist	N/A	N/A
Eurostat	Europäische Datenbank, die vom statistischen Amt der Europäischen Union innerhalb der Europäischen Kommission Statistiken und Daten über Europa in Zusammenarbeit mit nationalen statistischen Ämtern und anderen nationalen Behörden anonymisiert und aggregiert bereitstellt	<ul style="list-style-type: none"> ■ Alle Behörden, da Daten an Eurostat anonymisiert und aggregiert übersendet und veröffentlicht werden 	<ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Asylgesuchstellung</i> (wenn ED-Behandlung & Aufnahme der Grundpersonalien mit PIK-Station oder polizeilichem Erfassungssystem erfolgt) 2. <i>Registrierung</i> 3. <i>Förmliche Asylantragstellung</i> 4. <i>Anhörung/Prüfung</i> 	Gemeinsame Analyse und verbesserter Austausch von Asyl- und Wanderungsstatistiken zur Entwicklung von Rechtsvorschriften und Politiken der Gemeinschaft	N/A	N/A
GENESIS	Nationale Haupt-Datenbank des Statistischen Bundesamtes (Destatis), die anonymisierte, aggregierte Daten u. a. aus dem Asylverfahren erhält und veröffentlicht	<ul style="list-style-type: none"> ■ Alle nationalen und internationalen Behörden, da Daten an Destatis anonymisiert und aggregiert übersendet und veröffentlicht werden 	<ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Asylgesuchstellung</i> (wenn ED-Behandlung & Aufnahme der Grundpersonalien mit PIK-Station oder polizeilichem Erfassungssystem erfolgt) 2. <i>Registrierung</i> 3. <i>Förmliche Asylantragstellung</i> 4. <i>Anhörung/Prüfung</i> 	Statistische Daten aufbereiten und bereitstellen	Alle im AZR gespeicherten Daten ohne Namensnennung	Informationsvermittlung über www.destatis.de an alle interessierten Stellen
INPOL-Sachfahndungen	Nationale Datenbank, in der Gegenstände, die im Zusammenhang mit möglichen Straftaten gesucht werden, gespeichert sind	<ul style="list-style-type: none"> ■ Aufnahmeeinrichtungen ■ Ausländerbehörden ■ Auswärtige Amt ■ BAMF ■ Bundeskriminalamt ■ Bundespolizei, Bayerische Grenzpolizei und Wasserschutzpolizei Hamburg 	<ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Asylgesuchstellung</i> (wenn ED-Behandlung & Aufnahme der Grundpersonalien mit PIK-Station oder polizeilichem Erfassungssystem erfolgt) 2. <i>Registrierung</i> 	Prüfung, ob die Ausweispaapiere zur Fahndung ausgeschrieben sind	Gegenstände (z. B. Pässe, KFZ)	Für die Verfolgung von Straftaten zuständige ausl. Behörden, u. a. zur Festnahme o. poliz. Kontrolle o. Identitätsfeststellung

		<ul style="list-style-type: none"> ■ Landeskriminalämter ■ Polizeien der Länder ■ Polizei des deutschen Bundestags ■ Staatsanwaltschaften ■ Zollfahndungsämter ■ Zollkriminalamt ■ Und ggf. weitere 				
MARiS	Nationale Datenbank, die als elektronisches Workflow- und Dokumentenmanagementsystem des BAMF zur Bearbeitung aller Asylverfahren (Asyl- und Dublinverfahren) dient	<ul style="list-style-type: none"> ■ Ausländerbehörden ■ BAMF ■ Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst ■ Bundesamt für Verfassungsschutz ■ Bundeskriminalamt ■ Bundesnachrichtendienst ■ Bundesverwaltungsamt ■ Gerichte und Staatsanwaltschaften ■ Sicherheitsbehörden der Länder ■ Zollkriminalamt ■ Und ggf. weitere 	<ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Asylgesuchstellung</i> (wenn eine ED-behandlung und Aufnahme der Grundpersonalien mithilfe einer PIK-Station oder polizeilichem Erfassungssystem erfolgt) 2. <i>Registrierung</i> 3. <i>Förmliche Asylantragstellung</i> 4. <i>Anhörung/Prüfung</i> 	Bearbeitung aller Asylverfahren (Asyl- und Dublinverfahren)	-	-
Melderegister der lokalen Meldebehörden	Lokale/Regionale Datenbanken (Melderegister), zum Beispiel der Einwohnermeldeämter bzw. Bürgerämter oder Bürgerbüros (vgl. Ausländerdatei A der Ausländerbehörden)	<ul style="list-style-type: none"> ■ Amtsanwaltschaften ■ BAMF ■ Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst ■ Bundesamt für Justiz ■ Bundesnachrichtendienst ■ Bundespolizei, Bayerische Grenzpolizei und Wasserschutzpolizei Hamburg ■ Bundesverwaltungsamt ■ Einwohnermeldeämter ■ Finanzbehörden, soweit sie strafverfolgend tätig sind ■ Gerichte, soweit sie Aufgaben der Strafverfolgung, der Strafvollstreckung oder des Strafvollzugs wahrnehmen ■ Hauptzollämter ■ Justizvollzugsbehörden 	<ol style="list-style-type: none"> 2. <i>Registrierung</i> 3. <i>Förmliche Asylantragstellung</i> 4. <i>Anhörung/Prüfung</i> 	An-, Ab- und Ummeldungen von in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Personen, Ausstellung von Ausweispapieren und Lohnsteuerkarten	-	-



		<ul style="list-style-type: none"> ■ Polizeien der Länder ■ Staatsanwaltschaften ■ Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder ■ Zollfahndungsdienst <p>Bei Tätigkeiten, die ganz o. teilweise in den Anwendungsbereich des EU-Rechts fallen, gilt die Übermittlung bestimmter Daten (§ 34 Abs. 1 S. 1 BMG) nach Maßgabe der dafür geltenden Gesetze und Vereinbarungen, wenn Daten übermittelt werden an</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ öffentliche Stellen in anderen Mitgliedstaaten der EU, ■ öffentliche Stellen in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, ■ Organe u. Einrichtungen der EU ■ Organe u. Einrichtungen der Europäischen Atomgemeinschaft 				
SIS II	Europäische Datenbank, zur Ermittlung der Rechtmäßigkeit der Einreise oder des Aufenthalts von Drittstaatsangehörigen im Schengenraum sowie Auslieferungsgesuche, Fahndungen, Vermisstenmeldungen und Sachfahndungen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Ausländerbehörden (ab 8.12.2021) ■ Auswärtige Amt (ab 8.12.2021) ■ BAMF (ab 8.12.2021) ■ Botschaften und Konsulate ■ Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst ■ Bundesamt für Verfassungsschutz ■ Bundeskriminalamt ■ Bundesnachrichtendienst ■ Bundespolizei, Bayerische Grenzpolizei und Wasserschutzpolizei Hamburg ■ Bundesverwaltungsamt ■ Eurojust-Mitglieder (nationalstaatliche Akteure) ■ Europol ■ Frontex ■ Justizbehörden (ab 8.12.2021) ■ Kfz-Zulassungsbehörden (ab 8.12.2021) 	<ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Asylgesuchstellung</i> (wenn Asylgesuchstellung direkt bei der AE erfolgt) 2. <i>Registrierung</i> 3. <i>Förmliche Asylantragstellung</i> 4. <i>Anhörung/Prüfung</i> 	Feststellung von Einreiseverboten Übergabe/Auslieferung von Personen Fahndungen Vermisstenmeldungen u. –suche Sachfahndung gestohlenen u. verlorenen Eigentums	N/A	N/A



		<ul style="list-style-type: none"> ■ Luftfahrtbundesamt (ab 8.12.2021) ■ Polizeien der Länder ■ Staatsanwaltschaften ■ Steuerfahndungsbehörden ■ Zollbehörden ■ Zuständige Behörden der anderen Schengen-Staaten 				
SIS AFIS	Europäische Datenbank, die als biometrisches Identifizierungssystem fungiert u. digitale Bildtechnologie verwendet, um Fingerabdruckdaten u. Gesichtsbilder zu speichern u. zu analysieren. Dient zudem im Eurodac-System für die automatische Erfassung und Abgleichung von Fingerabdrücken	<ul style="list-style-type: none"> ■ Vgl. Behörden SIS II <p><i>Hinweis:</i> SIS AFIS befindet sich in der Implementierung; eine vollständige Umsetzung ist für Ende 2021 geplant.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Asylgesuchstellung</i> (wenn Asylgesuchstellung direkt bei der AE erfolgt) 2. <i>Registrierung</i> 3. <i>Förmliche Asylantragstellung</i> 4. <i>Anhörung/Prüfung</i> 	Ermöglicht Fingerabdruckabgleiche sowie Abgleiche von Gesichtsbildern zu Sicherheitszwecken u. im Rahmen des Dublin-Verfahrens	N/A	N/A
VerBIS	Nationale Datenbank, der BA, auf die die Arbeitsvermittlerinnen u. -vermittler in Arbeitsagenturen und Jobcentern u. der Arbeitgeberservice zugreifen können	<ul style="list-style-type: none"> ■ Arbeitgeberservice ■ Arbeitsagenturen ■ Bundesagentur für Arbeit ■ Jobcenter 	2. <i>Registrierung</i>	Erfassung von Fachdaten zu beruflichen Vorerfahrungen und Qualifikationen	-	-
VIS	Europäische Datenbank, in der neben biographischen Daten auch biometrische Informationen (Fingerabdrücke und Lichtbilder) für fünf Jahre gespeichert werden	<ul style="list-style-type: none"> ■ Ausländerbehörden ■ BAMF ■ Botschaften und Konsulate ■ Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst ■ Bundesamt für Verfassungsschutz ■ Bundeskriminalamt ■ Bundesnachrichtendienst ■ Bundespolizei, Bayerische Grenzpolizei und Wasserschutzpolizei Hamburg ■ Europol ■ Polizeien der Länder ■ Zollkriminalamt ■ Zuständige nationale Behörden der anderen VIS-Mitgliedstaaten 	<ol style="list-style-type: none"> 2. <i>Registrierung</i> 3. <i>Förmliche Asylantragstellung</i> 	U. a. Austausch über Visa-Anträge u. Erteilungen f. kurzfristige Aufenthalte zwischen Schengen-Staaten; Betrugsbekämpfung u. Gefahrenabwehr	N/A	N/A



Visadatei	Nationale Datenbank als Teil des AZR mit Daten von Drittstaatsangehörigen, die bei einer deutschen Auslandsvertretung ein Visum beantragt haben. Enthält Angaben zu den Visumantragsstellenden u. die getroffenen Entscheidungen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Ausländerbehörden ■ BAMF ■ Botschaften und Konsulate ■ Bundesagentur für Arbeit ■ Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst ■ Bundesamt für Verfassungsschutz und Landesämter ■ Bundeskriminalamt ■ Bundesnachrichtendienst ■ Bundespolizei, Bayerische Grenzpolizei und Wasserschutzpolizei Hamburg ■ Bundesverwaltungsamt ■ Gerichte ■ Jobcenter ■ Landeskriminalämter ■ Polizeien der Länder ■ Sozialämter ■ Staatsanwaltschaften ■ Träger der Sozialhilfe ■ Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen ■ Zollbehörden 	<p>1. <i>Asylgesuchstellung</i> (wenn eine ED-behandlung und Aufnahme der Grundpersonalien mithilfe einer PIK-Station oder polizeilichem Erfassungssystem erfolgt)</p> <p>2. <i>Registrierung</i></p>	Kontrolle von unerlaubtem Aufenthalt	-	-
------------------	--	--	---	--------------------------------------	---	---

Quellen: 1. BMeldDÜV, 2. BMeldDÜV, AKNV, AsylbLG, AsylG, AufenthG, AufenthV, AZRG, AZRG-DV, BDSG, BKAG, BKADV, BMG, BPolG, DSGVO, SGB VI, SGB VIII, SGB XIII, StPO, VO (EG) Nr. 562/2006, VO (EG) Nr. 767/2008, VO (EG) Nr. 810/2009, VO (EG) Nr. 1987/2006, VO (EU) Nr. 604/2013, VO (EU) Nr. 603/2013; Weitere spezifische Quellenverweise, siehe Anlage 1

3 Informations- und Datenmanagement bei der Asylgesuchstellung

Der Fokus in diesem Kapitel liegt auf dem Informations- und Datenmanagement von Behörden, bei denen ein Asylgesuch gestellt wird und die nicht für die Registrierung der Asylsuchenden zuständig sind. Zuständig für die Registrierung im engeren Sinne sind die zuständigen Aufnahmeeinrichtungen der Bundesländer (siehe Kapitel 2.2). Im weiteren Sinne findet auch bei einer Asylgesuchstellung bei der Bundespolizei oder den für grenzpolizeiliche Aufgaben zuständigen Landesbehörden (§ 18 Abs. 5 AsylG i. V. m. § 16 Abs. 2 AsylG), bei Polizei- oder Ausländerbehörden (§ 19 Abs. 2 AsylG i. V. m. § 16 Abs. 2 AsylG) oder bei einer nicht zuständigen Aufnahmeeinrichtung (§ 22 Abs. 1 S. 2 AsylG i. V. m. § 16 Abs. 2 AsylG) eine Erstregistrierung bzw. Teil-Registrierung in Form der Erfassung des Asylgesuchs und der ED-Behandlung statt (vgl. Stahmann 2018: 8). Hierfür wurden unter anderem ab Mitte 2016³¹ die vorhandenen Erfassungssysteme der grenzpolizeilichen Behörden und Polizeien der Länder für die Asylgesuch-Erfassung erweitert, die Aufnahmeeinrichtungen der Länder mit sogenannten ‚PIK-Stationen‘ und seit 2018 auch die kommunalen Ausländerbehörden mit je einer PIK-Station ausgestattet (Grote 2018: 39). Die ‚PIK‘ ist die sogenannte Personalisierungsinfrastrukturkomponente und die ‚PIK-Station‘ besteht aus einem Fingerabdruckscanner, einer Kamera zur Aufnahme von Gesichtsbildern, einem Dokumentenprüfgerät (Scanner) zum Auslesen von Personaldokumenten, einer Software zur Datenerfassung sowie einem Drucker zum Ausdrucken der Anlaufbescheinigung bzw. des Ankunfts nachweises bei der eigentlichen Registrierung bei der zuständigen Aufnahmeeinrichtung (vgl. Kapitel 2.2). Die PIK-Station ermöglicht die automatisierte Speicherung der Personendaten, von biometrischen und ED-Be-

handlungsdaten in ‚MARiS‘³² und im AZR, dem in den vergangenen Jahren geschaffenen Kerndatensystem. Zudem werden biometrischen Daten in der Datenbank AFIS-A (in Verantwortung des Bundeskriminalamts), in INPOL sowie zur nachfolgenden Übermittlung an EURODAC gespeichert, so dass die Daten in Echtzeit auch zahlreichen Behörden in Folgeprozessen zur Verfügung stehen (vgl. Kapitel 3 zum Datenmanagement in dieser Phase). Letztlich können Daten, die im Zuge der Sicherung, Feststellung und Überprüfung der Identität gespeichert werden, über das Bundesverwaltungsamt zur Feststellung von Gründen zur Versagung eines Schutz- und/oder Aufenthaltstitels (sogenannte Versagungsgründe; § 3 Abs. 2 AsylG, § 4 Abs. 2 AsylG, § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG sowie § 5 Abs. 4 AufenthG) oder zur Prüfung von sonstigen Sicherheitsbedenken an den Bundesnachrichtendienst, das Bundesamt für Verfassungsschutz, den Militärischen Abschirmdienst, das Bundeskriminalamt, die Bundespolizei und das Zollkriminalamt übermittelt werden (§ 73 Abs. 1a Satz 1 AufenthG). Darüber hinaus wird bei der Erstanlage eines neuen Datensatzes im AZR eine Prüfung durchgeführt, ob die betreffende Person ggf. bereits mit einem Datensatz im AZR-Datenbestand vorhanden ist – die sogenannte NID-Prüfung, die ‚nicht identische Personen-Prüfung‘. Damit soll sichergestellt werden, dass keine Mehrfachregistrierungen erfolgen.

In Kapitel 2.7.1 wurden in Tabelle 4 bereits alle erfassten Daten, beteiligten Behörden, Erhebungs- und Speicherarten sowie die entsprechenden Datenbanken für die Phasen von der Registrierung bis zur Asylantragsbearbeitung systematisch dokumentiert. Die Datenerfassung und -weitergabe im Rahmen der Asylgesuchstellung bei Behörden, die für die Registrierung nicht zuständig sind, wurden aus Vergleichsgründen³³

31 Zunächst wurden Anfang 2016 die Aufnahmeeinrichtungen der Länder und die Außenstellen des BAMF mit den PIK-Stationen ausgestattet. Die Entwicklung der Ausstattung der einzelnen Behörden zeigt sich auch statistisch an den durch PIK-Stationen erfassten Asylgesuchen, differenziert nach den jeweiligen Behörden, wie die Evaluation des Datenaustauschverbesserungsgesetzes zeigt (BMI 2020a: 15f.).

32 MARiS ist das elektronische Workflow- und Dokumentenmanagementsystem des BAMF zur Bearbeitung aller Asylverfahren (Asyl- und Dublinverfahren) (BAMF 2021a). In MARiS werden keine Fingerabdrücke gespeichert.

33 In einigen Mitgliedstaaten erfolgt keine Asylgesuchstellung wie in Deutschland, sondern direkt die Registrierung.

in der Tabelle nicht erfasst. Aus diesem Grund wird im Folgenden zunächst dokumentiert, welche Informationen an die Asylsuchenden selbst von besagten Behörden bei ihrer Asylgesuchstellung gegeben werden (Kapitel 3.1), welche Daten erfasst (Kapitel 3.2) und in welcher Form diese weitergeleitet werden (Kapitel 3.3).

3.1 Informationsvermittlung an die Asylsuchenden

Die Bundespolizei sowie die für grenzpolizeiliche Aufgaben zuständigen Landesbehörden, die Polizeien der Länder und die Ausländerbehörden führen eine ED-Behandlung der Asylsuchenden durch und leiten sie an die nächstgelegene Aufnahmeeinrichtung weiter. Die nächstgelegene Aufnahmeeinrichtung prüft mithilfe des EASY-Systems, ob sie die zuständige Aufnahmeeinrichtung ist oder ob die asylsuchende Person an die zuständige Aufnahmeeinrichtung weitergeleitet werden muss. Für die Weiterleitung stellen die Behörden eine Anlaufbescheinigung aus (vgl. Anlage 2 den Vordruck einer Anlaufbescheinigung). Auf die Anlaufbescheinigung werden verschiedene Daten gedruckt, unter anderem Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Geschlecht (männlich, weiblich, divers) und ein Lichtbild.

Die Behördenmitarbeitenden sind verpflichtet, die Asylsuchenden schriftlich darauf hinzuweisen, dass sie der Weiterleitung unverzüglich oder bis zu einem von der Behörde genannten Zeitpunkt Folge zu leisten haben (vgl. Kapitel 2.5.1 zu den Fristen und zur Unverzüglichkeit). Sie müssen auch darüber informieren, welche Rechtsfolgen eine Verletzung dieser Verpflichtung nach sich ziehen würde. Hierbei handelt sich um eine Änderung, die mit Inkrafttreten des ‚Gesetzes zur Einführung beschleunigter Asylverfahren‘ am 17. März 2016 eingeführt wurde. Durch die Informationsvermittlung soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass mit demselben Gesetz eine nicht-unverzügliche Weiterreise zur Aufnahmeeinrichtung mit restriktiveren Konsequenzen versehen wurde, indem der Asylantrag in diesen Fällen als zurückgenommen gilt und das BAMF das Verfahren einstellt (bei der Weiterleitung an die nächstgelegene Aufnahmeeinrichtung: § 20 Abs. 1 Sätze 1 und 2 i. V. m. § 33 Abs. 1 und 5 AsylG; bei der Weiterleitung an die zuständige Aufnahmeeinrichtung: § 22 Abs. 3 AsylG i. V. m. § 33 Abs. 1 und 5 AsylG). Das Schreiben, das den Asylsuchenden zu diesem Zeitpunkt ausgestellt wird, ist

dem Vordruck der Mitteilung nach § 20 Abs. 1 AsylG zu entnehmen (Anlage 3).

Da bei der ED-Behandlung auch Fingerabdrücke genommen und mittels der PIK-Station bzw. der polizeilichen Erfassungssysteme im AZR sowie in MARiS gespeichert werden, womit automatisiert ein Fingerabdruckabgleich mit der Eurodac-Datenbank nach EU-RODAC II-Verordnung angestoßen wird, erfolgt auch eine entsprechende Belehrung über das Dublin-Verfahren und den Eurodac-Abgleich. Die Eurodac- und Dublin-Belehrung bei der ED-Behandlung erfolgt mittels gemeinsamer Merkblätter³⁴ der Mitgliedstaaten, deren Erhalt von der asylsuchenden Person mit einer Unterschrift auf einem entsprechenden Formblatt bestätigt werden muss (BAMF 2019e: 3f.). Die Prüfung eines Treffers in der Eurodac-Datenbank findet zu diesem Zeitpunkt allerdings noch nicht statt und erhält erst bei der förmlichen Asylantragstellung beim BAMF Relevanz (vgl. Kapitel 5).

Darüber hinaus findet eine allgemeine Belehrung zur Datenerhebung und Weitergabe durch die zuständigen Behörden statt. Die Bundespolizei verweist beispielsweise auf die ‚Information zur polizeilichen Datenverarbeitung durch die Bundespolizei‘ sowie der ‚Information zur nichtpolizeilichen Datenverarbeitung durch die Bundespolizei‘, die Online aufrufbar ist und beispielsweise Informationen zu rechtlichen Grundlagen, zum Verarbeitungszweck, zu Auskunfts- und Löschrechten, die die Asylsuchenden über die Datenspeicherung, zu Einspruchs- sowie Änderungs- und Löschrechten, zur Speicherdauer und zu Kontaktmöglichkeiten zu den zuständigen Datenschutzbeauftragten informiert (BPOL 2021).

Sofern die benannten Behörden im Zusammenhang der Asylgesuchstellung Ausweispapiere, Urkunden oder sonstige Unterlagen nach § 21 Abs. 1 AsylG in Verwahrung nehmen, müssen die Asylsuchenden die Inverwahrungnahme ebenfalls schriftlich bescheinigen (vgl. Anlage 4 den Vordruck einer solchen Bescheinigung). Die Behörden leiten die einbehaltenen Unterlagen anschließend per Einschreiben postalisch an die Aufnahmeeinrichtung weiter, an die sie die Asylsuchenden weiterleiten. Die unterzeichneten Belehrungen werden als pdf-Dokumente via E-Mail an die nächstgelegene Aufnahmeeinrichtung und an das BAMF weitergeleitet (dieses Verfahren wird durch die

³⁴ Die beiden Merkblätter können über folgenden Link auf den Seiten 9ff. des dort hinterlegten Dokuments abgerufen werden: https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/AsylFluechtlingsschutz/Belehrungen/AsylgesuchSammelvordrucke/Asylgesuch/sammelvordruck-asylgesuch-deutsch.pdf?__blob=publicationFile&v=10 (22.01.2021).

Bundespolizei bereits seit 2018 praktiziert, ab dem zweiten Quartal 2021 soll dies laut BAMF-Fachreferat auch durch Ausländerbehörden und nicht zuständige Aufnahmeeinrichtungen geschehen).

3.2 Informations- und Datenerfassung der beteiligten Behörden

Im Zuge der Asylgesuchstellung werden insbesondere mithilfe der polizeilichen Erfassungsstationen bzw. der PIK-Stationen Grundpersonalien, Fingerabdrücke und je ein Gesichtsbild der Asylsuchenden erfasst, die in Teilen auch auf der Anlaufbescheinigung abgedruckt werden. Die Asylsuchenden werden über die Datenerhebung und bevorstehenden Datenabgleich auf nationaler und europäischer Ebene zunächst belehrt und informiert (vgl. Kapitel 3.3). Nach der Erfassung der Grundpersonalien sowie der digital erfassten Fingerabdrücke werden diese Daten per Fast-ID mit den diversen nationalen und europäischen Datenbanken abgeglichen (vgl. Kapitel 3.1). Sofern bereits Daten in MARiS oder im AZR zur Person angelegt sind, können diese übernommen, geprüft und ggf. ergänzt werden.

Formale Angaben der Behördenmitarbeitenden

- Behörde/Dienststelle, Ort, Datum, Fax, Name der Sachbearbeiterin bzw. des Sachbearbeiters, Vorgangsnummer und E-Mail der Bearbeiterin bzw. des Bearbeiters
- Angaben zur Aufnahmeeinrichtung/Ausländerbehörde, zu der sich die asylsuchende Person begeben muss, sowie Verweis darauf, dass dies unverzüglich erfolgen muss
- EASY-Optionsnummer (bei Weiterleitung an die zuständige Aufnahmeeinrichtung durch eine nicht zuständige Aufnahmeeinrichtung, wenn diese das EASY-System verwendet)
- Ob Dokumente einbehalten wurden (z. B. Pass)
- Gültigkeitszeitraum der Anlaufbescheinigung

Personalien der asylsuchenden Person

- **Einreisedatum** (auf Nachfrage und Abgleich mit vorgelegten Dokumenten)
- **Fingerabdrücke** (1. zunächst flache Abdrücke aller zehn Finger für Fast-ID-Abgleich, wenn das 14. Lebensjahr vollendet ist – ab 1. April 2021 ab dem 6. Lebensjahr; Abnahme erfolgt mittels Finger-Scanner der PIK-Station bzw. der polizeilichen Erfassungsstation; 2. nach dem Fast-ID-Abgleich werden auch gerollte Fingerabdrücke genommen)

- **D-Nummer** (D = Daktyloskopie = Fingerabdruckverfahren)³⁵
- **E-Nummer** (zwölfstellige Ereignis-Nummer als eindeutige Referenz der jeweiligen ED-Behandlung und Fingerabdrucknahme, die in INPOL gespeichert wird)
- **AZR-Nummer** (Geschäftszeichen des AZR, das bei der erstmaligen Speicherung von Daten einer Person im AZR vergeben wird)
- Sofern vorhanden, **Pass- bzw. Passersatzdaten** (wenn das Dokument über eine maschinenlesbare Zeile verfügt, können die Daten durch das Dokumentenlesegerät der PIK-Station ausgelesen und automatisch übernommen werden)
- **Geschlecht** (männlich, weiblich, divers, unbekannt)
- **Gesichtsbild** (biometrisches Lichtbild wird durch die Kamera der PIK-Station bzw. der polizeilichen Erfassungsstation aufgenommen)
- **Größe in cm** (bei Rollstuhlfahrenden wird die Größe im Sitzen gemessen)
- **Augenfarbe**
- **Familienname**
- **Geburtsname**
- **Vorname**
- **Aliaspersonalien** (z. B. wenn es mehrere Schreibweisen der Namen gibt und keine Ausweisdokumente vorliegen, aus der eine spezifische Schreibweise hervorgeht)
- **Geburtsdatum** (im Zweifel auch nur Teilangaben, wie das Geburtsjahr; bei fehlenden Dokumenten zur Bestimmung des Alters findet keine Schätzung des Alters bei Personen über 14 Jahren statt; bei Kindern, die jünger als 14 Jahre geschätzt werden, wird die Schätzung eingetragen, um in den Folgeprozessen die unzulässige Fingerabdrucknahme bei Kindern unter 14 Jahren zu vermeiden)³⁶
- **Geburtsland**
- **Geburtsort**
- **Geburtsbezirk**
- **Staatsangehörigkeit** (in MARiS nur eine Staatsangehörigkeit, im AZR bis zu vier)
- **Sprache** (Mutter- bzw. Hauptsprache, sofern gesicherte Angaben hierzu gemacht werden können; ggf. Sprachaufzeichnung zur Bestimmung des Herkunftslandes)
- **Religionsbekenntnis** (freiwillige Angabe)
- **Volkszugehörigkeit**

35 Jede Person, die erkennungsdienstlich behandelt wurde, erhält nach Auswertung der Fingerabdrücke eine zwölfstellige ‚D-Nummer‘. Die D-Nummer wird bei jeder weiteren ED-Behandlung der Person beibehalten.

36 Ab 1. April 2021 werden Fingerabdrücke auch von Kindern ab sechs Jahren genommen (Änderung im Zuge des Zweiten Datenaustauschverbesserungsgesetzes, das in wesentlichen Teilen am 9. August 2019 in Kraft trat).

- **Familienstand** (verheiratet, ledig, geschieden oder verwitwet)
- Ob **minderjährige Familienmitglieder** dabei sind, für die die Anlaufbescheinigung ebenfalls gilt (jeweils Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit), und ob es sich um eigene Angaben der asylsuchenden Person handelt oder aus entsprechenden Dokumenten entnommen werden konnte
- Ob die asylsuchende Person von **weiteren Familienangehörigen** begleitet wird
- Ob **Familienmitglieder** (minderjährige Kinder, Ehepartnerin bzw. Ehepartner oder Lebenspartnerin bzw. Lebenspartner) bereits an anderem (Stand-) Ort in Deutschland leben (familiäre Beziehungen zu deutschen Staatsangehörigen oder zu ausländischen Staatsangehörigen, die noch nie in Deutschland aufhältig waren, dürfen nicht gespeichert werden)
- Hinweis, ob die Personalien auf eigenen Angaben der Asylsuchenden beruhen oder anhand von Dokumenten verifiziert werden konnten.

3.3 Datenmanagement mit anderen Behörden

Sofern die Erfassung des Asylgesuchs mittels PIK-Station oder polizeilicher Erfassungsstation in dieser Phase erfolgt, werden die bei der ED-Behandlung erfassten Daten (Grundpersonalien sowie Identitätsmerkmale, wie die Fingerabdrücke von Asylsuchenden, die das 14. Lebensjahr bzw. ab 1. April 2021 ab dem sechsten Lebensjahr³⁷ vollendet haben und ein Foto) automatisch im AZR und – außer den Fingerabdrücken – auch in ‚MARiS‘³⁸ gespeichert.

Parallel werden die Fingerabdrücke in der polizeilichen Datenbank AFIS-A (INPOL) gespeichert, wodurch die ED-Behandlung dokumentiert ist und den Behörden in den Folgeprozessen erkennbar wird, ob und wo die betreffende Person bereits registriert wurde. Hierfür steht den Behörden die sogenannte Fast-ID zur Verfügung, die einen unverzüglichen Datenbankabgleich erlaubt. Ergibt der Abgleich beispielsweise einen Fingerabdruck-Treffer, lässt sich anhand dieses eindeutigen Identifizierungsmerkmals feststellen, ob, wo und von welcher Behörde die Person bereits zu welchem Zweck registriert wurde (vgl. Tangermann 2017: 15f.).

Zudem werden die Pass- und Passersatzpapiere mit der INPOL-Sachfahndungsdatei automatisiert abgeglichen.

Darüber hinaus findet ein automatischer Abgleich mit sicherheitsbehördlichen Datenbanken statt, das sogenannte Asylkonsultationsverfahren (Asylkon-Verfahren). Dabei wird über das Bundesverwaltungsamt (BVA) ein Sicherheitsabgleich mit dem Bundesnachrichtendienst, dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst, dem Bundeskriminalamt sowie dem Zollkriminalamt eingeleitet. Das BVA sammelt mögliche sicherheitsrelevante Hinweise und stellt sie dem BAMF sowie den örtlich zuständigen Ausländerbehörden zur Verfügung. Dort kann, etwa mittels Anforderung eines Auszugs im Bundeszentralregister – nach weiterer Erkenntnisverdichtung – eine asyl- oder ausländerrechtliche Würdigung der Erkenntnisse erfolgen. Auch die Polizeien der Länder sind grundsätzlich zugriffsberechtigt und können die Ergebnisse des Sicherheitsabgleichs abrufen. Sie sind jedoch nicht als Fachdienst beteiligt und stellen keine Erkenntnisse zur Verfügung (§ 73 Abs. 1a AufenthG). Bei jeder relevanten Änderung von Personaldaten im AZR wird das Asylkon-Verfahren erneut initiiert. In der Phase der Asylgesuchstellung kann mit einer entsprechenden sicherheitsrelevanten Meldung somit frühzeitig festgestellt werden, ob eine asylsuchende Person etwa eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellt.

Darüber hinaus findet bei der Asylgesuchstellung ein Abgleich mit den folgenden nationalen und europäischen Datenbanken statt:

- **Eurodac** (Feststellung einer Registrierung in einem anderen Mitgliedstaat; die automatisierte Treffer-Rückmeldung wird allerdings praktisch erst ab der förmlichen Asylantragstellung weiterverwendet; siehe Kapitel 4)
- **SIS II** (Abgleich mit offenen Fahndungen)
- **VIS** (u. a. Verifizierung des Herkunftslandes, Prüfung von Visumanträgen und Voraufenthalten in einem anderen europäischen Staat)
- **Visadatei (national)** (u. a. Verifizierung des Herkunftslandes, Prüfung von Visumanträgen und Voraufenthalten in Deutschland)

37 Änderung im Zuge des Zweiten Datenaustauschverbesserungsgesetzes, das in wesentlichen Teilen am 9. August 2019 in Kraft trat.

38 In MARiS werden ausschließlich die Ergebnisse der Fingerabdrucküberprüfungen gespeichert, nicht die Fingerabdrücke selbst (BAMF 2021a).

4 Informations- und Datenmanagement bei der Registrierung

Die Registrierung der Asylsuchenden und die Ausstellung eines Ankunftsnachweises erfolgen durch die zuständige Aufnahmeeinrichtung. Dieser Verfahrensschritt hat in den vergangenen Jahren deutlich an Gewicht gewonnen. So wurden die erweiterte Datenerfassung in diesen Prozessschritt vorverlagert und diverse Behörden und Verfahrensabläufe in den Ankunftszentren, AnkER- bzw. funktionsgleichen Einrichtungen unter einem Dach vor Ort integriert. Ein Hauptteil der personenbezogenen Daten wird seither bereits zu diesem Zeitpunkt erhoben und anschließend für das weitere Asylverfahren in Zuständigkeit des BAMF unmittelbar abruf- und weiterverwendbar gemacht.

4.1 Datenabgleich bei der Registrierung

Die Datenanlage im AZR und in MARiS im Zuge der Registrierung durch die Aufnahmeeinrichtung erfolgt ebenfalls mithilfe der PIK-Stationen. Sofern bereits eine Erstregistrierung bei einer anderen Behörde erfolgte (vgl. Kapitel 3) und die Daten entsprechend bereits im AZR und in MARiS angelegt wurden, können diese Daten per Fast-ID und Datenabgleich aufgerufen, geprüft und gegebenenfalls geändert und ergänzt werden. Der Registerabgleich dient dabei einerseits der Zeitersparnis und Qualitätssicherung der eingegebenen Daten, andererseits aber auch zur Erfassung von möglichen Mehrfachregistrierungen und Mehrfachidentitätsangaben zu jeweils einer Person.

Im Rahmen der Registrierung finden automatisierte Registerabgleiche, unter anderem mit Hilfe des Fast-ID-Abgleichs, mit den folgenden nationalen und europäischen Datenbanken statt:

- **AFIS-A** (Fingerabdruckabgleich zur Feststellung früherer Asylanträge bzw. asylbezogene Registrierungen oder unerlaubten Aufenthalten in Deutschland)
- **Asylkon** (Nationaler Sicherheitsabgleich)
- **Eurodac** (Fingerabdruckabgleich zur Feststellung einer Registrierung in einem anderen EU-Mitgliedstaat, Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz und Zuständigkeitsfeststellung für die Durchführung des Asylverfahrens)
- **INPOL-Sachfahndung im Rahmen von Asylkon** (u. a. Prüfung der Verwendung gestohlener Ausweisdokumente)
- **SIS II** (Abgleich mit offenen Fahndungen)
- **VIS** (u. a. Verifizierung des Herkunftslandes, Prüfung von Visumanträgen und Voraufhalten in einem anderen europäischen Staat)
- **Visadatei (national)** (u. a. Verifizierung des Herkunftslandes, Prüfung von Visumanträgen und Voraufhalten in Deutschland)

Ein Treffer in der nationalen Visadatei oder im europäischen VIS kann beispielsweise Rückschlüsse auf das Herkunftsland der asylsuchenden oder asylantragstellenden Person zulassen und die Angaben verifizieren. In diesem Fall wird durch den Abgleich eine weitere Überprüfung der Angaben zum Herkunftsland überflüssig. Ein Treffer in der Visadatei oder in VIS kann andererseits auch Angaben zur Herkunft in Frage stellen und Indizien für falsche Angaben bieten (siehe unten zur sprachbiometrischen Analyse). Beim Fast-ID-Abgleich mit den sicherheitsbehördlichen Datenbanken erfolgt eine automatisierte, kodierte Rückmeldung, die anzeigt, ob und, falls ja, welche Art des Treffers in der Datenbank vorliegt. Das BAMF ist in der Registrierungsphase, insbesondere bei der Identitätsfeststellung, mithilfe der IDM-S-Tools beteiligt (vgl. Infobox 3 in Kapitel 2.2). Darüber hinaus kann zu diesem Zeitpunkt auch bereits eine vorverlagerte Do-

kumentenprüfung (PTU)³⁹ in Zuständigkeit des BAMF erfolgen.

Ziel des Auslesens von Datenträgern, wie zum Beispiel von Mobiltelefonen, ist die Unterstützung und Plausibilisierung sowie ggf. Widerlegung von Angaben zur Identität und Staatsangehörigkeit der asylsuchenden Personen. Das Auslesen ist rechtlich nur bei Asylsuchenden und -antragstellenden zulässig, die keinen gültigen Pass oder Passersatz vorweisen können, die zur Feststellung der Identität und der Staatsangehörigkeit dienen können und wenn keine anderen milderen Mittel vorliegen, wie z. B. ein VIS-Treffer (§ 15 Abs. 2 Nr. 6 AsylG i. V. m. § 15a AsylG). Die gesetzliche Grundlage für das Auslesen von Datenträgern wurde durch die Ergänzung des § 15 AsylG durch Abs. 2 Nr. 6 sowie die Einführung von § 15a AsylG im Rahmen des ‚Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht‘ geschaffen, das am 29. Juli 2017 in Kraft trat.

Das ‚Sprachbiometrische Assistenzsystem‘ des BAMF dient der Unterstützung der Mitarbeitenden bei der Überprüfung arabischsprachiger Antragstellender, indem über eine digitale Dialekterkennung für fünf arabische Dialekte Rückschlüsse auf die Herkunftsregion möglich werden. Hierfür geben die Asylantragstellenden eine kurze Sprachprobe per Telefon ein, die mithilfe einer spezifischen Sprachbiometrie-Software analysiert wird, woraufhin diese Angaben zur Herkunft der Antragstellenden entweder plausibilisiert oder Hinweise auf die gesprochene Sprache und den Dialekt und damit auf die Staatsangehörigkeit gibt. Durch das ‚Sprachbiometrische Assistenzsystem‘ können manuelle Prüfschritte schneller durchgeführt, Asylverfahren insgesamt beschleunigt und Falschangaben zur Staatsangehörigkeit leichter erkennbar werden (eGovernment-Wettbewerb.de 2018).

Der webbasierte Transkriptionsservice „stellt die Transkription von Namen in eine einheitliche Schreibweise dar. Zur Harmonisierung arabischer Namensschreibweisen wird derzeit von Seiten des BAMF ein webbasierter Transkriptionsservice (TKS) zur behördenübergreifenden Nutzung entwickelt, der arabische Namen in eine einheitliche lateinische Schreibweise überführt und bereits beim ersten Behördenkontakt der Einreisenden zum Einsatz kommen soll“ (BAMF 2020a).

Die Bildbiometrie dient der Vermeidung von Mehrfachregistrierungen, indem die Gesichtsbilder abge-

glichen werden können und damit neben den Fingerabdrücken als weiteres Indiz für die Identität sowie mögliche bereits erfolgte Registrierungen dienen. Zudem dient die Bildbiometrie der Identifizierung bei Sicherheitsabgleichen, etwa im Trefferfall bei einem Datenbankabgleich, in dem ebenfalls Gesichtsbilder einbezogen sind.

Eine Herausforderung bei der angestrebten weiteren Vorverlagerung der IDM-S-Tool-Nutzung im Prozess der Registrierung ergibt sich derzeit mit Blick auf die Verdolmetschung, die im Registrierungsprozess nicht flächendeckend gewährleistet ist. Da die Nutzung einzelner IDM-S-Tools jedoch mündliche Erläuterungen benötigt, ist der Einsatz der Tools nicht immer möglich und wird dann im förmlichen Asylantragsprozess nachgeholt, wo grundsätzlich Dolmetschende anwesend sind. Aktuell werden laut des zuständigen BAMF-Fachreferats in enger Abstimmung mit dem bzw. der Beauftragten für Datensicherheit des BAMF eine mögliche Lösung für eine Sicherstellung entsprechender Verdolmetschung auch im Registrierungsprozess zur IDM-S-Nutzung geprüft und pilotiert. Zukünftig soll dieser Prozessschritt nach Möglichkeit flächendeckend vorverlagert werden.

Eine Ergänzung des Datenbestands zum Zeitpunkt der Registrierung betrifft beispielsweise die Wohnanschrift der asylsuchenden Person, die verlässlich erst zu diesem Zeitpunkt eingetragen werden kann. Die Wohnanschrift wird über das AZR auch automatisiert via Push-Nachricht an die Melde- und Ausländerbehörden gemeldet, die diese gemeinsam mit weiteren personenbezogenen Daten in ihre jeweiligen Datenbanken übernehmen und abgleichen können (Melderegister und Ausländerdatei A). Darüber hinaus wird eine Vielzahl weiterer Daten im Registrierungsprozess erfasst (vgl. Tabelle 6 in Kapitel 2.7.1 insbesondere zu Daten zur Durchführung von Integrationsmaßnahmen und zu Zweck der Arbeits- und Ausbildungsvermittlung).

Des Weiteren wird eine medizinische Untersuchung durch den ärztlichen Dienst durchgeführt und in den eigenen ärztlichen IT-Systemen sowie denen des Gesundheitsamtes gespeichert. Im AZR wird wiederum festgehalten, wann und wo die allgemeine Gesundheitsuntersuchung (nach § 62 Abs. 1 AsylG) und eine Untersuchung auf Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose (nach § 36 Abs. 4 oder 5 des Infektionsschutzgesetzes), wann, wo und welche Impfungen durchgeführt wurden, sowie die Feststellung, dass keine medizinischen Bedenken gegen die Aufnahme in eine Einrichtung der gemeinschaftlichen Unterbringung bestehen (§ 3 Abs. 2 Nr. 9-11 AsylG).

39 „Im BAMF findet im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung und Identitätsfeststellung eine Prüfung und Bewertung der Echtheit von im Asylverfahren vorgelegten Dokumenten statt. Dafür setzt das BAMF u. a. speziell ausgebildete Urkundensachverständige ein“ (BAMF 2021c).

4.2 Unterrichtung und Datenzugang für die Asylsuchenden

In diesem Prozessschritt sind die am Registrierungsprozess beteiligten Behörden in den Ankunftszentren, AnKER- und funktionsgleichen Einrichtungen für die von ihnen jeweils erhobenen Daten und die entsprechenden Belehrungen zuständig. Dies betrifft insbesondere die Aufnahmeeinrichtung, das BAMF, die Ausländerbehörde, die BA sowie den ärztlichen Dienst, gegebenenfalls auch weitere Behörden. Gleichzeitig ist die Angabe bestimmter personenbezogener Daten im Rahmen der Asylgesuch- und Asylantragstellung verpflichtend. Widerspricht die betreffende Person der Angabe wesentlicher Daten kann dies zur Einstellung des Asylverfahrens, der Ablehnung des Asylantrags oder zur Leistungskürzung im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes führen (BAMF 2018b).

Asylsuchende und Asylantragstellende haben zugleich ein Recht darauf, über die Datenerfassung, -speicherung und -verarbeitung sowie die Auskunfts-, Änderungs-, Lösch- und Widerspruchsrechte informiert zu werden.⁴⁰ Sofern bei der Registrierung erstmalig eine ED-Behandlung erfolgt, wird den Asylsuchenden die Eurodac- bzw. Dublin-Belehrung zur Unterschrift ausgehändigt, wobei diese in diversen Sprachen vorliegen (vgl. Kapitel 3.2). Des Weiteren erhalten die Asylsuchenden eine Belehrung über die Asylantragstellung beim BAMF (§ 14 Abs. 1 AsylG) sowie die Konsequenzen, wenn sie der Verpflichtung zur Asylantragstellung

bei der Außenstelle des BAMF nicht unverzüglich bzw. zum von der Aufnahmeeinrichtung genannten Termin nachkommt (§ 23 Abs. 2 AsylG). Die Belehrung muss von der asylsuchenden Person unterschrieben werden. Sie steht in 45 Sprachen zur Verfügung (Stand August 2020; BAMF 2020d; vgl. Vordruck einer entsprechenden Belehrung in Anlage 5).

Sofern IDM-S-Tools zur Plausibilisierung bestimmter Angaben durch BAMF-Mitarbeitende eingesetzt werden, werden die Antragstellenden über ihren Einsatz und die Funktionalität ebenfalls belehrt, was mit einer Unterschrift von den Antragstellenden entsprechend bestätigt wird. Sofern die Belehrungsvordrucke nicht in der jeweiligen Muttersprache vorliegen, gibt es entsprechende Informationsmaterialien sowie mündliche Erläuterungen für die Dolmetschenden, die diese an die Asylantragstellenden weitergeben, sofern am jeweiligen Standort Dolmetschende im Registrierungsprozess bereitstehen, um den Asylantragstellenden die Informationen zu übersetzen. Kann keine Belehrung und Einweisung erfolgen, kann die IDM-S-Nutzung bei der förmlichen Asylantragstellung nachgeholt werden, wo grundsätzlich eine Verdolmetschung gegeben ist.

Darüber hinaus wird den Asylsuchenden ein Informationsschreiben zur Asylantragstellung ausgehändigt, das über Funktion, beteiligte Akteure sowie mitzubringende Dokumente informiert, wozu persönliche Dokumente, Belege für die individuellen Fluchtgründe sowie Atteste gehören (vgl. Vordruck des Informationsblattes zur Asylantragstellung, das in 16 Sprachen vorliegt; Anlage 6; BAMF 2017d). Für die allgemeinen Vorgaben zur Auskunft, Änderung und Löschung der gespeicherten personenbezogenen Daten von Asylsuchenden vgl. zentral Kapitel 7.2 zum Datenschutz.

Schulung der Mitarbeitenden der informationsvermittelnden bzw. belehrenden Stellen

Die Mitarbeitenden der jeweiligen Behörden werden insbesondere durch entsprechende Dienstanweisungen über die spezifischen Abläufe bei der Datenerfassung und -speicherung, die datenschutzrechtlichen Vorgaben sowie Informations- und Belehrungsvorgaben gegenüber den Asylsuchenden informiert. Darüber hinaus durchlaufen die Mitarbeitenden entsprechende Schulungen und Weiterbildungen.

⁴⁰ In Artikel 12 Abs. 1 DSGVO ist festgelegt, dass die für die Verarbeitung verantwortliche Stelle verpflichtet ist, geeignete Maßnahmen zu treffen, „um der betroffenen Person alle Informationen gemäß den Artikeln 13 und 14 und alle Mitteilungen gemäß den Artikeln 15 bis 22 und Artikel 34, die sich auf die Verarbeitung beziehen, in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache zu übermitteln; dies gilt insbesondere für Informationen, die sich speziell an Kinder richten. Die Übermittlung der Informationen erfolgt schriftlich oder in anderer Form, gegebenenfalls auch elektronisch. Falls von der betroffenen Person verlangt, kann die Information mündlich erteilt werden, sofern die Identität der betroffenen Person in anderer Form nachgewiesen wurde“. Artikel 13 DSGVO legt fest, welche Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person bestehen. Die Information umfasst den Zweck der erhobenen Daten und die Rechtsgrundlage, die berechtigten Interessen der für die Datenverarbeitung verantwortlichen Person bzw. Stelle, ggf. die Empfängerinnen und Empfänger der personenbezogenen Daten und ggf., ob die Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation übermittelt werden. Artikel 15 bis 22 DSGVO beziehen sich auf die Rechte der betroffenen Person, einschließlich der Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung der Daten, das Widerspruchsrecht sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit.

5 Informations- und Datenmanagement bei der förmlichen Asylantragstellung

Die Aufnahme der wesentlichen personenbezogenen Daten ist in der Regel mit der Registrierungsphase abgeschlossen. Durch einen erneuten Fast-ID-Abgleich und den Aufruf der angelegten Akte im AZR und in MARiS können die BAMF-Mitarbeitenden den personenbezogenen Datensatz der asylantragstellenden Person aufrufen, der in den vorherigen Verfahrensschritten angelegt wurde. Bei MARiS handelt es sich um ein BAMF-internes System und es besteht ein unmittelbarer Zugriff. Der Zugriff auf das AZR erfolgt über MARiS oder über das BVA-Registerportal, das zugleich den Zugang zu VIS und der Visadatei bereitstellt, um entsprechende Auskünfte abzurufen. Das AZR und MARiS werden im BAMF kontinuierlich weiter miteinander verknüpft, um die Bedienung und den Datenabgleich zu erleichtern.

Der Aufruf der bereits zuvor gespeicherten Datensätze spart bei der Antragstellung Zeit und bietet zugleich die Möglichkeit einer erneuten Überprüfung und gegebenenfalls Änderung und Ergänzung der personenbezogenen Daten. So können bei der förmlichen Asylantragstellung zum einen Hinweise aufkommen, die eine Änderung der bereits erfassten Daten nötig machen, zum anderen werden weitergehende Daten erfasst. Neue Daten bzw. Datenabgleiche ergeben sich insbesondere hinsichtlich möglicher Vulnerabilitäten, der Sprache und Herkunft, einer Dokumentenüberprüfung sowie des Dublin-Verfahrens.

Die Antragsannahme beim BAMF erfolgt in der Regel⁴¹ persönlich und grundsätzlich in Anwesenheit einer Dolmetscherin bzw. eines Dolmetschers (vor Ort oder per Video-Dolmetschen), es sei denn die antragstellende Person ist der deutschen Sprache hinreichend kundig. Die Dolmetschenden haben dabei keinen Zugang zu den Verfahrensdaten.

41 In zahlreichen Außenstellen des BAMF war während der Covid-19-Pandemie keine persönliche förmliche Asylantragstellung möglich. Asylsuchende, die einen förmlichen Asylantrag stellen wollten, wurden darauf hingewiesen, dass sie in ihren Aufnahmeeinrichtungen verbleiben und dort schriftlich einen Asylantrag stellen sollen (vgl. Kapitel 8.2.2).

Vulnerable Personen

Sofern bei der Antragstellung Hinweise auf einen möglichen besonderen Schutzbedarf vorgebracht oder ersichtlich werden, wird in der Asylakte ein entsprechender Hinweis hinterlegt und die zuständige Entscheiderin bzw. der zuständige Entscheider darüber informiert. Diese bzw. dieser können entweder entsprechende Vorbereitungen für die Anhörung oder die Entscheidung treffen, dass die Anhörung durch eine Sonderbeauftragte bzw. einen Sonderbeauftragten⁴² des BAMF erfolgt.

Angaben zur Sprache und Hinweise auf die Herkunftsregion

Sofern nicht vorher bereits geschehen, können zu diesem Zeitpunkt auch die IDM-S-Tools zur Anwendung kommen, beispielsweise das Sprachbiometrische Assistenzsystem, wenn Antragstellende ihre Identität bzw. Herkunft nicht durch die Vorlage eines gültigen Passes, Passersatzes oder eines anderen Identitätspapiers zweifelsfrei belegen können oder wenn ein vorgelegtes Identitätspapier Fälschungsmerkmale aufweist. In diesem Zusammenhang wird auch erfragt, in welcher Sprache die Anhörung durchgeführt (verdolmetscht) werden soll. Dies wird vermerkt, um eine entsprechende Verdolmetschung bei der Anhörung zu gewährleisten.

42 „Sonderbeauftragte sind speziell geschulte Entscheiderinnen und Entscheider, die für Anhörungsverfahren bei besonders schutzbedürftigen Personengruppen eingesetzt werden. Dazu gehören Unbegleitete Minderjährige, Folteropfer, traumatisierte Personen und geschlechtsspezifisch Verfolgte sowie Opfer von Menschenhandel. Die Sonderbeauftragten stehen über ihre eigenen Aufgaben in der Verfahrensbearbeitung hinaus ihren Vorgesetzten sowie Kolleginnen und Kollegen als Ansprechpersonen zur Verfügung“ (BAMF 2019a: 39). Darüber hinaus beschäftigt jede Außenstelle des BAMF ‚Sonderbeauftragte für Sicherheit im Asylverfahren‘, die Asylverfahren ‚mit besonderem Sicherheitsbezug‘ bearbeiten und die Mitarbeitenden des Bundesamtes für Sicherheitsaspekte sensibilisieren (z. B. hinsichtlich Hinweise auf ‚Extremismus, Terrorismus, Straftaten, Menschenhandel, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und illegale Schleusertätigkeiten‘ (BAMF 2019k: 2).

Dublin-Verfahren

Zunächst gilt auch in diesem Verfahrensschritt, dass geprüft wird, ob die asylantragstellende Person zuvor bereits registriert wurde und ob aus dem entsprechenden Datensatz hervorgeht, dass sie über das Dublin-Verfahren und den Abgleich mit den Eurodac-Daten bereits belehrt wurde. Ist dies nicht der Fall, wird dies zu diesem Zeitpunkt nachgeholt (vgl. Kapitel 4.2). Ergibt der Registerabgleich einen Eurodac-Treffer und damit Hinweise auf die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaates im Sinne der Dublin-Verordnung, wird eine Dublin-Erstbefragung durchgeführt. Sofern weiter von einem Dublin-Fall auszugehen ist, wird die Asylakte an eines der seit Februar 2017 eingerichteten Dublinzentren weitergeleitet, was entsprechend im AZR und in MARiS dokumentiert wird. Dieses prüft die Zuständigkeit des anderen Mitgliedstaates und leitet gegebenenfalls das sogenannte Übernahmearbeiten ein (vgl. ausführlicher zum Dublin-Verfahren: BAMF 2019a: 16ff.).

Dokumente zur Plausibilisierung der Fluchtgründe

Die bei der Antragstellung vorgelegten oder an das BAMF weitergeleiteten Pass-, Passersatz- oder sonstigen Dokumente (vgl. Kapitel 2.1 und 2.2.1; § 21 Abs. 2 und 3 AsylG i. V. m. § 15 Abs. 2 Nr. 4 und 5 AsylG), werden bei Eintreffen im BAMF eingescannt und sowohl in MARiS als auch PassTa (Pass Tracking Anwendung)⁴³ gespeichert sowie im AZR erfasst, sofern nicht in einem der vorherigen Prozessschritte bereits geschehen. Originaldokumente werden anschließend in einem mehrstufigen Verfahren auf ihre Echtheit überprüft (vgl. Kapitel 7.1 zur Qualitätssicherungsmaßnahmen). Ist keine PTU der Urkunden durch speziell ausgebildete Urkundensachverständige im BAMF nötig, werden die Originaldokumente an die zuständige Ausländerbehörde weitergeleitet. Die Ausländerbehörde kann der antragstellenden Person die Unterlagen wieder aushändigen, wenn sie für die weitere Durchführung des Asylverfahrens oder für aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht mehr benötigt werden (§ 21 Abs. 5 AsylG). Sofern nicht bereits in einem der vorherigen Prozessschritte erfolgt, können zu diesem Zeitpunkt auch neue Dokumente entgegengenommen werden, beispielsweise solche, die die asylantragstellende Person zur Plausibilisierung bzw. als

Beweismittel für die Flucht- und Verfolgungsgründe im Herkunftsland einreichen möchte. Dies können beispielsweise Haftbefehle, ärztliche Atteste etc. sein. Die BAMF-Mitarbeitenden dokumentieren in diesem Zusammenhang die Art des Dokuments und, ob es sich um ein Originaldokument oder eine Kopie handelt. Werden von den Asylantragstellenden nicht-einscannbare Dokumente vorgelegt (z. B. USB-Sticks), werden diese Unterlagen in Absprache mit der asylbeantragenden Person zunächst spezifiziert, was in der elektronischen Asylakte entsprechend vermerkt wird, und die Originaldokumente an die zuständige Entscheidungsinstanz bzw. den zuständigen Entscheider weitergeleitet.

5.1 Datenabgleich bei der förmlichen Asylantragstellung

Im Rahmen der förmlichen Asylantragstellung finden erneut automatisierte Registerabgleiche unter anderem mit Hilfe des Fast-ID-Abgleichs mit den folgenden nationalen und europäischen Datenbanken statt:

- **AFIS-A** (Fingerabdruckabgleich zur Feststellung früherer Asylanträge bzw. asylbezogene Registrierungen oder unerlaubten Aufenthalten in Deutschland)
- **Asylkon** (Nationaler Sicherheitsabgleich)
- **Eurodac** (Fingerabdruckabgleich zur Feststellung einer Registrierung in einem anderen EU-Mitgliedstaat, Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz und Zuständigkeitsfeststellung für die Durchführung des Asylverfahrens)
- **INPOL**-Sachfahndung im Rahmen von Asylkon (u. a. Prüfung der Verwendung gestohlener Ausweisdokumente)
- **SIS II** (Abgleich mit offenen Fahndungen)
- **VIS** (u. a. Verifizierung des Herkunftslandes, Prüfung von Visumanträgen und Voraufenthalten in einem anderen europäischen Staat)
- **Visadatei** (u. a. Verifizierung des Herkunftslandes, Prüfung von Visumanträgen und Voraufenthalten in Deutschland)

Wird im Rahmen des Abgleichs beispielsweise ein Treffer mit Blick auf sicherheitsrelevante Aspekte oder eine Fahndung bzw. Festnahme-Ausschreiben erkennbar, sind die lokale Polizeibehörde sowie die Ausländerbehörde durch die Mitarbeitenden des BAMF zu informieren.

⁴³ PassTa ist ein Onlinesystem, in dem alle im Original vorliegenden Identitätspapiere und Urkunden gespeichert werden. Es dient der Überprüfung und Sendungsverfolgung der Unterlagen über die einzelnen Prozessschritte hinweg, so dass stets der aktuellste Bearbeitungsstand und Standort der Unterlagen im BAMF nachverfolgt werden kann.

Der Abgleich mit dem europäischen VIS und der nationalen Visadatei ist beispielsweise für die Verifizierung der personenbezogenen Daten und Ausweisdokumente relevant. Hierbei wird in der Regel davon ausgegangen, dass im Fall einer früheren Visa-Erteilung die ausländischen Botschaften und Konsulate dem Visum nur bei Vorlage eines gültigen Reisepasses zugestimmt haben. Stimmen die Angaben im VIS oder in der Visadatei mit den bei der Antragstellung vorgelegten Dokumenten oder den gemachten Angaben überein, gilt dies als Verifizierung dieser Angaben und Dokumente. Entsprechend können durch den Abgleich Hinweise auf unvollständige, falsche oder fälschlich zuvor erfasste Daten zutage treten. Für einen Abgleich bei einem VIS-Treffer können auch die Botschaften des Mitgliedstaates direkt konsultiert und um Übersendung der entsprechenden Unterlagen gebeten werden, wobei die Aufbewahrungsfrist für Schengenvisa (Visa für kurzfristige Aufenthalte) ein Jahr beträgt. Im Fall eines Treffers in der nationalen Visadatei (u. a. auch für längerfristige nationale Visa) kann wiederum die zuständige deutsche Botschaft um Übersendung der entsprechenden Unterlagen ersucht werden.

Ein Unterschied des Registerabgleichs bei der förmlichen Asylantragstellung im Vergleich zu den vorherigen Verfahrensschritten ergibt sich hinsichtlich eines möglichen Eurodac-Treffers: Ergibt der Registerabgleich mit Eurodac einen Treffer und damit einen Hinweis darauf, dass ein anderer Mitgliedstaat im Rahmen des Dublin-Verfahrens für die Bearbeitung des Asylantrags zuständig ist, wird diese Information entsprechend analysiert und verwertet (siehe oben).

5.2 Unterrichtung und Datenzugang

Nur für den Fall, dass bestimmte oben beschriebene Belehrungen zu einzelnen Datenabgleichen und Verfahrensanwendungen (z. B. IDM-S) nicht bereits vorgenommen wurden, sind diese entsprechend nachzuholen (vgl. die vorherigen Kapitel). Die Dolmetschenden können in diesen Fällen mögliche Fragen klären, bzw. nötige Erläuterungen – beispielsweise zu den IDM-S-Tools – übersetzen.

Asylantragstellende erhalten im Zuge der Ladung zur Anhörung zudem ein Informationsblatt zum Anhörungstermin. Dieses enthält Informationen zur Anhörung sowie Hinweise auf die Verdolmetschung, die Möglichkeit, die Anhörung und Übersetzung aus persönlichen Gründen durch Personen des gleichen Ge-

schlechts durchführen zu lassen, Terminvorgaben, Anreiseinformationen, Kinderbetreuungsmöglichkeiten, Verpflegung sowie den Hinweis, dass für vulnerable Gruppen Sonderbeauftragte des BAMF zur Verfügung stehen, wenn die betreffende Person zu einer der Gruppierungen gehört und dies dem BAMF mitteilt (vgl. Anlage 7 das Informationsblatt zum Anhörungstermin, das in 16 Sprachen vorliegt; BAMF 2017c). Die beteiligten Dolmetschenden werden stets zu ihrer Verschwiegenheitspflicht vor Beginn der Antragsannahme informiert.

Darüber hinaus findet durch das BAMF eine allgemeine datenschutzrechtliche Belehrung auf Grundlage der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) statt. Die Asylsuchenden werden über die Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, die Datenspeicherung und den Zweck der Speicherung, die rechtlichen Grundlagen, die Datenweitergabe an die verschiedenen am Asylverfahren beteiligten Akteure (Sicherheitsbehörden, Einwohnermeldeämter, Ausländerbehörden, Sozialbehörden, Arbeitsagenturen etc.) sowie an die zuständigen Stellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz, sofern dies rechtlich zulässig ist, die Speicherfristen, die Beantragung einer Einschränkung der Datenverarbeitung aus schutzwürdigen Interessen, die Auskunfts-, Beschwerde- und Löschrechte informiert. Abschließend wird den Antragstellenden mitgeteilt, dass ihre im laufenden Asylverfahren gemachten Angaben den Behörden des jeweiligen Herkunftslandes nicht mitgeteilt werden und die auch nach Abschluss des Asylverfahrens gilt, soweit den Antragstellenden internationaler Schutz zuerkannt worden ist (BAMF 2020: 8).

Die allgemeinen datenschutzrechtlichen Informationen werden durch die Mitarbeitenden des BAMF im Rahmen der Erstbelehrung schriftlich ausgehändigt und müssen von den Antragstellenden unterschrieben werden. Die Erstbelehrung und das Informationsblatt zur Datenverarbeitung durch das BAMF liegen in 41 Sprachen vor (vgl. Anlage 8 Informationsblatt zur Datenverarbeitung durch das BAMF). Darüber hinaus können im Rahmen der Asylantragstellung die Dolmetschenden Fragen und Unklarheiten der Antragstellenden übersetzen. Für die allgemeinen Vorgaben zur Auskunft, Änderung und Löschung der gespeicherten personenbezogenen Daten von Asylantragstellenden vgl. zentral Kapitel 7.2 zum Datenschutz.

Schulung der Mitarbeitenden der informationsvermittelnden bzw. belehrenden Stellen

Die Mitarbeitenden des BAMF werden insbesondere durch entsprechende Dienstanweisungen über die spezifischen Abläufe bei der Datenerfassung und -speicherung, die datenschutzrechtlichen Vorgaben sowie Informations- und Belehrungsvorgaben gegenüber den Asylantragstellenden informiert. Darüber hinaus durchlaufen die Mitarbeitenden entsprechende Schulungen und Weiterbildungen.

6 Informations- und Datenmanagement bei der Anhörung und Prüfung des Asylantrags

Auch bei der Anhörung ist grundsätzlich eine Verdolmetschung vorgesehen, sofern die antragstellende Person der deutschen Sprache nicht hinreichend kundig ist (§ 17 Abs. 1 AsylG). Sofern nicht zuvor bereits das ‚Sprachbiometrische Assistenzsystem‘ zur Sprachanalyse genutzt wurde – beispielsweise, weil während der Covid-19-Pandemie seit Frühjahr 2020 die Antragstellung mitunter nur schriftlich erfolgen konnte –, wird die Sprachbiometrie vor Beginn der persönlichen Anhörung durch die Entscheiderin oder den Entscheider veranlasst, wenn Antragstellende ihre Identität bzw. Herkunft nicht durch die Vorlage eines gültigen Passes, Passersatz oder eines anderen Identitätspapieres zweifelsfrei belegen können oder wenn ein vorgelegtes Identitätspapier Fälschungsmerkmale aufweist. Die Antragstellenden werden entsprechend belehrt und in Kooperation mit den Dolmetschenden informiert (vgl. Kapitel 4.2 zu den Voraussetzungen).

Vor der Anhörung rufen die Entscheiderinnen und Entscheider des BAMF den Datensatz der antragstellenden Person in MARiS auf, der auch die eingescannten weiterführenden Unterlagen (Beweismittel, Atteste etc.) enthält, die zum Beispiel bei der Antragstellung eingereicht wurden. Die bei der Anhörung erfassten Daten und Informationen zu den individuellen Fluchtgründen sind bei der antragstellenden Person zu erheben. Sie dürfen auch ohne Mitwirkung der antragstellenden Person bei anderen öffentlichen Stellen, ausländischen Behörden und nichtöffentlichen Stellen erhoben werden, wenn

1. das Asylgesetz oder eine andere Rechtsvorschrift es vorsieht oder zwingend voraussetzt,
2. es offensichtlich ist, dass es im Interesse der betroffenen Person liegt und kein Grund zu der Annahme besteht, dass sie in Kenntnis der Erhebung ihre Einwilligung verweigern würde,
3. die Mitwirkung der betroffenen Person nicht ausreicht oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde,
4. die zu erfüllende Aufgabe ihrer Art nach einer Erhebung bei anderen Personen oder Stellen erforderlich macht oder
5. es zur Überprüfung der Angaben der betroffenen Person erforderlich ist (§ 7 Abs. 2 Satz 2 AsylG).

Insbesondere mit Blick auf die Punkte 3 und 4 sowie bei der Erhebung von weiterführenden Informationen bei ausländischen oder nichtöffentlichen Stellen dürfen Daten nur erhoben werden, wenn dies nicht zu einer Gefährdung der Person oder ihrer Angehörigen führt (§ 7 Abs. 2 Satz 3 AsylG).

Die Anhörung selbst wird schriftlich protokolliert. Das Anhörungsprotokoll wird anschließend der antragstellenden Person übersetzt und zur Unterzeichnung und gegebenenfalls Ergänzung vorgelegt. Sofern Änderungen oder Ergänzungen vorliegen, werden diese ins Protokoll aufgenommen und entsprechende Abschnitte des Protokolls werden erneut rückübersetzt. Das Protokoll hält auch fest, welche Personen an der Anhörung teilgenommen haben. Auch die Entscheidung des BAMF über den Asylantrag ergeht schriftlich und wird in diesem Rahmen begründet (§ 31 Abs. 1 S. 1 und 2 AsylG). Dabei wird auch die AZR-Nummer angegeben (§ 31 Abs. 7 AsylG).

6.1 Datenabgleich bei der Asylantragsprüfung

Ein erneuter Abgleich wie bei den in den vorherigen Prozessschritten erhobenen Daten wird bei der Anhörung nicht angestoßen. Sehr wohl können jedoch Informationen aus diesen Datenabgleichen aus den vorherigen Prozessschritten zu diesem Zeitpunkt von neuer Relevanz werden. So können beispielsweise die obersten Landesbehörden dem BAMF personenbezogene Daten über körperliche, seelische, geistige oder

Sinnesbeeinträchtigungen der Asylantragstellenden mitteilen, deren Kenntnis für das BAMF zur ordnungsgemäßen Durchführung der Anhörung erforderlich ist (§ 8 Abs. 1b AsylG). Diese Informationen können beispielsweise dafür genutzt werden, eine barrierefreie An- und Abreise zu organisieren oder auch Sonderbeauftragte für die Anhörung von vulnerablen Personen einzusetzen.

6.2 Unterrichtung und Datenzugang für die Asylsuchenden

Die Antragstellenden werden bei der Anhörung darüber belehrt, dass ein späteres Vorbringen von Tatsachen und Umständen hinsichtlich ihrer Fluchtgründe bzw. Abschiebungshindernisse unberücksichtigt bleiben kann, wenn andernfalls die Entscheidung des BAMF verzögert würde (§ 25 Abs. 3 AsylG). Die Antragstellenden sowie die Dolmetschenden werden darüber unterrichtet, dass die Anhörung nicht öffentlich ist und diese von ihnen nicht aufgezeichnet werden darf, da sie sich ansonsten strafbar machen würden (§ 25 Abs. 6 AsylG).

Anhörungen können zudem mittlerweile mithilfe des Video-Dolmetschens für alle Herkunftsländer erfolgen und fand insbesondere in Pandemie-Zeiten Anwendung, wobei das Einverständnis der Asylantragstellenden zuvor eingeholt wird, jedoch nicht zwingend ist. Ausgenommen von der Video-Verdolmetschung sind sprach-, seh- und hörbeeinträchtigte Antragstellende. Die beteiligten Dolmetschenden werden stets zu ihrer Verschwiegenheitspflicht vor Beginn der Anhörung informiert. Für die allgemeinen Vorgaben zur Auskunft, Änderung und Löschung der gespeicherten personenbezogenen Daten von Asylantragstellenden vgl. Kapitel 7.2 zum Datenschutz.

Schulung der Mitarbeitenden der informationsvermittelnden bzw. belehrenden Stellen

Die Entscheiderinnen und Entscheider des BAMF werden insbesondere durch entsprechende Dienstanweisungen über die spezifischen Abläufe bei der Datenerfassung und -speicherung, die datenschutzrechtlichen Vorgaben sowie Informations- und Belehrungsvorgaben gegenüber den Asylantragstellenden informiert. Darüber hinaus durchlaufen die Mitarbeitenden entsprechende Schulungen und Weiterbildungen.

7 Datenqualität und Datenschutz

Im Rahmen der Digitalisierung einzelner Prozessschritte des Asylverfahrens sind Richtigkeit und Vollständigkeit der erfassten Daten essentiell, wofür insbesondere beim BAMF qualitätssichernde Maßnahmen ergriffen wurden (Kapitel 7.1). Gleichzeitig gilt es den datenschutzrechtlichen Vorgaben bei allen Maßnahmen zu entsprechen (Kapitel 7.2).

7.1 Datenqualitätsmanagement

Im Asylverfahren sind verschiedene datenqualitätssichernde Maßnahmen eingebaut worden, die dazu beitragen sollen, die Richtigkeit, Aktualität, Vollständigkeit, Konsistenz und Validität der erfassten Daten zu verbessern. An dieser Stelle können nicht alle Einzelmaßnahmen beschrieben werden, vielmehr werden einige exemplarisch dargestellt.

7.1.1 Phasen der Qualitätssicherung

Die Qualitätssicherung beginnt mittlerweile bereits ab dem Zeitpunkt der Erstregistrierung durch die Erfassung der Daten via PIK-Station bzw. den polizeilichen Erfassungssystemen und damit automatischer Anlage des jeweiligen Datensatzes im AZR und in MARIS sowie der damit einhergehenden Registerabgleiche. So können zum frühestmöglichen Zeitpunkt bereits mögliche fehlerhafte Dateneingaben, Mehrfachregistrierungen, Voraufenthalte und mögliche sicherheitsrelevante Erkenntnisse identifiziert werden. Da in den Folgeprozessen mittlerweile – bei Vorliegen der technischen Voraussetzungen für einen Fast-ID-Abgleich – auf denselben Datensatz einer Person zugegriffen und die Identität der betreffenden Person über den Fingerabdruck unmittelbar verifiziert werden kann, sind alle weiteren Verfahrensschritte auch als qualitätssichernde Maßnahmen zu sehen, indem die Daten überprüft, gegebenenfalls korrigiert und ergänzt werden können.

7.1.2 Werkzeuge der Qualitätssicherung

Wichtige Werkzeuge und Methoden der Qualitätssicherung beim Datenmanagement im Rahmen des Asylverfahrens sind die in dieser Studie beschriebenen IDM-S-Tools der Namenstransliteration und -analyse bzw. des webbasierten Transkriptionsservices, der Sprachbiometrie, Bildbiometrie und Auswertung von mobilen Datenträgern (vgl. insb. Kapitel 2.2 und 4.1). Sie unterstützen bei der Identitätsfeststellung sowie Plausibilisierung von Angaben der Asylsuchenden und -antragstellenden, sichern eine einheitliche Datenerfassung und -schreibweise zu einem möglichst frühen Zeitpunkt und reduzieren spätere Korrektur- und Abstimmungsnotwendigkeiten in den Anwendungen/Datenbanken und unter den Behörden, geben unter Umständen Aufschluss über Mehrfachregistrierungen oder Falschangaben und beinhalten damit auch eine sicherheitspolitische Komponente (BAMF 2019b; BAMF 2020a).

Ein weiterer wichtiger Baustein der Qualitätssicherung ist die PTU. Dokumentenprüfung erfolgt im BAMF seit Jahren in einem dreistufigen Verfahren. „In einem ersten Schritt findet in den Außenstellen und Ankunftszentren durch geschultes Personal des Asylverfahrenssekretariats eine Vorprüfung vorgelegter Dokumente statt (insbes. für maschinenlesbare Dokumente sowie für neun Hauptherkunftsstaaten)“ (Tangermann 2017: 29). Ergibt sich dort ein Manipulationsverdacht, werden die Dokumente mit Manipulationsverdacht durch speziell geschulte Mitarbeitende des BAMF eingehend überprüft. „Erhärtet sich der Manipulationsverdacht, erfolgt eine abschließende und gerichtsverwertbare Urkundenuntersuchung durch sog. Urkundensachverständige in der BAMF-Zentrale, die in einer mehrjährigen Ausbildung durch das BKA geschult wurden und ausgewiesene Experten der Dokumentenprüfung sind“ (Tangermann 2017: 29).

7.1.3 Interoperabilität bei Änderungen von personenbezogenen Daten

Mit dem kontinuierlichem Ausbau des Kerndatensystems, dem AZR, konnten mittlerweile 16.000 öffentliche Stellen und Organisationen und mehr als 150.000 Einzelnutzerinnen und -nutzer miteinander verbunden werden, die jeweils einen rollenspezifischen Zugriff für die für sie rechtlich vorgesehenen Daten haben (BMI 2020a: 44). Auf diese Weise konnte die Interoperabilität zwischen den Behörden sowohl mit Blick auf den Datenaustausch, aber auch hinsichtlich der späteren Änderung von Daten deutlich erleichtert werden. Erhalten beispielsweise in einem Folgeprozess einzelne Behörden Informationen über zu ändernde Grunddaten oder über neue bzw. andere Ausweisdokumente der asylsuchenden, asylantragstellenden oder auch schutzberechtigten Person, können sie die Daten ändern, wenn es sich um die Behörde handelt, die die Daten erstmalig im AZR eingespeichert hatte, oder wenn es sich um die aktenführende Behörde handelt (i. d. R. die zuständige lokale Ausländerbehörde). Sofern keine der beiden Voraussetzungen zutrifft, kann die entsprechende Behörde dem Bundesverwaltungsamt eine Bitte zur Änderung übersenden, die die Änderung prüft und abändert. Werden Daten im AZR geändert, wird darüber immer auch die Behörde informiert, die die Daten erstmalig eingespeichert hatte sowie die Registerbehörde – im Fall des AZR das BAMF (§ 38 AZRG). Im Zuge der Datenänderung werden auch neue Registerabgleiche angestoßen (z. B. Asylkon bei Personen, die einen Asylantrag gestellt haben und das Asylverfahren noch nicht abgeschlossen ist), wie dies bereits bei der Erstregistrierung und den Folgeprozessen erfolgt. So können unter Umständen aufgrund dieser neuen oder geänderten Informationen neue Hinweise auf Mehrfahregistrierungen oder Straftaten zutage treten.

7.2 Datenschutz

In Deutschland und der EU gilt das Recht auf informationelle Selbstbestimmung – sowohl für deutsche und europäische Staatsbürgerinnen und -bürger als auch für Drittstaatsangehörige. Rechtlichen Schutz bieten die europäische Datenschutz-Grundverordnung

(DSGVO)⁴⁴ und das nationale Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Diese betreffen auch die europäische, nationale und regionale Verarbeitung von Daten im Asylverfahren. Die datenschutzrechtliche Erstbelehrung erfolgt von Seiten der zuständigen Behörden im Rahmen der Datenerfassung und -verarbeitung in den jeweiligen Prozessschritten (vgl. Kapitel 3.2, Kapitel 5.2 und insb. Anlage 8).

7.2.1 Datenschutzrechtliche Kontrolle

Auf europäischer Ebene werden die EU-Institutionen mit Blick auf die europarechtlich verankerten Vorgaben zum Datenschutz bei der Datenverarbeitung im Allgemeinen sowie mit Asylbezug im Speziellen durch die europäische Datenschutzbeauftragte bzw. den europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) kontrolliert. So erfolgt beispielsweise die „Kontrolle über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Eurodac [...] gemäß Art. 31 Eurodac-Verordnung“ durch die bzw. den EDSB (Giegerich/Schmitt/Kreß 2016: 247). Die bzw. der EDSB ist Mitglied im Europäischen Datenschutzausschuss, dessen Aufgabe die einheitliche Anwendung der DSGVO in den Mitgliedstaaten ist (Artikel 68ff. DSGVO).

Die derzeit geplanten Erweiterungen des Eurodac-Systems um eine weitere Personengruppe (Drittstaatsangehörige, die bei einem unerlaubten Aufenthalt aufgegriffen wurden) sowie die Erweiterungen und engere Verknüpfung (Interoperabilität) von einer Vielzahl an EU-Datenbanken (vgl. Ausblick in Kapitel 9) werden wiederum von Datenschutzaufsichtsgruppen begleitet, geprüft und kommentiert, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern der EDSB sowie der nationalen Datenschutzbehörden zusammensetzen.

Auf nationaler Ebene ist in Deutschland die bzw. der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) zuständig für die Kontrolle datenschutzrelevanter Vorgänge im Asylverfahren, was auch die Umsetzung europäischen und internationalen Rechts durch nationale Behörden einschließt.

⁴⁴ Die DSGVO dient insbesondere der Umsetzung von Artikel 8 der Grundrechtscharta der EU. „Dieser hat den Schutz personenbezogener Daten zum Gegenstand und legt fest, dass derartige Daten nur nach Treu und Glauben für festgelegte Zwecke und mit der Einwilligung des Betroffenen oder auf Grundlage einer gesetzlichen Grundlage verarbeitet werden dürfen. Die Gewährleistung des Datenschutzes innerhalb Europas wird dabei von unabhängigen Stellen überwacht“ (BfDI 2021a).

Die bzw. der BfDI begleitet zum einen entsprechende nationale Gesetzgebungsverfahren, die die Verarbeitung personenbezogener Daten im Asylverfahren betreffen. Dies waren in den vergangenen Jahren unter anderem das erste Datenaustauschverbesserungsgesetz (Inkrafttreten: 5. Februar 2016), das ‚Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht‘ (Inkrafttreten: 29. Juli 2017) sowie das zweite Datenaustauschverbesserungsgesetz (Inkrafttreten: 9. August 2019). Zum anderen führt die bzw. der BfDI auch Beratungs- und Kontrollbesuche in einzelnen Behörden und Einrichtungen des Asylverfahrens durch, um die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften bei den Abläufen und dem Datenaustausch mit anderen Behörden zu überprüfen, so auch bereits mehrfach beim BAMF (vgl. Beratungs- und Kontrollbesuch in der Berliner Außenstelle des BAMF, BfDI 2017a; Beratungs- und Kontrollbesuch in der BAMF-Zentrale in den Jahren 2017 und 2019, BfDI 2017b; BfDI 2019b).

Auf Landesebene sind die Landesbeauftragten für den Datenschutz bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Asylverfahren durch Landesbehörden und Akteure auf Landesebene zuständig, wie zum Beispiel die Aufnahmeeinrichtungen der Länder. Letztlich verfügen auch die einzelnen beteiligten Behörden über eigene Datenschutzbeauftragte, so auch das BAMF. So ist beispielsweise die bzw. der Datenschutzbeauftragte des BAMF in alle BAMF-spezifischen Änderungsprozesse vor ihrer Pilotierung oder Implementierung einzubeziehen, wenn sie datenschutzrechtliche Vorschriften betreffen.

7.2.2 Datenschutzrechtliche Beurteilung der verwendeten Datenbanken

Der BfDI stellte in seinem Tätigkeitsbericht 2017/2018 „mit Sorge [...] vor allem die fortschreitende Aufweichung des Verbots der unbeschränkten Nutzung der AZR-Nummer“ fest. So bestehe die Gefahr, dass „schrittweise ein einheitliches Personenkennzeichen geschaffen“ werde und so verfassungsrechtliche bzw. verfassungsgerichtliche Vorgaben „außer Acht gelassen werden“ (BfDI 2019: 65). Die Kritik bezüglich der AZR-Nummer wurde auch in der öffentlichen Anhörung zum zweiten Datenaustauschverbesserungsgesetz des Ausschusses für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages am 13. Mai 2019 debattiert. Der damalige Vizepräsident des BAMF Markus Richter erwiderte auf die verfassungsrechtlichen Bedenken zur erweiterten und behördenübergreifenden Nutzung der AZR-Nummer, dass nicht vorgesehen sei, „dass die

Nummer völlig zweckentfremdet allgemein an eine Person anhaftet, sondern eben zweckgebunden als sektorielles Ordnungsmerkmal genutzt wird“ und im Kontakt mit dem AZR genutzt und den entsprechenden Daten zugeordnet werde (Deutscher Bundestag 2019d: 8). Es gehe nicht darum, „dass quasi alle Daten, die zum Beispiel beim BAMF erhoben werden, auf einmal über so ein Ordnungsmerkmal anderen Behörden zur Verfügung gestellt werden. Selbstverständlich sind Daten wie Anhörungsprotokolle oder andere Dinge nur im Rahmen des gesetzlichen Auftrages nach wie vor ausschließlich für das BAMF verfügbar. Genauso ist es mit dem gesetzlichen Auftrag der Ausländerbehörden und weiteren beteiligten Behörden. Aber dass wir hier, im Rahmen von Kerndaten oder Grunddaten, einen Verweis über ein Ordnungsmerkmal herstellen, ist – aus meiner Sicht – eben mit Blick auf die Datenqualität, Datensparsamkeit und auch Effizienz geboten“, so Richter in seiner Stellungnahme weiter (Deutscher Bundestag 2019d: 8).

Auch kritisierte der BfDI, dass mit der Erweiterung der Zugriffsrechte auf verschiedene Behörden teils auch Behörden Zugriff erhalten hätten, die keine ausländischer- und asylrechtlichen Vorgänge bearbeiten (BfDI 2019a: 65). Mit Blick beispielsweise auf Behörden und Akteure, die am Integrationsprozess beteiligt sind und Zugriff auf das AZR erhalten haben, merkte Markus Richter in der obigen Ausschusssitzung wiederum an, dass es zu begrüßen sei, „die Integration frühzeitig mit zu unterstützen und die beteiligten verschiedenen Institutionen da auch mit den Daten zu versehen. Dieser Teil, gerade mit Blick auf die Arbeitsmarktintegration, ist ja aber auch sehr frühzeitig schon im ersten Datenaustauschverbesserungsgesetz Gegenstand gewesen, wo eben die Bundesagentur für Arbeit Zugriffserweiterung auf das Ausländerzentralregister erhalten hat“ (Deutscher Bundestag 2019d: 21).

In einer Stellungnahme zum Entwurf des 2. DAVG wiederholte der BfDI seine Kritik an der zu dem Zeitpunkt im 2. DAVG geplanten und letztlich umgesetzten Ausweitung der Nutzung der AZR-Nummer „durch öffentliche Stellen auch für die Kommunikation untereinander bis zur Erteilung einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU“ (BfDI 2019a: 2). Zwar seien die Gründe für die Ausweitung der abrufberechtigten Stellen, die Implementierung weiterer Speichersachverhalte sowie die Erweiterung der Zwecke der Datenverwendung und einer Verknüpfung mit der AZR-Nummer nachvollziehbar, allerdings „gilt das Recht auf informationelle Selbstbestimmung aufgrund seiner Herleitung aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht auch für Ausländer, so

dass bei einer Abwägung bedacht werden muss, ob eine solch weitgehende Regelung in einer vergleichbaren Situation auch für Inländer geschaffen würde“ (BfDI 2019a: 3).

Darüber hinaus kritisierte der BfDI, dass die Nutzungsbeschränkung „beim automatisierten Verfahren auf bestimmte gesetzlich zugewiesene Aufgaben“ in § 22 AZRG „und den automatisierten Zugriff auf das AZR für jeden Abruf im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenwahrnehmung“ für das Bundesamt für Verfassungsschutz und den Militärischen Abschirmdienst wegfallen sollten. Im AZR wurde daraufhin in § 22 AZRG der Abs. 1 Satz 2 eingefügt. Dieser sieht vor, dass eine Zulassung für den Abruf im automatisierten Verfahren für die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, den Militärische Abschirmdienst und den Bundesnachrichtendienst der Zustimmung der für die speichernde und die abrufende Stelle jeweils zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörde bedarf. Das BAMF als Registerbehörde hat wiederum die Bundesbeauftragte oder den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit unter Mitteilung bestimmter DSGVO-Vorgaben (Artikel 24, 25 und 32) von der Zulassung zu unterrichten.

In der Praxis müssen öffentliche Stellen, die eine Zulassung zur Nutzung des AZR im automatisierten Verfahren wünschen, die Zulassung beantragen und begründen (BVA 2021d) und eine schriftliche Erklärung über die Umsetzung datenschutzrechtlicher Maßnahmen abgeben (BVA 2021e). Darüber hinaus trägt die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs die abrufende Stelle. Die Registerbehörde überprüft die Zulässigkeit der Abrufe durch geeignete Stichprobenverfahren sowie, wenn dazu Anlass besteht. Die abrufende Stelle hat ein Berechtigungskonzept vorzusehen, welches mit dem jeweiligen Datenschutzbeauftragten der abrufenden Stelle abzustimmen ist (§ 22. Abs. 3 AZRG).

7.2.3 Auskunftsrecht, Berichtigung und Löschung personenbezogener Daten in der Praxis

Auskunftsrecht

Alle ausländischen Personen haben das Recht, einen Antrag auf Auskunft über die über ihn bzw. sie gespeicherten Daten beim BVA zu stellen (§ 34 AZRG). „Wird die Erteilung einer Auskunft abgelehnt, kann sich der

[bzw. die] Betroffene an die Bundesbeauftragte [bzw. den Bundesbeauftragten] für den Datenschutz und die Informationsfreiheit mit der Bitte um Überprüfung wenden“ (BfDI 2021b; A. d. A.). Ein Auskunftsrecht folgt zudem auch aus Artikel 15 DSGVO. Darüber hinaus können Asylsuchende und -antragstellende andere Personen bevollmächtigen, Einblick in ihre gespeicherten Daten sowie den Stand ihres Asylverfahrens an sich zu erhalten (§ 14 Abs. 1 VwVfG).

Berichtigung

Wenn Drittstaatsangehörige die zu ihrer Person gespeicherten Daten berichtigen lassen wollen und die Richtigkeit der Änderungen glaubhaft machen können oder anderweitig Hinweise auf die Unrichtigkeit bestimmter Daten zu einer Person der Registerbehörde des AZR mitgeteilt werden, hat die Registerbehörde die Daten zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind (§ 35 AZRG i. V. m Artikel 16 DSGVO). Die Registerbehörde ist das BAMF, wobei das BVA die gespeicherten Daten im Auftrag und nach Weisung des BAMF verarbeitet, sowie das BAMF die Daten nicht selbst verarbeitet (§ 1 Abs. 1 AZRG). Wenn beispielsweise Daten im Rahmen der Registrierung erhoben wurden und eine asylantragstellende Person anlässlich der Asylantragstellung oder in der Asylanhörung einen Reisepass vorlegt, der nach Prüfung nicht beanstandet wird, ändert das BAMF als Asylbehörde die Personendaten in MARiS und übermittelt die Daten nachfolgend an das AZR. Anschließend informiert das BAMF ergänzend die beteiligten Behörden über die vorgenommene Datenänderung. Darüber hinaus speichert das BAMF die bekanntgewordenen Daten zum Reisepass in MARiS und im AZR. Datenänderungen außerhalb des Asylverfahrens liegen in der Zuständigkeit zum Beispiel der lokalen Ausländerbehörden oder der sonstigen an das Kerndatensystem gekoppelten und speichernden öffentlichen Stellen (vgl. Kapitel 7.1.3).

Löschfristen

Grundsätzlich sind Daten nur solange zu speichern, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist (Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO). Die Asylverfahrensakten des BAMF sind spätestens zehn Jahre nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens zu vernichten sowie in den Datenverarbeitungssystemen des BAMF zu löschen (§ 7 Abs. 3 AsylG). Die Daten sind darüber hinaus unverzüglich zu löschen, wenn die betreffende Person vor Ablauf der zehnjährigen Speicherfrist die deutsche Staatsangehörigkeit annimmt (§ 36 Abs. 2 Satz 1 AZRG). Fingerabdruckdaten, Lichtbilder und Sprachaufzeichnungen,

die im Zuge einer ED-Behandlung bei Asylgesuchstellung genommen wurden, werden zehn Jahre nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens gelöscht (§ 16 Abs. 6 i. V. m. Abs. 1 AsylG). Ansonsten werden Fingerabdruckdaten, die zum Beispiel mittels einer PIK-Station erhoben wurden erst gar nicht auf diesen gespeichert, so dass sie nicht wieder gelöscht werden müssen.

Die biometrischen Daten, die beim Auslesen eines Passes, Passersatzes oder sonstigen Identitätspapiers zur Prüfung der Echtheit des Dokumentes oder der Identität der betreffenden Person erfasst wurden, sind nach Beendigung der Prüfung der Echtheit des Dokumentes oder der Identität zu löschen (§ 16 Abs. 6 i. V. m. Abs. 1a AsylG).

Die Feststellungen, dass keine medizinischen Bedenken gegen die Aufnahme in eine Einrichtung der gemeinschaftliche Unterbringung bestehen (§ 3 Abs. 2 Nr. 10 AZRG) und die Angaben zur Durchführung von Impfungen mit Art, Ort und Datum der jeweiligen Impfung erfolgte (§ 3 Abs. 2 Nr. 11 AZRG), die auch im AZR gespeichert werden, sind nach zwölf Monaten durch die Registerbehörde zu löschen (§ 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 AZRG-DV). Angaben zum Gesundheitszustand von Asylantragstellenden, die von den obersten Landesbehörden oder den von ihnen bestimmten Stellen an das BAMF zur ordnungsgemäßen Durchführung der Anhörung weitergeleitet wurden, müssen nach Abschluss der Anhörung gelöscht werden (§ 8 Abs. 1b AsylG).

Übermittlungssperren

Auf Antrag von asylsuchenden und -antragstellenden Personen wird eine Übermittlungssperre im AZR gespeichert, wenn die Person glaubhaft macht, dass durch eine Datenübermittlung an nichtöffentliche Stellen, an Behörden anderer Staaten oder an zwischenstaatliche Stellen ihre schutzwürdigen Interessen oder die einer anderen Person beeinträchtigt werden können (zum Beispiel Familienangehörige im Herkunftsland). Der Antrag ist bei der Registerbehörde, der für das Asylverfahren zuständigen Organisationseinheit im BAMF oder den Ausländerbehörden zu stellen. Diese entscheiden über den Antrag (§ 4 Abs. 1 AZRG).

8 Herausforderungen und bewährte Maßnahmen beim Datenmanagement

Der beschriebene Ist-Zustand des Datenmanagements im Asylverfahren in Deutschland ist das Ergebnis einer dynamischen Entwicklung der vergangenen Jahre. Ausgangspunkt und Anstoß war eine Vielzahl an Herausforderungen, die sich im Zuge der hohen Fluchtmigration in den Jahren 2015 und 2016 ergeben und temporär zu einer Verwaltungsüberlastung geführt hatte.⁴⁵ Als neuralgische Punkte identifizierten wissenschaftliche, verwaltungspraktische, politische und zivilgesellschaftliche Akteure unter anderem langwierige und zeitweilig unübersichtliche Verfahren von der Asylgesuchstellung bis zur förmlichen Antragsannahme, unterschiedliche Registrierungsverfahren bei den einzelnen beteiligten Behörden sowie den in diesem Zusammenhang ausgestellten Dokumenten, fehlende aktuelle Datenaustauschprozesse zwischen Behörden und damit verbundene Mehrfachregistrierungen sowie teils Status- und Leistungsunsicherheiten für die Asylantragstellenden und beteiligten Behörden (BfDI 2016; Deutscher Bundestag 2016b: 14730ff.; Ehmman/Brunner 2016; Flüchtlingsrat Berlin 2015; BMI 2015; Nationaler Normenkontrollrat 2015). In der Folge wurden zahlreiche Reformen angestoßen, wobei das Datenmanagement im Asylverfahren ein wesentlicher Bestandteil war. Sowohl die Herausforderungen als auch die Reformen betreffen dabei teils sehr spezifische Bereiche des Datenmanagements bzw. sehr spezifische technische Details oder Teilprozesse. Im Folgenden werden einige wesentliche Herausforderungen skizziert und anschließend einige wichtige Reformen mit Blick auf das Datenmanagement dargestellt.⁴⁶

45 Vgl. Grote (2018) für einen Überblick zu den Entwicklungen in dieser Phase sowie den verschiedenen Herausforderungen und Überlastungen, denen verschiedene Behörden und Gesellschaftsbereiche gegenüberstanden.

46 Umfassendere Darstellungen der zahlreichen Reformen finden sich mit Blick auf die Digitalisierung des Asylverfahrens in der Digitalisierungsagenda 2020 des BAMF (BAMF 2019), mit Blick auf den Aufbau des Kerndatensystems sowie der Schnittstellen zwischen den Behörden im Evaluationsbericht des BMI, für Bau und Heimat zum ersten Datenaustauschverbesserungsgesetz (BMI 2020) sowie mit Blick auf den breiteren Reformkatalog inkl. des Datenmanagements, aber auch darüber hinaus und das Ineinandergreifen der verschiedenen Reformen in Grote (2018).

8.1 Herausforderungen des Datenmanagements seit 2014

Personalmangel

- Vor allem in den Jahren 2015 und 2016 kam es im BAMF trotz starker Aufpersonalisierung zu Überlastungen aufgrund der hohen Zahl an Asylsuchenden und damit einhergehenden Verzögerungen bei der förmlichen Asylantragsannahme, Anhörung und Prüfung von Asylanträgen (Grote 2018: 33f.).
- Ab Juli 2015 bis circa Frühjahr 2016 kam es zur temporären Überlastung des Datenaustauschs zwischen BAMF und BKA beim Datenbankabgleich mit den Sicherheitsbehörden und Identitätsfeststellung, was wiederum verzögerte Rückkopplungseffekte auf einzelne Asylprozessschritte nach sich zog (Grote 2018: 33).

Gesetzliche Hindernisse

- In den Anfangsjahren der hohen Fluchtmigration fehlten unter anderem die gesetzliche Grundlage zur Erfassung bestimmter Speichersachverhalte/Datenkategorien durch weitere Behörden in bestimmten Phasen (z. B. Fingerabdrücke; Integrationsdaten), zum erweiterten Datenaustausch zwischen den Behörden (z. B. zur Weiterentwicklung des AZR zum Kerndatensystem und der Ausstellung des einheitlichen Ankunftsnachweises), zur personengenauen Nachverfolgbarkeit von der Asylgesuchstellung an der Grenze bis zur Registrierung sowie für den erweiterten automatisierten Registerabgleich (z. B. Nutzung des Fast-ID-Verfahrens mithilfe der PIK-Stationen; vgl. erstes und zweites Datenaustauschverbesserungsgesetz) (IT-Planungsrat 2018a: 1ff.).

Zusammenarbeit zwischen nationalen Behörden

- Insbesondere ab Juli 2015 bis Frühjahr 2016 waren aufwändige Nachverfolgungs- und Adressermittlungsverfahren seitens des BAMF nötig, unter anderem aufgrund der verzögerten Asylantragsannahme und der dadurch zwischenzeitlich erfolgten Verteilung der Asylsuchenden und Asylantragstellenden aus den Erstaufnahmeeinrichtungen auf die Kommunen, bei teils fehlender Übermittlung der neuen Adressen an das BAMF (Grote 2018: 33).

Interoperabilität von Datenbanken

- Bis 2016 und teils darüber hinaus waren die ED-Behandlung sowie ein Fingerabdruckabgleich von Asylsuchenden für einige Behörden mit einem hohen Aufwand verbunden, da diese nicht von allen beteiligten Akteuren digitalisiert erfasst werden konnten (Grote 2018: 34).
- Ein behördenübergreifender und insbesondere automatisierter Datenaustausch zwischen den verschiedenen im Asylprozess beteiligten Behörden im föderalen Gefüge war in den Jahren der hohen Fluchtmigration noch nicht gegeben. Die einzelnen Behörden nutzten in der Regel ihre eigenen Datenbanken und entsprechende Schnittstellen zwischen diesen Systemen waren nur eingeschränkt eingerichtet (Grote 2018: 49). Für den Datenaustausch fehlte zudem „ein einheitliches Ordnungsmerkmal“, das mit der AZR-Nummer geschaffen wurde (IT-Planungsrat 2018a: 1). Dies führte mitunter zu wiederholten Erfassungen der Grunddaten sowie zu Mehrfachregistrierungen, da beispielsweise unterschiedliche Schreibweisen der Namen von Asylsuchenden und Antragstellenden schwer erkennbar waren und die Angaben in den verschiedenen Datensystemen auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene nicht automatisch abgeglichen werden konnten bzw. nicht auf einen zentralen Datensatz zugegriffen werden konnte (Bundesrat 2019: 1; Grote 2018: 34).
- Auch über die Jahre der hohen Fluchtzuwanderung hinaus zeigten sich Herausforderung bei der Interoperabilität der Kommunikationssysteme und Datenbanken im föderalen Gefüge der deutschen „fragmentierten Systemlandschaft“ (Fridgen et al. 2019: 4). Dies betrifft auch das Asylverfahren, bei dem insbesondere auf Landesebene „unterschiedliche Prozessvarianten und Abläufe [existieren], was eine zentrale Steuerung durch ein einzelnes Workflow-Management-System faktisch unmöglich macht“ (Fridgen et al. 2019: 4). So erwiesen sich in entsprechenden Evaluierungen die Kommunikationswege der beteiligten Bundes- und Landesbe-

örden im Asylverfahren als „ineffektiv“, „zeitaufwändig, fehleranfällig und ermöglichen insgesamt nicht unbedingt eine optimale Verfahrensarbeit“ (Fridgen et al. 2019: 10).

Technische Einschränkungen bei der Datenverarbeitung

- Insbesondere den an der Erstregistrierung beteiligten Behörden fehlte zu Beginn der hohen Fluchtmigration in den Jahren 2015 und 2016 für die Dokumentation der Asylgesuchstellungen einheitliches technisches Equipment, um nach einheitlichen Standards und Vorgaben beispielsweise biometrische und weitere Daten der Asylsuchenden zu erfassen und in entsprechende Datenbanken zu speichern, die anschließend von anderen Behörden weiterverwendet werden konnten. So mussten Asylsuchende mehrfache ED-Behandlungen durchlaufen und ihre Daten wiederholt angeben.
- Die elektronischen Schnittstellen zwischen öffentlichen Stellen und AZR basierten und basieren teils weiterhin nicht auf IT-Standards für den Datenaustausch in der öffentlichen Verwaltung (XÖV-Standards), die für alle Nutzenden des AZR verbindlich sind. „Der öffentlichen Verwaltung entstehen dadurch Kosten für Wartung und Pflege einer Vielzahl von Schnittstellen, die denselben fachlichen Zweck erfüllen“ (Bundesrat 2019: 2).

Sonstiges

- Die erhobenen Grunddaten waren wiederholt nicht ausreichend für die Aufgabenerfüllung von anfragenden Behörden in Folgeprozessen (Bundesrat 2019: 2).

8.2 Reformen des Datenmanagements

Mit Blick auf das Datenmanagement im Asylverfahren waren insbesondere zwei rechtliche Änderungen für die Behebung der zuvor benannten Herausforderungen maßgeblich: Das erste und das zweite Datenaustauschverbesserungsgesetz. Sie bildeten die rechtliche Grundlage zur Ausweitung des AZR zum Kerndatensystem und den damit einhergehenden erleichterten Voraussetzungen zur Speicherung weiterer Sachverhalte und zur Übermittlung von Daten an andere öffentliche Stellen. So wurden die IT-Systeme der beteiligten Bundes-, Landes- und kommunalen Behörden miteinander verbunden sowie Schnittstellen zu anderen Datensystemen geschaffen.

Zusätzlich wurden im BAMF das Aufgabengebiet Datenqualitätsmanagement und damit verbunden die Funktion eines bzw. einer Datenqualitätsbeauftragten Ende 2017 geschaffen. Mit der Etablierung eines einheitlichen, organisationsübergreifenden Datenqualitätsmanagements (DQM) im BAMF wird zur Verbesserung der in den Fachverfahren vorhandenen und neu zu erfassenden Daten qualitativ beigetragen. Damit einher geht eine Verbesserung der Datenqualität der im Rahmen des Asylverfahrens an das AZR übermittelten Sachverhalte. Durch das DQM werden kurz- und langfristige Maßnahmen angestoßen und unterstützt. Ziel ist es, langfristig die Daten allen Fachbereichen und externen Bedarfsträgern auf einem hohen Niveau zur Verfügung zu stellen und die Datenqualität über den gesamten Lebenszyklus der Daten zu gewährleisten. Als besonders wichtiges Handlungsfeld wurde die Sensibilisierung der im Asylverfahren für die Datenerfassung und -bearbeitung verantwortlichen Mitarbeitenden identifiziert.

Parallel wird seit 2017 fortlaufend unter Federführung des BAMF und im ersten Jahr unter enger Beteiligung des Beauftragten für Flüchtlingsmanagement (BFM) an der Datenbereinigung im AZR gearbeitet, die zum Ziel hat, aktuelle Daten einzuspeisen, unvollständige Daten zu ergänzen, fehlerhafte Daten und Datensätze zu erkennen und zu korrigieren sowie Dubletten (Mehrfachregistrierungen) zusammenzuführen (Destatis 2019: 5ff.). Eine solche Datenbereinigung wurde insbesondere im Nachgang der hohen Fluchtmigration in den Jahren 2015 und 2016 notwendig. So wurden seither unter anderem ein ‚Leitfaden zur Verbesserung der Datenqualität im AZR‘ verfasst (Deutscher Bundestag 2017: 9ff.), eine „automatische programmtechnische Plausibilisierungsprüfung bei der Datenübermittlung“ sowie Stichprobenprüfung der übermittelten Daten durch das BAMF auf Widerspruchsfreiheit eingeführt (Deutscher Bundestag 2017: 11), ein Verfahren zur automatisierten Bereinigung von Mehrfachfassungen vereinfacht (Bundesrat 2018: 2) sowie die Kooperation bei der Datenbereinigung zwischen dem BAMF, dem BVA sowie den im Asylverfahren eingebundenen und Daten übermittelnden Behörden intensiviert (Destatis 2019: 6). Darüber hinaus wird durch die „Abschaffung von Beteiligungspflichten vor Bereinigung von Mehrfachfassungen im AZR [...] der Verwaltungsaufwand beim Bundesverwaltungsamt und beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge reduziert“ (Bundesrat 2018: 3).

Entscheidend für die praktische Gewährleistung der Interoperabilität der jeweiligen Behördensysteme war die technische Ausstattung der einzelnen im Asylverfahren beteiligten Behörden. So wurden ab Anfang

2016 die Aufnahmeeinrichtungen der Länder sowie die Außenstellen des BAMF mit den PIK-Stationen, ab Mitte 2016 die grenzpolizeilichen Behörden und Polizeien der Länder mit ihren polizeilichen Erfassungssystemen an das Kerndatensystem angeschlossen und im Jahr 2018 die Ausländerbehörden mit je einer PIK-Station ausgestattet. Durch die einheitliche technische Infrastruktur (Fingerabdruckscanner, Kamera, Pass-Scanner, Software zur Datenerfassung) konnten einheitliche Qualitätsstandards bei der Datenerfassung gewährleistet werden, die unmittelbare Eingabe von personenbezogenen und biometrischen Daten im AZR sowie in MARiS und die unverzügliche Weitergabe und der Abgleich mit relevanten nationalen und internationalen Datenbanken (Asylkon, Ausländerdatei A, Eurodac, Melderegister, SIS II, VIS, Visadatei) in Echtzeit erfolgen. Hierbei wurde sukzessive der einheitliche Standard XAusländer beim Datenaustauschformat auf weitere Schnittstellen des AZR zu Behördensystemen der lokalen Ausländerbehörden und Aufnahmeeinrichtungen etabliert und schließlich durch das 2. DAVG als verbindlich festgelegt. „Hierdurch können Daten über standardisierte Schnittstellen an öffentliche Stellen übermittelt werden, die diese ohne weiteren Aufwand verarbeiten können“ (Bundesrat 2019: 4). Laut BAMF-Fachreferat sorgt eine Ausweitung des Standards XAusländer außerhalb des AZR als Unterbau z. B. innerhalb der BAMF-Systeme und bei den kommunalen Ausländerbehörden und Aufnahmeeinrichtungen bzw. Landesstellen mittelfristig für interoperable strukturierte Daten und behördenübergreifend für bessere Datenqualität.

Das BAMF führt zudem ein Pilotprojekt zur Nutzung der Blockchain-Technologie im Asylverfahren durch. So wird in Kooperation mit der Landesdirektion Sachsen im Rahmen der AnkER-Einrichtung Dresden die Einführung von Blockchain geprüft, um die Kommunikationswege zwischen dem BAMF und den Landesakteuren im Kontext des Asylverfahrens effizienter und schneller zu gestalten und einen medienbruchfreien Informationsaustausch in Teilprozessen zu etablieren. So sollen „die Verfahrensdauer und Ressourcenaufwände deutlich minimiert und Sicherheitsaspekte effizienter berücksichtigt werden können“ (Fridgen et al. 2019: 10).

Darüber hinaus wird laut BAMF-Fachreferat „mit der Planung eines einheitlichen sogenannten Datensatzes für das Ausländerwesen – neben den Standards der Innenverwaltung – das Ziel verfolgt, die existierenden Datenfelder semantisch und strukturell detailliert zu beschreiben. Damit wird ein eindeutiges Verständnis bei deren Verwendung in allen Fachverfahren bei Bund, Ländern und Kommunen und eine verbesserte

Datenqualität erzeugt. Das Ausländerwesen erfordert nicht zuletzt wegen der fortschreitenden Digitalisierung und Vernetzung einzelner Verwaltungshoheiten auch mit dem Wirtschaftssektor eine deutliche und klare Semantik und Vorgaben zur Nutzung der Daten. Bei mehrdeutiger Verwendung erhöht sich das Risiko u. a. von Verwechslungen und Doppelerfassungen, was insbesondere bei personenbezogenen Datensätzen kritische Folgen haben kann. Diesem Risiko sollen eindeutige Datensatzbeschreibungen und Namenskonventionen entgegenwirken“.

Ein weiterer wichtiger Baustein betraf die Qualitätssicherung der erfassten Daten, was insbesondere durch die IDM-S-Tools unterstützt und verbessert werden konnte. Zudem ist ein erheblicher Ausbau des AZR als Kerndatensystem geplant, der z. B. die Ausweitung von Speichersachverhalten und zugriffsberechtigten Behörden sowie die Möglichkeit umfassen soll, auch Schriftstücke zu hinterlegen (vgl. Ausblick in Kapitel 9).

8.2.1 Reformen im Zuge der Priorisierung, des Clusterverfahrens und der beschleunigten Asylverfahren

In Zeiten der hohen Fluchtzuwanderung – insbesondere in den Jahren 2015 und 2016 – und in den ersten Jahren danach erwiesen sich Maßnahmen hinsichtlich der Priorisierung von bestimmten Herkunftsländern, die Einteilung in Cluster, für den Rückstandsabbau im Asylverfahren als nützlich und hilfreich. Sie wurden jedoch nicht in ihrer damaligen Form fortgeführt. Vielmehr traten an ihre Stelle Reformen, die mehrheitlich auf einen ganzheitlichen Ansatz zielten und eine Priorisierung überflüssig machten: die Digitalisierung aller Prozessschritte im Asylverfahren, der erleichterte behördenübergreifende Datenaustausch zwischen den zahlreichen, im und außerhalb des Asylverfahrens, beteiligten Behörden und damit die Beschleunigung, die Ressourceneinsparung sowie die Steigerung der Datenqualität und -sicherheit.

8.2.2 Änderungen aufgrund der Covid-19-Pandemie

In den Außenstellen des BAMF war zu Beginn der Covid-19-Pandemie im Jahr 2020 die persönliche förmliche Asylantragstellung stark eingeschränkt. Asylsuchende, die einen förmlichen Asylantrag stellen wollten, konnten dies mithilfe eines schriftlichen Formularantragsverfahrens tun, welches eigens für die

Pandemiesituation entwickelt wurde. Hierfür wurde den Asylsuchenden von den Mitarbeitenden der Aufnahmeeinrichtung ein Formular ausgehändigt, das es auszufüllen galt. Zusammen mit einer Kopie des Ankunftsnachweises wurde der Antrag an das BAMF gesandt. Das BAMF stellte in der Folge die Aufenthaltsgestattung aus, die mit einer schriftlichen Belehrung durch die Mitarbeitenden der Aufnahmeeinrichtung ausgehändigt wurde. Zeitweise waren auch persönliche Anhörungen in den Außenstellen des BAMF ausgesetzt bis in den Räumlichkeiten entsprechende Infektionsschutzvorkehrungen getroffen und die Anhörungen wieder aufgenommen werden konnten (BAMF 2020e: 1).

8.2.3 Krisenmaßnahmen

Die ergriffenen Maßnahmen hatten und haben weiter letztlich das Ziel, das System so krisenfest zu machen, dass ein erneuter starker Anstieg an Asylsuchenden verwaltungsseitig deutlich besser aufgefangen werden kann. Mit Blick auf das Datenmanagement wurden die Datenerhebung, -speicherung sowie der Datenaustausch soweit digitalisiert und unter den relevanten Behörden verknüpft, dass es mit Blick auf die Anzahl an Asylsuchenden und -antragstellenden skalierbar ist – also zumindest systemseitig keine Verzögerungen zu erwarten sind. Zugleich wurde durch die Vorverlagerung der Informationserfassung und den späteren Abruf der Datensätze und die damit einhergehende wiederholte Überprüfung der Datensätze auch ein wichtiges Qualitätskontrollsystem eingeführt. Es spart zugleich Ressourcen ein, indem in den Folgeprozessen nach der Erstregistrierung und Registrierung durch die zuständige Aufnahmeeinrichtung der Fokus auf Prüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Daten gelegt werden kann.

9 Fazit

Das Datenmanagement im Asylverfahren in Deutschland wurde in den vergangenen Jahren einem dynamischen Veränderungsprozess unterzogen. Mit der Ausweitung des Ausländerzentralregisters zum Kern-datensystem, das mittlerweile 16.000 öffentlichen Stellen und Organisationen und mehr als 150.000 Einzelnutzerinnen und -nutzer über einen einheitlichen Standard zum Datenaustausch verbindet, wurde eine gänzlich neue Grundlage für ein digitalisiertes, in Teilen automatisiertes Datenmanagement geschaffen. Wichtige Bausteine zur Vereinheitlichung und Qualitätssicherung bei der Datenerfassung und -übermittlung sowie der Statussicherheit waren zudem die Ausstattung der beteiligten Behörden mit PIK-Stationen und die Ausstellung fälschungssicherer Ankunftsnachweise am Ende des Registrierungsprozesses durch die zuständige Aufnahmeeinrichtung. In den Reformprozess wurden nicht allein originär asyl- und aufenthaltsrelevante öffentliche Stellen, sondern auch weitere Akteure einbezogen, die beispielsweise für integrationspolitische und -praktische Maßnahmen zuständig sind. Auch die Verknüpfung des AZR mit den Sicherheitsbehörden wurde mit der Begründung stark ausgeweitet, frühzeitig sicherheitsrelevante Erkenntnisse zu erfassen.

Die zahlreichen Reformen haben die Interoperabilität der im Asylverfahren beteiligten Behörden und ihrer Systeme deutlich erleichtert, beschleunigt und zugleich die Datenqualität verbessert. Dieser Prozess ist fortschreitend und wurde mit dem zweiten Datenaustauschverbesserungsgesetz auf weitere Behörden, weitere Speichersachverhalte, weitere Prozessschritte und Personengruppen sowie weitere Zugriffs- und Nutzungsrechte ausgeweitet. Die für die Verwaltungspraxis gestärkte Planbarkeit, Vermeidung von Mehrfachregistrierungen, erhöhte Verlässlichkeit und Belastbarkeit der einzelnen Verfahrensschritte sowie die engere und frühzeitigere Verknüpfung unter anderem mit integrationsspezifischen und sicherheitsrelevanten Fragen und Akteuren wird dabei kritisch von Datenschutbeauftragten auf europäischer, Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene begleitet, die mit Blick auf einige Reformen datenschutzrechtliche Bedenken äußern.

Ausblick

Die Bundesregierung plant, das AZR weiter auszubauen und ein ‚Once-only-Prinzip‘ zu etablieren, wonach bestimmte personenbezogene Daten von Drittstaatsangehörigen nur einmal von einer Behörde erhoben werden müssen und dann allen weiteren Behörden bei Bedarf zur Verfügung stehen und gegebenenfalls lediglich geändert oder ergänzt werden müssen. Die derzeitige Praxis, dass einzelne Behörden – wie die Ausländerbehörden – bestimmte Daten noch in ihren dezentralen Systemen (Ausländerdatei A) speichern, soll sich durch die Weiterentwicklung des AZR zu einem „zentralen Ausländerdateisystem“ erübrigen, indem die Daten künftig ausschließlich im AZR gespeichert werden (Nationaler Normenkontrollrat 2020: 9ff.).

Aufgrund der positiven Erfahrungen prüft und plant das BAMF derzeit, einzelne IDM-S-Tools auch für andere europäische Staaten zugänglich zu machen, insbesondere die Sprach- und Dialekterkennung sowie den webbasierten Transkriptionsservice (TKS). So soll der TKS europaweit anderen Behörden zur Verfügung gestellt werden. Für die Sprach- und Dialekterkennung plant das BAMF „ein Pilot-Projekt mit mehreren europäischen Ländern, in dem der Austausch und die Analyse von Sprachaufnahmen erprobt werden soll. Ziel des Projekts ist es, einen gemeinsamen Prozess zur Spracherkennung und Sprachanalyse aufzubauen und zu testen. Die neue Lösung soll langfristig sowohl den Mitgliedstaaten und Behörden der Europäischen Union als auch Partnerländern zur Verfügung gestellt werden können“ (BAMF 2020a).

Parallel zu den in Deutschland erfolgten Reformen wurden Prozesse der verstärkten Interoperabilität nationaler Datenbanken auf europäischer Ebene angestoßen, an denen Deutschland aktiv mitgewirkt und die Prozesse unterstützt hat. Die Reformprozesse auf europäischer Ebene betreffen insbesondere die Schaffung eines ‚Europäischen Strafregistersystems‘ (ECRIS)⁴⁷ und die Ergänzung um ein ‚Europäisches Strafregisterinformationssystem für Drittstaatsange-

⁴⁷ ECRIS ist „ein dezentrales Informationstechnologiesystem, das die bestehenden Strafregister der Mitgliedstaaten vernetzt ohne sie inhaltlich zu verändern“ (BMJV 2000: 1; vgl. Anlage 1).

hörige‘ (ECRIS TCN)⁴⁸ sowie die Schaffung eines ‚Einreise-/Ausreisystems‘ (EES)⁴⁹ und eines ‚Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems‘ (ETIAS)⁵⁰. Die Verordnungen sind bereits in Kraft getreten, beinhalten allerdings mehrjährige Umsetzungsbestimmungen für die Mitgliedstaaten, so dass mit einer Umsetzung teils im Jahr 2021, teils im Jahr 2022 zu rechnen ist (vgl. dazu Ausführungen im Glossar in Anlage 1).

Darüber hinaus sind eine Erweiterung des Eurodac-Systems um eine weitere Personengruppe (Drittstaatsangehörige, die bei einem unerlaubten Aufenthalt aufgegriffen wurden) sowie die Erweiterung und Verknüpfung der verschiedenen EU-Datenbanken geplant. Die Umsetzung dieser per Verordnungen geregelten Datenaustauschreformen auf europäischer Ebene bedarf vier sogenannter ‚Interoperabilitätskomponenten‘: einem Europäischen Suchportal (European search portal (ESP)), einem gemeinsamen Dienst für den Abgleich biometrischer Daten (biometric matching service (BMS)), einem gemeinsamen Speicher für Identitätsdaten (common identity repository (CIR)) und einem Detektor für Mehrfachidentitäten (multiple-identity detector (MID)), die in den kommenden Jahren aufgebaut werden sollen.

Darüber hinaus arbeitet das BAMF im Rahmen des ‚European Blockchain Services Infrastructure (EBSI)‘ an der transnationalen Vernetzung und Zusammenarbeit im Rahmen der nationalen Asylverfahren durch Nutzung der Blockchain-Technologie mit, die seit einigen Jahren auch in verschiedenen Asyl-Prozessschritten in Deutschland pilotiert wird.

48 Im ECRIS TCN „werden personenbezogene alphanumerische und bestimmte biometrische Daten, insbesondere Fingerabdrücke, rechtskräftig verurteilter Drittstaatsangehöriger gespeichert“ (BMJV 2000: 1; vgl. Anlage 1).

49 Das EES ist ein automatisiertes IT-System, in dem ab dem Jahr 2022 sowohl Drittstaatsangehörige erfasst werden sollen, „die sich für einen Kurzaufenthalt im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhalten dürfen, als auch Personen, denen Einreise und Aufenthalt verweigert wurden“ (Herrmann 2020; vgl. auch Deutscher Bundestag 2019c: 2; vgl. Anlage 1).

50 ETIAS „ist als automatisiertes IT-System zur Ermittlung von migrations- und sicherheitspolitischen Risiken im Zusammenhang mit von der Visumpflicht befreiten Personen, die in den Schengen-Raum reisen, ausgelegt. Zugleich soll das ETIAS für die Mehrheit der Reisenden, die kein solches Risiko darstellen, das Überschreiten der Außengrenzen des Schengen-Raums erleichtern. Alle Drittstaatsangehörigen, die für die Einreise in den Schengen-Raum kein Visum benötigen, müssen vor ihrer Reise eine Reisegenehmigung über das ETIAS-System beantragen“ (KOM 2018; vgl. Anlage 1).

Anhang

Anlage 1: Zentrale Begriffe und Definitionen

AFIS-A – Automatisiertes Fingerabdruck-Identifizierungs-System für Ausländer: AFIS ist die zentrale, digitalisierte Fingerabdruck- und Handflächenabdruckdatenbank des Bundeskriminalamts (BKA), die sich in AFIS-A und AFIS-P unterteilt. „Während in AFIS-P in erster Linie Beschuldigte erfasst werden, die ererkennungsdienstlich behandelt wurden, dient AFIS-A zur Speicherung von Asylbewerbern, die nach § 16 AsylG ererkennungsdienstlich behandelt werden“ (Petri 2018: AsylG Rn 418). AFIS „basiert auf der Codierung der anatomischen Merkmale (Minutien), die im Finger- und Handflächenabdruck abgebildet sind. Das System kann die Minutien automatisch erkennen und mit dem Code der abgespeicherten Fingerabdrücke und -spuren vergleichen. [...] Im Rahmen des sog. Fast-ID-Verfahrens können seit 2006 digital aufgenommene Fingerabdrücke ohne Zeitverzug im AFIS recherchiert werden“ (BKA 2021a). Im Rahmen des Asylverfahrens werden die im Registrierungsprozess erfassten Fingerabdruckdaten zur Identitätsfeststellung mit AFIS-A abgeglichen. Hierbei leistet das BKA Amtshilfe bei der Auswertung der Fingerabdrücke (§ 16 Abs. 3 AsylG; vgl. Fast-ID, SIS II und SIS AFIS).

AKN-Nummer: Die AKN-Nummer ist die Seriennummer des Ankunftsnachweises und wird zur Identifikation der Person beim Datenaustausch zwischen verschiedenen Behörden und dem AZR genutzt (vgl. Ankunftsnachweis).

AmD – Auslesen von mobilen Datenträgern: Das BAMF erhielt 2017 die Möglichkeit, Datenträger von Asylantragstellenden (zum Beispiel Smartphones) auszulesen und die Daten auszuwerten, um die Identität und Staatsangehörigkeit der Antragstellenden zu verifizieren, wenn nicht mit milderer Mitteln der Zweck erreicht werden kann (§ 15a AsylG). Durch diese Methode kann beispielsweise festgestellt werden, „in welche Länder vom Mobiltelefon aus telefoniert wurde und anhand von Lokationsdaten bestimmter Apps lässt sich in Erfahrung bringen, wo das Telefon benutzt wurde“ (BAMF 2021c).

AnkER-Einrichtungen – Ankunfts-, Entscheidungs- und Rückkehr-Einrichtungen: „Das zentrale Element des AnkER-Konzepts ist die Bündelung aller Funktionen und Zuständigkeiten: Von Ankunft über Asylantragstellung und Entscheidung bis zur kommunalen Verteilung, ersten integrationsvorbereitenden Maßnahmen bzw. der Rückkehr von Asylantragstellenden. Alle direkt am Asylprozess beteiligten Akteure sind vor Ort in den AnkER-Einrichtungen vertreten. Dies sind in der Regel die Aufnahmeeinrichtungen des Landes, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, die Ausländerbehörden, Verwaltungsgerichte, Jugendämter und die Bundesagentur für Arbeit. Für die Ausgestaltung der Zentren wird dabei kein starres Konzept vorgegeben – die Länder können hier die Schwerpunkte setzen, die ihnen besonders wichtig sind“ (BAMF 2019f.; vgl. Ankunftscentren).

Ankunftsnachweis: Der Ankunftsnachweis wird Asylsuchenden bei ihrer Registrierung ausgestellt, bevor sie förmlich ihren Asylantrag beim BAMF stellen (§ 63a AsylG). Er berechtigt zum Bezug sozialer Leistungen und wird in der Regel von der zuständigen Aufnahmeeinrichtung der Bundesländer ausgestellt. Der Ankunftsnachweis ist auf längstens sechs Monate zu befristen, kann allerdings um weitere drei Monate verlängert werden, etwa, wenn innerhalb des halben Jahres kein Termin zur Asylantragstellung beim BAMF erteilt wurde. Der Ankunftsnachweis löste die bis Mitte 2019 „formlose und von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich ausgestaltete ‚Bescheinigung zur Meldung als Asylsuchender (BüMA)‘ ab“ (BAMF 2019g). Der Aufenthalt von Asylsuchenden gilt ab Zeitpunkt der Ausstellung des Ankunftsnachweises als gestattet, auch wenn erst im Zuge der förmlichen Asylantragstellung die ‚Aufenthaltsgestattung‘ durch das BAMF ausgestellt wird.

Ankunftscentren: „Die Ankunftscentren sind der zentrale Zugangspunkt zum Asylverfahren. In den Ankunftscentren werden alle für das Asylverfahren erforderlichen Schritte durchgeführt. Dies beinhaltet die ärztliche Untersuchung durch die Länder, die Erfassung der persönlichen Daten und die Identitätsprüfung, die Antragstellung, Anhörung und Entscheidung über den Asylantrag sowie erste Integrationsmaßnahmen, wie etwa die sogenannten Erstorientierungskurse durch das Bundesamt. Darüber hinaus findet eine Erst-

beratung zum Arbeitsmarktzugang durch die örtliche Arbeitsagentur statt“ (BAMF 2019f). In einigen Bundesländern wurden die Ankunftscentren durch AnKER-Einrichtungen ersetzt (vgl. AnKER-Einrichtungen).

Anlaufbescheinigung: „Die sogenannte Anlaufbescheinigung ist ein weder im Asyl- noch im Aufenthaltsgesetz geregeltes Papier, das lediglich bescheinigt, dass sich die schutzsuchende Person nicht illegal, sondern zwecks Asylantragstellung in Deutschland aufhält“ (Hügel/Eichler 2016: 11). Die Anlaufbescheinigung wird vor allem von Grenz- und Polizeibehörden und der Ausländerbehörde ausgestellt, wenn die Asylsuchenden an eine Aufnahmeeinrichtung weitergeleitet werden, ebenso eine Fahrkarte zum Zielort, sofern die Person über keine Geldmittel verfügt (Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten Berlin 2021). Auch die Aufnahmeeinrichtungen der Länder bzw. Außenstellen des BAMF stellen den Asylsuchenden unter Umständen eine Anlaufbescheinigung aus, sofern es sich nicht um die zuständige Aufnahmeeinrichtung bzw. nicht die zuständige Außenstelle des BAMF handelt und die Asylantragstellenden zunächst an die zuständige Aufnahmeeinrichtung weitergeleitet werden müssen (vgl. Ankunftsbescheinigung, Aufenthaltsgestattung, EASY-Verteilung).

Asylkon – Asylkonsultationsverfahren: Asylkon bezeichnet ein Sicherheitsabgleichverfahren, das sich in erster Linie auf Drittstaatsangehörige, die ein Asylgesuch geäußert haben, unerlaubt eingereist sind oder sich unerlaubt im Bundesgebiet aufhalten sowie aus Asylantragstellende, bezieht. Asylkon „wird automatisiert nach Anlage eines Datensatzes im AZR eingeleitet. Die Sicherheitsbehörden können somit frühzeitig überprüfen, ob zu einer Person insbesondere terrorismusrelevante Erkenntnisse oder sonstige schwerwiegende Sicherheitsbedenken bestehen“ (BMI 2020b). Der Sicherheitsabgleich wird über das Bundesverwaltungsamt (BVA) automatisiert nach Anlage eines Datensatzes im AZR „bei den fünf Bundessicherheitsbehörden (Bundesnachrichtendienst, Bundesamt für Verfassungsschutz, Militärischer Abschirmdienst, Bundeskriminalamt und Zollkriminalamt) durchgeführt. Das Ergebnis des Abgleichs wird den zuständigen Behörden [u. a. dem BAMF und den zuständigen örtlichen Ausländerbehörden] in der Regel innerhalb von wenigen Minuten übermittelt“ (Niedersächsischer Landtag 2017: 1; A. d. A.). Asylkon wurde mit § 73 Abs. 1a AufenthG im Rahmen des ersten Datenaustauschverbesserungsgesetzes eingeführt und wird seit dem 15. Mai 2017 angewandt (BMI 2020a: 34; vgl. AFIS-A, AZR und Fast-ID).

Aufenthaltsgestattung: Aufenthaltsgestattung wird das Recht genannt, sich zur Durchführung eines Asylverfahrens in Deutschland aufhalten zu dürfen. Gestattet ist der Aufenthalt bereits ab Ausstellung des Ankunftsbescheinigung, also ab Registrierung bei einer Aufnahmeeinrichtung bzw. Außenstelle des BAMF (§ 55 Abs. 1 AsylG). Aufenthaltsgestattung heißt auch die Bescheinigung, die Personen erhalten, die in Deutschland einen förmlichen Asylantrag beim BAMF gestellt haben (Die Bundesregierung 2021).

AZR – Ausländerzentralregister: Das AZR ist „mit rund 26 Millionen personenbezogenen Datensätzen eines der ganz großen automatisierten Register der öffentlichen Verwaltung der Bundesrepublik Deutschland. Im allgemeinen Datenbestand sind die Daten der Ausländerinnen und Ausländer gespeichert, die nicht nur vorübergehend (mindestens 3 Monate) im Inland leben oder gelebt haben“ (BVA 2021a). Das AZR kann von 16.000 öffentlichen Stellen und Organisationen und mehr als 150.000 Einzelnutzerinnen und -nutzern als Informationsquelle genutzt werden (BMI 2020a: 44). Registerbehörde ist das BAMF. Das BVA ist mit dem Registerbetrieb betraut, erteilt unter anderem Auskünfte und übernimmt bestimmte Aufgaben der Datenverarbeitung und -pflege (siehe auch Visadatei).

AZR-Nummer: Die Registerbehörde vergibt die AZR-Nummer als Geschäftszeichen bei der erstmaligen Speicherung von Daten eines Ausländers im allgemeinen Datenbestand. Das Geschäftszeichen darf keine Rückschlüsse auf Daten der betroffenen Person zulassen. Es wird dem Datensatz automatisch zugeordnet (vgl. AZR; § 2 AZRG-DV).

Bildbiometrie: „Neben dem Abgleich von Fingerabdrücken dient die Bildbiometrie als weiteres Identifikationsmittel. Mit der Hilfe einer Spezial-Software wird ein Lichtbildabgleich durchgeführt, um sicherzustellen, dass die Person nicht bereits unter einem anderen Aktenzeichen oder Namen registriert wurde“ (BAMF 2021c).

BVA-Registerportal: „Das Registerportal des Bundesverwaltungsamtes ist ein Web-Portal, das autorisierten Behörden Zugriff auf verschiedene Register und IT-Anwendungen bietet, unter anderem: Ausländerzentralregister (AZR), Nationales Waffenregister (NWR), Visa-Informationssystem (VIS)“ (BVA 2021b). Das Registerportal wird von Behörden in automatisierten Verfahren verwendet. Für das Asylverfahren sind insbesondere die Schnittstellen zum AZR sowie das VIS von Bedeutung. „Vorteile des Registerportals auf einen Blick: Bereitstellung aller relevanten Fachverfahren und Services über eine zentrale Plattform; Sichere

und geschützte Kommunikationsverbindungen; Übergreifende Authentifizierung und Autorisierung; Nutzung sicherer Netzwerke; Zugriff über einheitliche Nutzeroberfläche; Hoher Bedienkomfort durch intuitive Benutzerführung und Konfigurationsmöglichkeiten; Regelmäßige Fortentwicklung und Erweiterung der Plattform Registerportal; Stetig wachsende Nutzerzahlen und neu hinzukommende Verfahren zeigen den Erfolg des Modells“ (BVA 2021b).

Daktyloskopie/daktyloskopisch: „Die Daktyloskopie ist ein kriminalistisches Verfahren zur Personenidentifizierung anhand der Papillarleistenabbilder (auch Papillarlinien genannt) von Fingern, Handflächen und in seltenen Fällen auch von Fußsohlen. Je nach Untersuchungsmaterial unterscheidet man zwischen der Zehnfingerabdruck- und der Spurendaktyloskopie“ (BKA 2021b; vgl. D-Nummer).

D-Nummer – Daktyloskopische Nummer: Jede Person, die erkennungsdienstlich behandelt wurde, erhält nach Auswertung der Fingerabdrücke eine zwölfstellige ‚D-Nummer‘. Die D-Nummer wird bei jeder weiteren ED-Behandlung der Person beibehalten (vgl. INPOL; Daktyloskopie).

DVDV – Deutsches Verwaltungsdienstverzeichnis: „Das Deutsche Verwaltungsdienstverzeichnis (DVDV) ist die fach- und verwaltungsübergreifende Infrastrukturkomponente für die sichere und verlässliche Adressierung von automatisierten Diensten und Fachverfahren zur Kommunikation zwischen und mit Behörden der öffentlichen Verwaltung in Deutschland. Es eröffnet damit die Möglichkeit, E-Government-Transaktionen auf der Basis Serviceorientierter Architekturen in sicherer und rechtsverbindlicher Weise anzubieten“ (Der Beauftragte der Bundesregierung für Informationstechnik 2021).

EASY – Erstverteilung von Asylbegehrenden: Das EASY-System ist eine IT-Anwendung zur Erstverteilung der Asylsuchenden auf die Bundesländer. „Die Zuweisung in eine bestimmte Aufnahmeeinrichtung entscheidet sich danach, in welcher Außenstelle des Bundesamtes das jeweilige Herkunftsland der Asylsuchenden bearbeitet wird. Zudem richtet sich EASY nach dem ‚Königsteiner Schlüssel‘ (siehe dort) (BAMF 2019h).

ECRIS – Europäisches Strafregisterinformationssystem (European Criminal Register Information System): ECRIS „ist ein dezentrales Informationstechnologiesystem, das die bestehenden Strafregister der Mitgliedstaaten vernetzt ohne sie inhaltlich zu verändern. Mit Hilfe von ECRIS werden alle in der

Europäischen Union ergangenen strafgerichtlichen Verurteilungen von Bürgerinnen und Bürgern der Europäischen Union dem jeweiligen Heimatstaat übermittelt und dort zentral gespeichert. Auf diese Weise ist bei diesem eine schnelle und effiziente Abfrage von Vorstrafen möglich“ (BMJV 2020: 1; vgl. ECRIS-TCN).

ECRIS-TCN – Europäisches Strafregisterinformationssystem für Drittstaatsangehörige (European Criminal Record Information System for Third Country Nationals): Bisher ist eine zentrale Speicherung und effiziente Abfrage der Vorstrafen von Drittstaatsangehörigen innerhalb der EU-Mitgliedstaaten nicht möglich. „Gegenwärtig werden Verurteilungen ausschließlich in dem Strafregister desjenigen Staates gespeichert, in dem das Urteil ergangen ist. Für die Registerbehörden der anderen Mitgliedstaaten ist dadurch nicht notwendigerweise ersichtlich, dass dort eine Verurteilung vorliegt. [...] Um dies sicherzustellen, regelt die Verordnung (EU) 2019/816⁵¹ die Einrichtung des zentralen Systems ECRIS-TCN [...]. In diesem werden personenbezogene alphanumerische und bestimmte biometrische Daten, insbesondere Fingerabdrücke, rechtskräftig verurteilter Drittstaatsangehöriger gespeichert“ (BMJV 2020: 1; vgl. ECRIS). Die entsprechende Verordnung trat am 11. Juni 2019 in Kraft, wobei den Mitgliedstaaten 36 Monate zur Umsetzung eingeräumt wurde. Zur Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht, lag zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieser Studie ein ‚Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 2019/816 sowie zur Änderung weiterer Vorschriften vor‘.

ED-Behandlung im Asylverfahren – Erkennungsdienstliche Behandlung: Eine erkennungsdienstliche Behandlung im Asylverfahren ist nach § 16 AsylG geregelt. Demnach ist die Identität einer Person, die um Asyl nachsucht, durch erkennungsdienstliche Maßnahmen zu sichern, wobei nur Lichtbilder und Abdrücke aller zehn Finger aufgenommen werden dürfen. Bis Ende März 2021 dürfen bei Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nur Lichtbilder aufgenommen werden. Ab dem 1. April 2021 ist auch bei Kindern ab dem sechsten Lebensjahr Fingerabdrücke genommen und gespeichert werden. Zur Bestimmung des Herkunftsstaates oder der Herkunftsregion der Person kann das gesprochene Wort außerhalb der förmlichen Asylanhörung der Person auf Ton- oder

51 Verordnung (EU) Nr. 2019/816 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 zur Einrichtung eines zentralisierten Systems für die Ermittlung der Mitgliedstaaten, in denen Informationen zu Verurteilungen von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen (ECRIS-TCN) vorliegen, zur Ergänzung des Europäischen Strafregisterinformationssystems und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 2018/1726.

Datenträger aufgezeichnet werden, wobei die Person über diese Datenerhebung vorher in Kenntnis gesetzt wurde. Die Sprachaufzeichnungen werden beim BAMF gespeichert (§ 14 Abs. 1 AsylG).

EES – Einreise-/Ausreisensystem (Exit-Entry-System):

Das EES ist ein automatisiertes IT-System der Europäischen Union, in dem ab dem Jahr 2022 sowohl Drittstaatsangehörige erfasst werden sollen, „die sich für einen Kurzaufenthalt im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhalten dürfen, als auch Personen, denen Einreise und Aufenthalt verweigert wurden. Gespeichert werden Datum und Ort der Einreise sowie die Dauer des autorisierten Aufenthalts. Die zentrale Speicherung dieser Informationen soll v.a. dabei helfen, eingereiste ‚Overstayer‘ zu ermitteln, also Personen, die zwar mit einem gültigen Visum den Schengenraum betreten haben, aber ihn nach Ablauf des Visums nicht wieder verlassen. Im Entry-Exit-System werden neben Kenndaten einer Person auch biometrische Informationen erfasst, in diesem Falle vier Fingerabdrücke und ein Gesichtsbild. Dies soll Dokumentenfälschungen erschweren. Entry-Exit-System und Visa Information System sollen auch miteinander verknüpft werden, also den direkten Zugriff auf die jeweiligen Daten ermöglichen“ (Herrmann 2020; vgl. auch Deutscher Bundestag 2019c: 2).

E-Nummer – Erkennungsdienstliche Nummer: Die E-Nummer ist die Referenz zu einer ED-Behandlung, die bei Asylsuchenden und unerlaubt Aufhältigen und unerlaubt Eingereisten im AZR gespeichert wird (vgl. ED-Behandlung; D-Nummer; AZR).

ETIAS – Europäisches Reiseinformations- und -genehmigungssystem: „Das ETIAS ist als automatisiertes IT-System zur Ermittlung von migrations- und sicherheitspolitischen Risiken im Zusammenhang mit von der Visumpflicht befreiten Personen, die in den Schengen-Raum reisen, ausgelegt. Zugleich soll das ETIAS für die Mehrheit der Reisenden, die kein solches Risiko darstellen, das Überschreiten der Außengrenzen des Schengen-Raums erleichtern. Alle Drittstaatsangehörigen, die für die Einreise in den Schengen-Raum kein Visum benötigen, müssen vor ihrer Reise eine Reise genehmigung über das ETIAS-System beantragen. Mithilfe der über das ETIAS erhobenen Informationen werden sich bereits im Vorfeld der Reise mögliche migrations- und sicherheitspolitische Risiken unter uneingeschränkter Achtung der Grundrechte und Datenschutzgrundsätze ermitteln lassen“ (KOM 2018). Die entsprechende, EU-Verordnungen (EU) Nr. 2018/1241 und (EU) Nr. 2018/1241 traten am 9. Oktober 2018 in Kraft, womit die Umsetzungsphase beginnen konnte. ETIAS soll ab dem Jahr 2022 betriebsbereit sein.

Eurodac – Europäischen daktyloskopischen System (European Dactyloscopy): Eurodac ist ein Informationssystem, dessen Zweck es ist, durch die Erfassung, Übermittlung und den Vergleich von Fingerabdrücken bei der Bestimmung des EU-Mitgliedstaats zu unterstützen, der gemäß der Dublin-III-Verordnung (VO (EU) Nr. 604/2013)⁵² für die Prüfung eines gestellten Asylantrags zuständig ist (vgl. EMN 2018: 117). Mit Eurodac werden Fingerabdrücke von Asylsuchenden (sowie irregulär Eingereisten und Aufhältigen) europaweit in der Fingerabdruckdatenbank SIS AFIS abgeglichen (27 EU-Mitgliedstaaten sowie Liechtenstein, Norwegen, Island, Schweiz und Vereinigtes Königreich). Beim elektronischen Abgleich von Fingerabdrücken wird nur mitgeteilt, „ob bereits übereinstimmende Fingerabdruckdaten vorhanden sind oder nicht [...]“. Im Trefferfall werden zusätzlich die genannten Verfahrensdaten übermittelt“ (BfDI 2021c). Mit Stand 30. November 2020 waren 5.829.679 Fingerabdruckblätter in Eurodac gespeichert (Deutscher Bundestag 2021: 4). Im Zuge der Überarbeitung der Eurodac-Verordnung wird die Speicherung und der Abgleich von weiteren biometrischen Daten (wie Gesichtsbilder) in Eurodac diskutiert (KOM 2020; vgl. Daktyloskopie; SIS AFIS).

Eurodac-Nummer: Die in Eurodac bzw. im automatisierten Fingerabdrucksystem (SIS AFIS) gespeicherten Fingerabdruckdaten werden mit einer eindeutigen Nummer versehen. Sie dient unter anderem der Identifizierung des Mitgliedstaates, da die ersten beiden Stellen das internationale Länderkürzel des Mitgliedstaates beinhalten (vgl. Eurodac; SIS AFIS).

Fast-ID – Fast Identification: Fast-ID ermöglicht anhand eines Fingerabdruck-Scans innerhalb kurzer Zeit (wenige Minuten) einen Abgleich mit verknüpften Datenbanken vorzunehmen (vgl. Asylkon, AFIS-A und Eurodac). Über Fast-ID lassen sich die Identität festzustellen, Sicherheitsabgleiche mit Datenbanken nationaler und europäischer Sicherheitsbehörden initiieren und die Fingerabdrücke im Rahmen der Dublin-

⁵² Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts.

Verordnung im Eurodac-System prüfen (vgl. Eurodac). Die Fingerabdruckdaten werden auf den lokalen Geräten zum Fast-ID-Abgleich nicht gespeichert (BAMF 2018: 17).

IDM-S – Integriertes Identitätsmanagement – Plausibilisierung, Datenqualität und Sicherheitsaspekte:

„Zur Steigerung der Prozesseffizienz des Asylverfahrens wurde 2016 das so genannte Integrierte Identitätsmanagement (IDM) eingeführt. Das daran anknüpfende Programm IDM-S qualifiziert und erprobt innovative Werkzeuge, mit denen die Entscheiderinnen und Entscheider die während der Registrierung erhobenen Informationen einordnen und im Asylverfahren gemachte Angaben plausibilisieren können“ (BAMF 2019i: 41). Zu den sogenannten IDM-S-Tools zählen unter anderem die Namenstranskription, Sprachbiometrie, Bildbiometrie und das Auslesen von mobilen Datenträgern.

INPOL – Informationsnetz Polizei: INPOL ist das zentrale polizeiliche Informationssystem der Polizeien von Bund und Ländern. INPOL besteht aus mehreren Einzeldatenbanken bzw. sogenannten Falldateien, wie die für das Asylverfahren relevanten AFIS-A, INPOL-Sachfahndung sowie DNA-Analyse-Datei. INPOL umfasst „über 5,8 Millionen Lichtbilder von ca. 3,6 Millionen Personen und ca. 3,5 Millionen Personenbeschreibungen aus erkennungsdienstlichen Behandlungen [...] (Stand März 2020). Durch den direkten Zugriff auf INPOL stehen die Lichtbilder sowie die Personenbeschreibungen allen deutschen Polizeidienststellen sofort und aktuell zur Verfügung“ (BKA 2021b). Darüber hinaus finden automatisierte Abgleiche mit einzelnen Einzeldatenbanken auch im Rahmen des Asylverfahrens statt (vgl. AFIS-A, INPOL-Sachfahndung, DNA-Analyse-Datei).

INPOL-Sachfahndung: INPOL-Sachfahndung erfasst Gegenstände, die im Zusammenhang mit möglichen Straftaten gesucht werden. Mit Stand 1. April 2020 waren in der INPOL-Sachfahndungsdatei 21,8 Mio. Gegenstände erfasst, darunter 10 Mio. Dokumente (Ausweispapiere, Führerscheine und ähnliches) (BMI 2021). Im Asylverfahren dient der Abgleich von Pass- und Passersatzpapieren beispielsweise dem Zweck, zu prüfen, ob das Personalpapier zur Fahndung ausgeschrieben ist. Die ausschreibende Behörde wird über den Fund des Dokuments informiert.

Königsteiner Schlüssel: „Nach dem sogenannten ‚Königsteiner Schlüssel‘ wird festgelegt, wie viele Asylsuchende ein Bundesland aufnehmen muss. Dies richtet sich nach Steuereinnahmen (2/3 Anteil bei der Bewertung) und der Bevölkerungszahl (1/3 Anteil bei der

Bewertung). Die Quote wird jährlich neu ermittelt“ (BAMF 2021b).

MARiS – Migrations-Asyl-Reintegrationssystem:

MARiS ist das elektronische Workflow- und Dokumentenmanagementsystem des BAMF zur Bearbeitung aller Asylverfahren (Asyl- und Dublinverfahren). MARiS wurde dabei in den vergangenen Jahren weiterentwickelt, um eine vollständige elektronische Bearbeitung aller Prozessschritte zu ermöglichen und Routinetätigkeiten zu automatisieren. „Eine parallele Bearbeitung in Papierakten erfolgt nicht, lediglich zu Beweis Zwecken und zur temporären Aufbewahrung von Ausweisdokumenten werden noch ‚Dokumentenmappen‘ geführt“ (BAMF 2021a).

MILo-Datenbank – Migrations-InfoLogistik-Datenbank:

MILo ist ein Länderinformationssystem des BAMF. In der Datenbank finden sich „spezifische Informationen zur Lage in den Herkunftsländern von Migrantinnen und Migranten sowie in anderen Aufnahme- und Transitstaaten und allgemeine Erkenntnisse zu den einzelnen Nationen. Die enthaltenen Informationen stammen aus einer Vielzahl nationaler und internationaler Quellen: Länderinformationen und -analysen des Bundesamtes und anderer Asylbehörden, Auskünfte und Gutachten, Berichte humanitärer Organisationen, Gerichtsentscheidungen“ (BAMF 2019j: 3). Das Informationszentrum Asyl und Migration (IZAM) des Bundesamtes ist die zentrale Informations- und Dokumentationsstelle des BAMF und für die Datenpflege zuständig (BAMF 2007: 1).

PassTa – Pass-Tracking: „Mit der Anwendung werden Originaldokumente zur Identitätsfeststellung und Beweissicherung im Asylverfahren erfasst, geprüft und der Sendungsverlauf dokumentiert. Der Prüfstatus eines Dokuments oder wohin Ausweisdokumente im letzten Bearbeitungsschritt weitergeleitet wurden, ist transparent“ (IT-Planungsrat 2018b: 10).

PIK-Station: Die ‚PIK‘ ist die sogenannte Personalisierungsinfrastrukturkomponente und die ‚PIK-Station‘ eine Hard- und Softwarelösung zur Erfassung der PIK. Die PIK-Station besteht aus einem Fingerabdruckscanner, einer Kamera zur Aufnahme von Gesichtsbildern, einem Pass-Scanner zum Auslesen von Personaldokumenten, einer Software zur Datenerfassung sowie einem Drucker zur Ausstellung eines Ankunfts nachweises (BMI 2020a: 14). Die PIK-Station ermöglicht unter anderem die automatisierte Speicherung der Personendaten in MARiS und im AZR. Gleichzeitig werden die Fingerabdruckdaten im AZR sowie für den Eurodac-Abgleich gespeichert, ein automatischer Sicherheitsabgleich (Asylkon-Verfahren) durchgeführt

und staatliche Stellen, die Zweifel an der Identität der Personen haben, können leichter und schneller einen Identitätsabgleich anstoßen (vgl. Asylkon, AZR, Eurodac und MARiS).

PTU – physikalisch-technische Untersuchung von Urkunden: „Im BAMF findet im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung und Identitätsfeststellung eine Prüfung und Bewertung der Echtheit von im Asylverfahren vorgelegten Dokumenten statt. Dafür setzt das BAMF u. a. speziell ausgebildete Urkundensachverständige ein“ (BAMF 2021c).

SIS II – Schengener Informationssystem II: Bei SIS II handelt es sich um ein gemeinsames Fahndungs- und Informationssystem, auf das bisher insbesondere Polizeibehörden aus 30 Ländern (27 EU-Mitgliedstaaten außer Irland und Zypern sowie Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz und das Vereinigte Königreich) zugreifen können. SIS II ermöglicht die Speicherung von Fingerabdrücken, Handballenabdrücken, Gesichtsbildern und DNA-Profilen (Deutscher Bundestag 2020c: 1). Um die Funktionalität sowie den nationalen und internationalen Informationsaustausch des SIS sicherzustellen, wurden in den teilnehmenden Staaten sogenannte Zentralstellen (SIRENEN) eingerichtet (BKA 2021d). Mit Stand 1. Mai 2020 waren in SIS II 41.306 Personen zur Festnahme mit dem Ziel der Auslieferung, 523.128 Drittstaatsangehörige zur Einreiseverweigerung, 117.543 Daten in Bezug auf Vermisste, die in Gewahrsam genommen werden müssen, 125.365 Personen zur Mitteilung über das Antreffen, 90.838.305 Sachen zur Sicherstellung oder Beweissicherung sowie 280.854 Fingerabdrücke zu gesuchten Personen gespeichert (BMI 2021a). „Bis Ende 2021 sind zudem drei neue EU-Verordnungen umzusetzen (VO (EU) Nr. 2018/1860⁵³, 2018/1861⁵⁴ und 2018/1862⁵⁵), die einen unmittelbaren SIS-Bezug auf-

weisen. Hierdurch werden Tausende weitere Behörden in Deutschland an das SIS angeschlossen, darunter unter anderem das BAMF, Ausländerbehörden, das Auswärtige Amt, das Luftfahrtbundesamt sowie die Zulassungsstellen für Wasser- sowie Kraftfahrzeuge. Darüber hinaus werden Waffen-, Einbürgerungs- und Justizbehörden angebunden, was technisch allerdings erst nach dem Jahr 2021 umgesetzt wird“ (Deutscher Bundestag 2020d: 2). Durch die neuen Verordnungen kann das SIS mit Fingerabdrücken und Handballenabdrücken unbekannter Tatverdächtiger durchsucht werden, wofür die EU-Kommission im Jahr 2018 ein automatisiertes Fingerabdruckidentifizierungssystem eingerichtet hat (vgl. SIS AFIS).

SIS AFIS – Automated Fingerprint Identification System (Automatisiertes Fingerabdruck-Identifizierungssystem): SIS AFIS ist ein „biometrisches Identifizierungssystem, das digitale Bildtechnologie verwendet, um Fingerabdruckdaten zu erlangen, zu speichern und zu analysieren, und das im Eurodac-System für die automatische Erfassung und Abgleichung von Fingerabdrücken verwendet wird“ (EMN 2018: 63; vgl. Eurodac). SIS AFIS befindet sich mit Stand Ende 2020 in der Implementierungsphase und wird in Teilen bereits vor der verpflichtenden Umsetzung der zugrunde liegenden EU-Verordnungen (EU) Nr. 2018/1861 und (EU) Nr. 2018/1862 bis Ende des Jahres 2021 von Behörden aus Deutschland, einem Großteil der weiteren Staaten sowie der EU-Agenturen EASO und Europol genutzt (Stand Ende 2020). Die vollständige Umsetzung ist für Ende 2021 geplant (KOM 2020b: 6ff.). Im SIS AFIS waren mit Stand 31. Dezember 2020 „286.195 Fingerabdrücke und 724.505 Lichtbilder (Personen und Objekte) gespeichert“ (Deutscher Bundestag 2021a: 4)

Sprachbiometrie: „Falls Antragstellende keine Ausweisdokumente vorlegen können, besteht die Möglichkeit, anhand einer Sprachprobe mittels automatisierter digitaler Auswertung einzugrenzen, aus welcher Region die Person stammt“ (BAMF 2021c). Die Sprachbiometrie unterstützt bei der Zuordnung zur regionalen Herkunft und steht derzeit für fünf arabische Dialekte (Maghrebinisch, Ägyptisch, Irakisch, Levantinisch und Golf) zur Verfügung.

TraLitA – Webbasierter Transkriptionsservice: „Mittels eines automatisierten Programms werden arabische Namen einheitlich ins lateinische Alphabet überführt. So werden Namensverwechslungen und Registrierungen unter unterschiedlichen Schreibweisen vermieden. Des Weiteren erfolgt auch eine Analyse zur Verbreitung des Namens in den verschiedenen Herkunftsländern und Regionen“ (BAMF 2021c).

53 Verordnung (EU) Nr. 2018/1860 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Nutzung des Schengener Informationssystems für die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger.

54 Verordnung (EU) Nr. 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der Grenzkontrollen, zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und zur Änderung und Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006.

55 Verordnung (EU) Nr. 2018/1862 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses 2007/533/JI des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses 2010/261/EU der Kommission.

VIS – VISA-Informationssystem: „Das VIS dient dem europaweiten Datenaustausch über Visa, die für einen kurzfristigen Aufenthalt im Schengen-Raum erteilt werden. Es soll dazu beitragen, Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit vorzubeugen, Visumbetrug zu verhindern, Kontrollen an den Außengrenzen und im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu erleichtern sowie die Identifizierung und Rückführung illegaler Einwanderer zu ermöglichen“. Es wird auf Grundlage der VIS-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 767/2008)⁵⁶ betrieben. Die gespeicherten Daten beinhalten ein Foto, Angaben zum Visumantrag sowie Fingerabdrücke. Um die genannten Zwecke erfüllen zu können, verfügt das VIS zur Identifizierung und Verifizierung visumpflichtiger Ausländer insbesondere über ein automatisiertes Fingerabdruckidentifizierungssystem, das Biometric Matching System (BMS)“ (BVA 2021c). Zum Stichtag 31. Dezember 2020 waren im VIS „73,2 Millionen Antragsdatensätze, davon 64,3 Millionen Datensätze mit Fingerabdrücken, gespeichert“ (Deutscher Bundestag 2021a: 3).

Visodatei (national): In der Visodatei werden die Daten von Drittstaatsangehörigen gespeichert, „die bei einer deutschen Auslandsvertretung ein Visum beantragt haben. Die Visodatei enthält im Wesentlichen Angaben zur Person des Visumantragsstellers und über die getroffenen Entscheidungen. Darüber hinaus führen die deutschen Auslandsvertretungen eigenständige Visodateien über die von ihnen erteilten Visa und Flughafentransitvisa“ (BfDI 2021a). Die Visodatei wird gesondert im Ausländerzentralregister geführt (vgl. AZR).

XAusländer: „Der Standard XAusländer ist ein Datenaustauschformat auf XML-Basis (eXtensible Markup Language) und fördert den elektronischen Austausch von identischen Daten zwischen den Behörden in der Ausländerverwaltung in Deutschland. Durch den Standard werden Prozesse vereinfacht und beschleunigt, Abläufe vereinheitlicht sowie die Qualität der Daten wesentlich verbessert. XAusländer trägt damit zur Entlastung im Arbeitsalltag bei“ (BAMF 2021d). Seit November 2019 findet XAusländer auch auf den Asylbereich Anwendung und verbindet das BAMF mit den Ausländerbehörden, den Zentralen Ausländerbehörden und Aufnahmeeinrichtungen über den Standard, wodurch auch hier weiter digitalisiert, standardisiert und automatisiert wird.

⁵⁶ Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (VIS-Verordnung).

Anlage 2: Vordruck einer Anlaufbescheinigung

<div style="border: 1px solid black; width: 280px; height: 70px; margin: 0 auto;"></div> Behörde/Dienststelle	Ort, Datum	<input style="width: 480px; height: 20px;" type="text"/>
	Telefon	<input style="width: 480px; height: 20px;" type="text"/>
	Fax	<input style="width: 480px; height: 20px;" type="text"/>
	Sachbearbeiter/-in	<input style="width: 480px; height: 20px;" type="text"/>
	Vorgangsnummer	<input style="width: 480px; height: 20px;" type="text"/>
	E-Mail	<input style="width: 480px; height: 20px;" type="text"/>

Anlaufbescheinigung

D-Nummer:

Name:

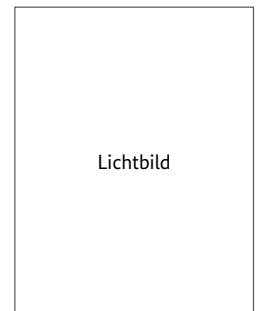
Vorname:

Geburtsdatum/-ort:

Staatsangehörigkeit:

Geschlecht: männlich weiblich divers

Diese Personalien beruhen auf eigenen Angaben.



Die Bescheinigung gilt auch für folgende minderjährige Familienangehörige:

	Name	Vorname	Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit	eigene Angaben
1	<input style="width: 170px; height: 20px;" type="text"/>	<input style="width: 170px; height: 20px;" type="text"/>	<input style="width: 130px; height: 20px;" type="text"/>	<input style="width: 130px; height: 20px;" type="text"/>	<input type="checkbox"/>
2	<input style="width: 170px; height: 20px;" type="text"/>	<input style="width: 170px; height: 20px;" type="text"/>	<input style="width: 130px; height: 20px;" type="text"/>	<input style="width: 130px; height: 20px;" type="text"/>	<input type="checkbox"/>
3	<input style="width: 170px; height: 20px;" type="text"/>	<input style="width: 170px; height: 20px;" type="text"/>	<input style="width: 130px; height: 20px;" type="text"/>	<input style="width: 130px; height: 20px;" type="text"/>	<input type="checkbox"/>
4	<input style="width: 170px; height: 20px;" type="text"/>	<input style="width: 170px; height: 20px;" type="text"/>	<input style="width: 130px; height: 20px;" type="text"/>	<input style="width: 130px; height: 20px;" type="text"/>	<input type="checkbox"/>

Sie sind verpflichtet, sich unverzüglich an die für Sie zuständige Aufnahmeeinrichtung/Ausländerbehörde

zu begeben.

Diese Bescheinigung berechtigt NICHT zur unentgeltlichen Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel.

Es wurden Dokumente einbehalten (siehe Sicherstellungsprotokoll).

Diese Bescheinigung ist gültig bis:

D-Nummer:

Betroffene(r)

Sprachmittler(in)

Sachbearbeiter(in)

Anlage 3: Mitteilungsschreiben nach § 20 Abs. 1 AsylG bei Asylgesuchstellung

ENGLISCH

Aufgreifende Dienststelle

AZ der aufgreifenden Dienststelle

WICHTIGE MITTEILUNG

(Belehrung nach § 20 Abs. 1 AsylG)

IMPORTANT NOTICE

*(Instruction pursuant to section 20, paragraph 1, of the AsylG)*Name | *Surname*

Geburtsdatum | *Date of birth*

Vorname | *First name*

Staatsangehörigkeit | *Nationality*

Sehr geehrte/r Asylbewerber/in,

Sie haben in der Bundesrepublik Deutschland um die Gewährung von Asyl nachgesucht. Damit machen Sie geltend, hier Schutz vor Verfolgung oder einer drohenden ernsthaften Gefahr zu suchen.

Eine Prüfung Ihres Asylbegehrens und eine Anerkennung als Asylberechtigte(r) ist nur möglich, wenn Sie einen förmlichen Asylantrag stellen. Sie sind verpflichtet, diesen Antrag persönlich bei der zuständigen Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge zu stellen. Erst dann wird das Asylverfahren durchgeführt. Im Rahmen einer Anhörung erhalten Sie dort Gelegenheit, Ihren Asylantrag zu begründen.

Nachdem Sie Ihren Antrag dort gestellt haben, erhalten Sie zur Durchführung des Asylverfahrens eine Aufenthaltsgestattung, die es Ihnen erlaubt, sich in dem Bezirk der Aufnahmeeinrichtung aufzuhalten.

Sie werden zunächst an eine Aufnahmeeinrichtung weitergeleitet, die der Unterkunft von Asylbewerbern während der Durchführung des Asylverfahrens dient. Dort werden Sie entweder aufgenommen oder Sie werden an eine andere Aufnahmeeinrichtung weitergeleitet, die für Ihre Aufnahme zuständig ist. In der Aufnahmeeinrichtung wird Ihnen auch die Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge genannt, bei der Sie Ihren Asylantrag stellen müssen.

Dear Asylum Seeker,

You have applied for asylum in the Federal Republic of Germany. In so doing, you claim to be seeking protection from persecution or an imminent serious danger.

An examination of your asylum application and recognition as a person entitled to asylum is only possible if you submit a formal asylum application. You are obliged to submit this application in person to the responsible branch office of the Federal Office for Migration and Refugees. Only then will the asylum proceedings be carried out. You will be given the opportunity to justify your asylum application within the framework of a hearing.

After you have submitted your application there, you will receive a residence permit to pursue the asylum proceedings, which allows you to stay in the district of the admission centre.

You will first be transferred to an admission centre, which serves as a residence for asylum seekers during their asylum proceedings. There, you will either be admitted or you will be transferred to another admission centre that is responsible for your admission. At the admission centre, you will also be informed of the branch office of the Federal Office for Migration and Refugees where you must file your asylum application.

D-Nummer:

Melden Sie sich deshalb bitte unverzüglich, spätestens bis zum
*Therefore, please contact the following admission centre
immediately, at the latest by*

bei folgender Aufnahmeeinrichtung:
Admission centre:

Kommen Sie dieser Aufforderung nicht nach, so gilt Ihr Asylgesuch als zurückgenommen und es wird kein Asylverfahren durchgeführt. Ist ein anderer europäischer Staat für die Prüfung Ihres Schutzersuchens zuständig, entscheidet das Bundesamt, dass Sie dorthin überstellt werden. Diese Entscheidung ergeht auch dann, wenn Sie nicht persönlich zu dem oben genannten Termin erscheinen.

If you do not comply with this request, your asylum application will be considered withdrawn and no asylum proceedings will be carried out. If another European country is responsible for examining your request for protection, the Federal Office will decide that you will be transferred there. This decision will also be made if you do not appear in person at the above appointment.

Diese Belehrung habe ich heute erhalten.

I received this instruction today.

Den Inhalt habe ich verstanden.

I understand the content.

Ort | *Place*

Datum | *Date*

Unterschrift des/der Antragsteller(s)/in bzw. gesetzl. Vertreter(s)/in
Signature of the applicant/legal representative

D-Nummer:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Belehrung nach § 20 Abs. 1 AsylG, Stand: Februar 2019, Seite 2/2

Anlage 4: Vordruck Inverwahrnehmung von Unterlagen

Behörde/Dienststelle

Ort, Datum

Telefon

Fax

Sachbearbeiter/-in

Vorgangsnummer

E-Mail

Bescheinigung über die Inverwahrnehmung von Ausweispapieren, Urkunden und sonstigen Unterlagen gemäß § 21 Abs. 1 Asylgesetz

Name:

Vorname:

Geburtsdatum/-ort:

Staatsangehörigkeit:

D-Nummer:

In Verwahrung genommene Dokumente:

Die Dokumente werden unverzüglich weitergegeben an:

D-Nummer:

Unterschrift der Besitzerin/des Besitzers

Unterschrift und Amtsbezeichnung

Anlage 5: Belehrung durch die zuständige Aufnahmeeinrichtung (§§ 14 Abs. 1 und 23 Abs. 2 AsylG)

Belehrung nach § 14 Abs. 1 und § 23 Abs. 2 AsylG - Deutsch

Bearbeitende Stelle:

--

WICHTIGE MITTEILUNG

(Belehrung nach § 14 Abs. 1 und § 23 Abs. 2 AsylG)

Name:
Vorname:
Geburtsdatum:
Staatsangehörigkeit:

Aktenzeichen:
(Bitte unbedingt angeben)

--

Sehr geehrte/r Asylbewerber/in,

Sie haben in der Bundesrepublik Deutschland um die Gewährung von Asyl nachgesucht. Damit machen sie geltend, hier Schutz vor Verfolgung oder einer drohenden ernsthaften Gefahr zu suchen.

Sie befinden sich zurzeit in einer Aufnahmeeinrichtung, die lediglich der Unterbringung von Asylbewerbern dient. Das Asylverfahren findet nicht hier statt, sondern in der für Sie zuständigen Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge.

Bitte melden Sie sich am umUhr persönlich bei der Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,

.....,

um Ihren Asylantrag zu stellen.

Eine Prüfung Ihres Asylbegehrens ist nur möglich, wenn Sie dort persönlich einen förmlichen Asylantrag stellen. Sie sind verpflichtet, diesen Antrag persönlich bei der oben genannten Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge zu stellen. Erst dann wird das Asylverfahren durchgeführt. Im Rahmen einer Anhörung erhalten Sie dort Gelegenheit, Ihren Asylantrag zu begründen.

Belehrung nach § 14 Abs. 1 und § 23 Abs. 2 AsylG - Deutsch

Nachdem Sie Ihren Antrag dort gestellt haben, erhalten Sie zur Durchführung des Asylverfahrens eine Aufenthaltsgestattung, die es Ihnen erlaubt, sich in dem Bezirk der Aufnahmeeinrichtung aufzuhalten. Nehmen Sie diesen Termin unbedingt wahr oder benachrichtigen Sie die Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge oder Ihre Aufnahmeeinrichtung unverzüglich, wenn Sie den Termin nicht wahrnehmen können.

Wird Ihr Asylantrag endgültig abgelehnt oder nehmen Sie Ihren Asylantrag während des Asylverfahrens zurück, so kann Ihnen ein Aufenthaltstitel nur noch nach Maßgabe von Kapitel 2, Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden. Danach kann ein Aufenthaltstitel nur noch aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen erteilt werden, aber nicht mehr zu anderen Zwecken (zum Beispiel zum Zwecke einer Erwerbstätigkeit oder der Ausbildung), es sei denn, es besteht ein Anspruch auf einen Aufenthaltstitel. Wird Ihr Antrag endgültig als offensichtlich unbegründet abgelehnt, wird kein Aufenthaltstitel erteilt, es sei denn, es besteht ein Anspruch auf einen Aufenthaltstitel.

Wenn Sie den Asylantrag nicht persönlich zu dem oben genannten Termin bei der Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge stellen, gilt Ihr Asylgesuch als zurückgenommen und es wird kein Asylverfahren durchgeführt. Ist ein anderer europäischer Staat für die Prüfung Ihres Schutzersuchens zuständig, entscheidet das Bundesamt, dass Sie dorthin überstellt werden. Diese Entscheidung ergeht auch dann, wenn Sie nicht persönlich zu dem oben genannten Termin erscheinen.

Diese Belehrung habe ich heute erhalten.

Die Belehrung wurde mir heute in die Sprache übersetzt, den Inhalt habe ich verstanden.

.....
Ort Datum

.....
Unterschrift des/der Antragsteller(s)/in bzw. gesetzl. Vertreter(s)/in

Anlage 6: Informationsmerkblatt zur Asylantragstellung



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Bearbeitende Stelle:
Referat Zeile1BAFIorg

Hausanschrift: BAFIHausStrasse
BAFIHausPLZOrt
Postanschrift: BAFIPostStrasse
BAFIPostPLZOrt
Tel.: BAFITelefon
Fax: BAFIFax

WICHTIGE MITTEILUNG

- Belehrung für Erstantragsteller über Mitwirkungspflichten und
- Allgemeine Verfahrenshinweise

Name:	AstName
Vorname:	AstVorname
Geburtsdatum:	AstGebDatum
Staatsangehörigkeit:	AstStaatsang

Aktenzeichen:
(Bitte unbedingt angeben)

BAFIAZ

Sehr geehrte/r Antragsteller(in),

Sie haben einen Asylantrag gestellt. Dieser wird bei der Ihnen mitgeteilten Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge bearbeitet.

Während der Durchführung des Asylverfahrens sind Sie grundsätzlich verpflichtet, längstens für die Dauer von 18 Monaten, bei minderjährigen Kindern und ihren Eltern oder anderen Sorgeberechtigten sowie ihren volljährigen, ledigen Geschwistern längstens bis zu sechs Monaten in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, die der Außenstelle des Bundesamtes zugeordnet ist. Es ist möglich, dass die Entscheidung im Asylverfahren erst nach Ihrem Aufenthalt in der Aufnahmeeinrichtung ergeht.

Wenn Sie aus einem sicheren Herkunftsland kommen, sind Sie verpflichtet, in der für Ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, bis über Ihren Asylantrag entschieden wurde. Wird Ihr Asylantrag als offensichtlich unbegründet oder unzulässig abgelehnt, gilt diese Verpflichtung bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung oder -anordnung. Die Wohnverpflichtung kann in diesen Fällen auch länger als 18 Monate dauern. Dies gilt nicht bei minderjährigen Kindern und ihren Eltern oder anderen Sorgeberechtigten sowie ihren volljährigen, ledigen Geschwistern. Eine Übersicht aller sicheren Herkunftsländer finden Sie im Anhang.

Auch wenn Sie nicht aus einem sicheren Herkunftsland kommen, können Sie verpflichtet werden, bis zur Entscheidung des Bundesamtes über den Asylantrag in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Bei einer Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet oder als unzulässig, kann die Verpflichtung bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung oder -anordnung verlängert werden. In diesen Fällen kann die Wohnverpflichtung insgesamt bis zu 24 Monate dauern.

Solange Sie verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, dürfen Sie keine Erwerbstätigkeit ausüben. Wird Ihr Asylverfahren nicht innerhalb von neun Monaten nach der Stellung des Asylantrags unanfechtbar abgeschlossen, kann Ihnen die Ausübung der Erwerbstätigkeit unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt werden.

Wohnen Sie in einer Aufnahmeeinrichtung, müssen Sie sich erkundigen, wann und wo die behördliche Post verteilt wird. Dies geschieht an einem Werktag zu bestimmten Uhrzeiten. Sie erhalten dort Ihre Post von einem Mitarbeiter der Aufnahmeeinrichtung. Holen Sie die Post dort zu diesen Zeiten nicht ab, bleibt sie drei Tage lang für Sie liegen. Danach wird die Post an die Behörde zurückgesandt. Die Behörde wird dann so verfahren, als ob Sie den Brief erhalten hätten.

Teilen Sie mit, ob sich bereits Familienangehörige in Deutschland aufhalten, wo diese wohnen und ob diese ein Asylverfahren in der Bundesrepublik Deutschland betreiben oder betrieben haben.

Zur Durchführung Ihres Asylverfahrens erhalten Sie eine Aufenthaltsgestattung, die es Ihnen erlaubt, sich in einem begrenzten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland aufzuhalten. Dieses Gebiet ist in Ihrer Aufenthaltsgestattung genannt. Ihre Aufenthaltsgestattung müssen Sie immer bei sich tragen.

Möchten Sie das in der Aufenthaltsgestattung genannte Gebiet **vorübergehend** verlassen, benötigen Sie hierfür grundsätzlich eine Erlaubnis.

Mitwirkungspflichten

Zur Prüfung, ob Sie Schutz benötigen, ist das Bundesamt auf Ihre Mitwirkung angewiesen. Daher sind Sie nach § 15 Asylgesetz zur Mitwirkung verpflichtet. So müssen Sie beispielsweise mündlich oder auch schriftlich die erforderlichen Angaben machen. Wenn Sie im Besitz eines Passes oder sonstiger Ausweispapiere sind, müssen Sie diese vorlegen und dem Bundesamt zur Prüfung überlassen. Dies gilt auch für alle sonstigen Urkunden oder Unterlagen, die für das Asylverfahren von Bedeutung sein könnten. Haben Sie keinen gültigen Pass oder Passersatz, müssen Sie an der Beschaffung eines Identitätspapiers mitwirken. Außerdem müssen Sie in diesem Fall auf Verlangen alle mobilen Datenträger (beispielsweise Mobiltelefone), die für die Feststellung Ihrer Identität und Staatsangehörigkeit von Bedeutung sein können, dem Bundesamt vorlegen, aushändigen und überlassen. Diese können vom Bundesamt ausgelesen und ausgewertet werden (§ 15a Asylgesetz in Verbindung mit § 48 Absatz 3a Aufenthaltsgesetz).

Die Erfüllung der Mitwirkungspflichten ist für Sie äußerst wichtig. Eine Verletzung Ihrer Mitwirkungspflichten kann ein Nichtbetreiben des Verfahrens darstellen, was zur Einstellung des Asylverfahrens führt. Außerdem führt ein Verstoß gegen die Mitwirkungspflichten zu Kürzungen Ihrer Asylbewerberleistungen. Unter bestimmten Voraussetzungen führt ein Mitwirkungsverstoß dazu, dass Sie verpflichtet sind, länger als 18 Monate in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.

Es werden Fotos von Ihnen angefertigt und Fingerabdrücke genommen. Sie sind verpflichtet, diese Maßnahmen zu dulden.

Anhörung

Sie erhalten einen Termin zur Anhörung vor dem Bundesamt. Sie sind verpflichtet, diesen Termin persönlich wahrzunehmen.

Bitte nehmen Sie den Anhörungstermin unbedingt wahr.

Können Sie den Termin nicht wahrnehmen, teilen Sie dies dem Bundesamt bitte rechtzeitig schriftlich mit. Sie werden von einem Mitarbeiter des Bundesamtes zu Ihren Asylgründen angehört. Dieser Mitarbeiter ist mit den Verhältnissen in Ihrem Herkunftsstaat vertraut. Bei der Anhörung steht auch ein Dolmetscher zur Verfügung. Sie sind berechtigt, auf eigene Kosten einen geeigneten Dolmetscher Ihrer Wahl hinzuzuziehen. Sie erhalten in der Anhörung die Gelegenheit, Ihren Asylantrag zu begründen. Sie müssen vortragen, aus welchen Gründen Sie Furcht vor Verfolgung oder einem ernsthaften Schaden haben und deshalb Asyl beantragen und welche sonstigen Tatsachen und Umstände einer Rückkehr in Ihren Herkunftsstaat entgegenstehen. Wichtig ist, dass Sie ihr persönliches Schicksal und die Ihnen konkret drohenden Gefahren bei einer Rückkehr vollständig und wahrheitsgemäß darlegen. Sie müssen auch angeben, wie Sie nach Deutschland gekommen sind und wo Sie schon einmal Asyl beantragt haben. Sie sind verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen, die Sie besitzen, vorzulegen. Die Tatsachen oder Vorfälle, die Sie nicht während der Anhörung vortragen, können gegebenenfalls später sowohl beim Bundesamt als auch in einem gerichtlichen Verfahren keine Berücksichtigung mehr finden. Dies gilt auch für Unterlagen, die Sie in der Anhörung nicht vorlegen.

Sofern in Ihrem Verfahren ein mobiler Datenträger ausgelesen, ausgewertet und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zur Verfahrensakte genommen wurde, können die Ergebnisse im Asylverfahren zur Feststellung Ihrer Identität und Staatsangehörigkeit herangezogen werden.

Sollten Sie Verständigungsprobleme haben, oder aus gesundheitlichen Gründen der Anhörung nicht folgen können, sagen Sie dies dem Mitarbeiter des Bundesamtes.

Hinweis:

Soweit es für Sie aus persönlichen Gründen erforderlich ist, kann die Anhörung – soweit möglich – durch eine Person gleichen Geschlechts unter Hinzuziehung eines gleichgeschlechtlichen Dolmetschers durchgeführt oder fortgeführt werden. Das Bundesamt hat für den Bereich geschlechtsspezifischer Menschenrechtsverletzungen (z.B. Vergewaltigung, sonstige sexuelle Misshandlung, drohende Genitalverstümmelung) speziell geschulte Entscheider. Bitte äußern Sie einen entsprechenden Wunsch möglichst frühzeitig vor der Anhörung.

Über den Inhalt der Anhörung wird ein Protokoll gefertigt, das die wesentlichen Gründe Ihres Vorbringens enthält. Das Protokoll kann während der Rückübersetzung aus der deutschen Sprache hinsichtlich aufgetretener Missverständnisse korrigiert werden. Dieses wird Ihnen entweder am Ende der Anhörung ausgehändigt oder mit der Post übersandt.

Haben Sie mit Ihrem Ehepartner und Ihren Kindern einen gemeinsamen Asylantrag gestellt, und wohnen Sie mit diesen Personen unter der gleichen Anschrift, kann das Bundesamt für Ihre ganze Familie Mitteilungen und Entscheidungen in einem Schreiben zusammenfassen und einem Ehegatten oder Elternteil zustellen.

Nichtbetreiben des Verfahrens

Wenn Sie Ihr Asylverfahren nicht betreiben, gilt Ihr Asylantrag als zurückgenommen.

Es wird vermutet, dass Sie Ihr Asylverfahren nicht betreiben, wenn Sie Ihre Mitwirkungspflicht zur Vorlage der für den Asylantrag wesentlichen Informationen nicht nachkommen oder den Anhörungstermin nicht wahrnehmen. Das gleiche gilt, wenn Sie untertauchen, im beschleunigten Verfahren gegen die räumliche Beschränkung verstoßen oder während des Asylverfahrens in Ihren Herkunftsstaat reisen.

Die Vermutung des Nichtbetreibens gilt nicht, wenn Sie dem Bundesamt unverzüglich nachweisen, dass Ihr Versäumnis oder Ihre Handlung auf Umstände zurückzuführen ist, auf die Sie keinen Einfluss hatten.

Gilt der Asylantrag als zurückgenommen, stellt das Bundesamt das Verfahren ein und entscheidet ohne weitere Anhörung nach Aktenlage, ob ein Abschiebungsverbot vorliegt.

Ist ein anderer europäischer Staat für die Prüfung Ihres Schutzersuchens zuständig, entscheidet das Bundesamt, dass Sie dorthin überstellt werden. Diese Entscheidung ergeht auch dann, wenn Sie Ihrer Mitwirkungspflicht zur Vorlage der für den Asylantrag wesentlichen Informationen nicht nachkommen oder den Anhörungstermin nicht wahrnehmen.

Wird das Asylverfahren wegen Nichtbetreibens eingestellt, haben Sie einmal die Möglichkeit, innerhalb von neun Monaten einen Wiederaufnahmeantrag bei der Außenstelle des Bundesamtes zu stellen, die der Aufnahmeeinrichtung zugeordnet ist, in der Sie vor der Einstellung des Verfahrens zu wohnen verpflichtet waren.

Die **Entscheidung des Bundesamtes** über Ihren Asylantrag ergeht in Form eines schriftlichen Bescheides, der Ihnen zugestellt wird. Wenn Sie einen Rechtsanwalt beauftragt haben, wird diesem der Bescheid des Bundesamtes zugestellt.

Sie haben das Recht, die Entscheidung des Bundesamtes vor dem Verwaltungsgericht anzufechten.

Soweit Sie Ihren Asylantrag auf die Gewährung von internationalem Schutz beschränkt haben, trifft das Bundesamt keine Entscheidung über die Anerkennung als Asylberechtigter, auch wenn Anerkennungsgründe vorliegen sollten. Eine spätere Asylanerkennung ist nur möglich, wenn durch eine Änderung der Sach- oder Rechtslage neue Gründe entstehen und diese rechtzeitig mit einem neuen Asylantrag geltend gemacht werden.

Achten Sie bitte auf die dem Bescheid beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung, insbesondere auf die dort genannten Fristen. Nur innerhalb dieser Fristen können Sie gegen die Entscheidung bei dem angegebenen Verwaltungsgericht vorgehen.

Enthält Ihr Bescheid eine Frist zur freiwilligen Ausreise, so beginnt diese erst mit Ablauf der jeweiligen Rechtsbehelfsfrist bzw. im Falle der rechtzeitigen Einlegung eines Rechtsbehelfs erst mit Bekanntgabe der ablehnenden verwaltungsgerichtlichen Entscheidung zu laufen. Vor Ablauf der Ausreisefrist wird eine Abschiebung nicht durchgeführt und Sie dürfen auch nicht zum Zwecke der Abschiebung inhaftiert werden.

Zudem können Sie sich bis dahin auf jede nach Erlass der Abschiebungsandrohung eingetretene Änderung berufen, die erheblichen Einfluss auf die Beurteilung Ihrer Situation haben kann, und kommen grundsätzlich weiterhin in den Genuss der Rechte aus der Aufnahmerichtlinie 2013/33 (beispielsweise materielle Leistungen, medizinische Grundversorgung, Zugang zu Beschäftigung, Grundschulterziehung und weiterführende Bildung Minderjähriger.)

Im Asylverfahren müssen Ihnen vom Bundesamt, der Ausländerbehörde und im Fall eines Gerichtsverfahrens auch vom Verwaltungsgericht Mitteilungen, Ladungen oder Entscheidungen übersandt werden. Die Übersendung erfolgt immer an die letzte Anschrift, die der Behörde oder dem Gericht mitgeteilt worden ist.

Deshalb müssen Sie dem Bundesamt, der Ausländerbehörde und im Fall eines Gerichtsverfahrens auch dem Verwaltungsgericht insbesondere jeden Wohnungswechsel umgehend mitteilen.

Wenn sich Ihre Adresse geändert hat, ohne dass dies diesen Stellen bekannt geworden ist, wird die Mitteilung/Ladung/Entscheidung an Ihre alte Anschrift gesandt.

Das Gesetz bestimmt, dass diese Mitteilung/Ladung/Entscheidung auch dann wirksam ist, wenn Sie dort nicht mehr wohnen und daher von deren Inhalt keine Kenntnis erhalten.

Die Unterlassung der Mitteilung über Ihren Wohnungswechsel kann für Sie erhebliche Folgen haben, z.B. kann

- das Bundesamt ggf. über Ihren Antrag entscheiden, ohne Sie zu Ihren Verfolgungsgründen angehört zu haben;
- Ihr Asylantrag als zurückgenommen gelten;
- die Entscheidung des Bundesamtes unanfechtbar werden, wenn Sie bei Entscheidungen die Frist zur Einlegung eines Rechtsmittels zum Gericht deshalb versäumen. Die Rechtsmittelfristen, die unbedingt eingehalten werden müssen, sind so bemessen, dass Sie ggf. sofort etwas unternehmen müssen (z.B. Kontaktaufnahme zu einem Rechtsanwalt). Ansonsten können Sie bei unanfechtbarer Entscheidung des Bundesamtes unter Umständen sofort abgeschoben werden.

Wichtig ist:

Teilen Sie den genannten Stellen jeden Wohnungswechsel mit. Dies gilt auch dann, wenn Ihnen von einer staatlichen Stelle ein neuer Wohnort und eine neue Unterkunft zugewiesen worden sind; denn die Zuweisungsbehörden sind in der Regel andere Behörden.

Anlage 7: Informationsmerkblatt zum Anhörungstermin



Wichtige Informationen zum Anhörungstermin für Asylbewerberinnen und Asylbewerber

Anhörung

Zu diesem Termin müssen Sie unbedingt **persönlich erscheinen**. Bringen Sie zum Termin die Ladung, Ihre Aufenthaltsgestattung oder Duldung und weitere Personaldokumente und Beweismittel mit, die Ihre **Asylgründe und Identität belegen** können und die Sie noch nicht abgegeben haben.

Achtung: Alles was Sie während der Anhörung nicht sagen oder vorzeigen, kann vielleicht später beim Bundesamt oder vor Gericht nicht mehr berücksichtigt werden.

Sie dürfen auch Ihre Anwältin oder Ihren Anwalt und eine Vertrauensperson als Beistand mitbringen. Jedoch darf die Vertrauensperson kein Familienmitglied sein oder selbst im Asylverfahren stehen.

Bei der Anhörung werden Sie nach Ihren **persönlichen Asylgründen** befragt und erhalten ausreichend Zeit für Ihre Antworten. Die Mitarbeitenden des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge sind mit den Verhältnissen in Ihrem Herkunftsland vertraut. Es steht Ihnen eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher zur Verfügung und übersetzt alles. Wenn es für Sie aus persönlichen Gründen erforderlich ist, kann die Anhörung und Übersetzung durch eine Person gleichen Geschlechts durchgeführt werden. Wenn Sie das nicht bereits bei der Antragstellung angegeben haben, holen Sie dies bitte sobald wie möglich nach.

Für die Anhörung bestimmter Personengruppen gibt es speziell geschulte Mitarbeitende (**Sonderbeauftragte**). Sie führen die Anhörung durch oder können am Verfahren beteiligt werden bei Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt, Opfern von Folter oder Menschenhandel, traumatisierten Menschen und unbegleiteten Minderjährigen. Falls Sie betroffen sind und das dem Bundesamt noch nicht bekannt ist, teilen Sie das sobald wie möglich mit.

Termineinteilung am Tag der Anhörung

Das Bundesamt hört Familien mit kleinen Kindern, Schwangere, kranke Menschen oder Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen, unbegleitete Minderjährige, alleinstehende Frauen und Personen mit weiter Anreise zuerst an. Bitte sprechen Sie die Mitarbeitenden am Empfang oder die Dolmetscherin bzw. den Dolmetscher an, falls Sie zu dieser Gruppe gehören. Das wird bei der Termineinteilung vor Ort nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

Kurzfristig notwendige Terminabsagen

Die Anhörungen beim Bundesamt finden **ab 8 Uhr** morgens statt. Bitte halten Sie Ihren Termin ein. Sie können Ihren Anhörungstermin nur aus **dringenden Gründen** absagen und müssen das dem Bundesamt **spätestens am Tag der Anhörung** mitteilen. Die Telefonnummer, Faxnummer oder E-Mail-Adresse finden Sie im Ladungsschreiben.

Wenn Sie unentschuldig fehlen, kann das Bundesamt die Bearbeitung Ihres Asylantrags einstellen, ohne dass sie noch mal zu den Gründen, warum sie nicht erschienen sind, befragt werden!



- **Krankheit:** Sollten Sie krank sein und den Anhörungstermin deswegen nicht wahrnehmen können, informieren Sie **vor 8 Uhr** das Bundesamt, damit man nicht auf Sie wartet oder Ihr Termin anderen vergeben werden kann. Sie müssen umgehend ein ärztliches Attest über eine „**Reise- und/oder Verhandlungsunfähigkeit**“ nachreichen. Eine „**Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung**“ **reicht nicht aus**.
- **Verspätung:** Bitte informieren Sie sobald wie möglich das Bundesamt, wenn Sie Ihren Termin beispielsweise wegen einer Zugverspätung nicht einhalten können. Bitte nennen Sie dabei Ihr Aktenzeichen und teilen Sie mit, bis wann Sie voraussichtlich eintreffen werden.

Anreise

- **Unterstützung:** Bitte kümmern Sie sich umgehend um die Anreise zu Ihrem Anhörungstermin und suchen Sie, wenn nötig, Rat bei einer Beratungsstelle (z.B. Asylsozialberatung) oder Ihrer Rechtsanwältin bzw. Ihrem Rechtsanwalt.
- **Fahrtkosten:** Legen Sie das Schreiben des BAMF der Verwaltung der Erstaufnahmeeinrichtung bzw. Gemeinschaftsunterkunft und bei Bedarf der Sozialbehörde Ihrer Stadt- oder Gemeindeverwaltung vor, damit Ihnen ein passendes Fahrticket ausgestellt werden kann. Das Bundesamt kann Ihre Fahrtkosten leider **nicht** übernehmen.
- **Spätere Anreise:** Wenn Sie eine längere Anfahrt haben, kontaktieren Sie frühzeitig das Bundesamt und fragen nach, ob Sie einen späteren Anhörungstermin erhalten können. Die Telefonnummer, Faxnummer oder E-Mail-Adresse finden Sie im Ladungsschreiben.
- **Übernachtung:** Sollten Sie eine längere Anreise zum Bundesamt haben und deshalb vor oder nach der Anhörung eine Übernachtung benötigen, besteht vielleicht die Möglichkeit in der Erstaufnahmeeinrichtung am Ort der Anhörung zu übernachten. Erkundigen Sie sich bereits so früh wie möglich vor der Anreise, ob das bei der Erstaufnahmeeinrichtung möglich ist. Fragen Sie Ihre Beratungsstelle, ob diese den Kontakt zur Erstaufnahmeeinrichtung herstellen können.

Kinder unter 18 Jahren

Kinderbetreuung: Wenn Ihr Kind nicht selbst angehört wird und daher nicht zum Termin geladen ist, kümmern Sie sich bitte um eine Kinderbetreuung für Ihren Anhörungstag. Es ist nicht nötig, dass Ihr Kind mit zum Bundesamt kommt. Sie können auch bei der Erstaufnahmeeinrichtung nachfragen, ob Ihr Kind an dem Tag in der Kindertagesstätte der Erstaufnahmeeinrichtung betreut werden kann (Kontakt siehe oben).

Wenn Sie keine Kinderbetreuung haben und mit Ihrer Ehefrau oder Ihrem Ehemann zum Anhörungstermin kommen, können Sie Ihr Kind selbstverständlich mitbringen und selbst betreuen. Da Eltern getrennt voneinander angehört werden, können Sie sich bei der Betreuung Ihres Kindes abwechseln. In einigen Einrichtungen des Bundesamtes gibt es auch Spiel-ecken für Kinder (**keine Kinderbetreuung**).

Verpflegung

Bitte beachten Sie, dass es im Bundesamt in der Regel weder Essen noch Trinken zu kaufen gibt. Bringen Sie sich daher Verpflegung mit. Bei längerer Anreise können Sie im Vorfeld in der Erstaufnahmeeinrichtung nachfragen, ob Sie dort ein Mittagessen erhalten können (Kontakt siehe oben).

Anlage 8: Informationsblatt zur Datenverarbeitung durch das BAMF

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden „Bundesamt“ genannt)

Der folgende Text erklärt Ihnen, wie Ihre Angaben zu Ihrer Person (z.B. Name, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Gesundheitsdaten, biometrische Daten) verarbeitet werden und welche Rechte und Pflichten Sie haben.

1. Wer ist für die Verarbeitung Ihrer Daten verantwortlich und an wen können Sie sich wenden?

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist das Bundesamt. Die Kontaktdaten des Bundesamtes lauten:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

Bei konkreten Fragen zum Schutz Ihrer Daten und zu Ihren Rechten im Zusammenhang mit der Verarbeitung dieser Daten wenden Sie sich bitte an

Beauftragter für den Datenschutz
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg
Telefon: +49 911 943-0
E-Mail: Datenschutzbeauftragter@bamf.bund.de

2. Für welche Zwecke werden Ihre Daten erhoben und auf welcher Rechtsgrundlage werden die Daten verarbeitet?

Das Bundesamt verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten (u.a. Name, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Gesundheitsdaten, Religion, biometrische Daten) zum Zweck der Prüfung Ihres Asylverfahrens, für Zwecke des Ausländerzentralregisters sowie für Zwecke der freiwilligen Rückkehr. Dazu gehören u.a.

- die Feststellung Ihrer Identität
- die Bestimmung des für Sie zuständigen Mitgliedstaates der Europäischen Union

In diesem Rahmen werden Ihre personenbezogenen Daten nach Maßgabe der u.a. asylrechtlichen und aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen etwa in bundesamtsinternen Informationssystemen sowie im Ausländerzentralregister verarbeitet und dienen als Grundlage für die Entscheidung über Ihren Asylantrag. Die Rechtsgrundlagen ergeben sich aus § 7 Absatz 1 Satz 1 und § 16 Absatz 1 Satz 1 Asylgesetz, §§ 86, 86a Aufenthaltsgesetz, § 6 Absatz Absatz 1 Nummer 3 Gesetz über das Ausländerzentralregister, Artikel 9 bis 18 Eurodac-Verordnung.

Soweit mobile Datenträger zur Feststellung von Identität und Staatsangehörigkeit ausgewertet werden, erfolgt diese Auswertung gemäß § 15a Asylgesetz in Verbindung mit § 48 Absatz 3a des Aufenthaltsgesetzes.

Sie sind nach den genannten Gesetzen verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten gegenüber dem Bundesamt anzugeben. Wenn Sie dieser Verpflichtung nicht nachkom-

men, kann dies unter Umständen zur Einstellung Ihres Asylverfahrens (§ 32 Asylgesetz), zur Ablehnung Ihres Asylantrages (§§ 30, 30a, 31 Asylgesetz) oder zu Kürzungen der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (§ 1a Asylbewerberleistungsgesetz) führen.

3. An wen können Ihre Daten übermittelt werden?

Ihre personenbezogenen Daten dürfen an Gerichte und Behörden der deutschen Verwaltung (Sicherheitsbehörden, Einwohnermeldeämter, Ausländerbehörden, Sozialbehörden, Arbeitsagenturen, etc.) übermittelt, werden bzw. an die zuständigen Stellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz, sofern dies rechtlich zulässig ist (§ 8 Absatz 3 Asylgesetz, Art. 34 Dublin III-Verordnung).

4. Wie lange werden Ihre Daten verarbeitet?

Grundsätzlich werden Ihre Daten spätestens zehn Jahre nach Abschluss Ihres Asylverfahrens bzw. zehn Jahre nach Ihrem Verlassen der Bundesrepublik Deutschland gelöscht (§ 7 Absatz 3 Asylgesetz).

5. Welche Datenschutzrechte können Sie geltend machen?

Sie können gegenüber dem Bundesamt Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter den in der Datenschutzgrundverordnung genannten Voraussetzungen Berichtigung oder die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten verlangen, bzw. der Verarbeitung Ihrer Daten widersprechen oder das Recht auf Datenübertragbarkeit geltend machen (Artikel 15, 16, 17, 18, 21 Datenschutzgrundverordnung).

Hierzu können Sie sich an folgende Stelle im Bundesamt wenden:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Referat LS3
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg
Telefon: +49 911 943-0
E-Mail: poststelle@bamf.bund.de

Ihnen steht zudem gemäß Art. 77 und Art. 13 Absatz 2 Buchstabe d) der Datenschutzgrundverordnung ein Beschwerderecht bei der datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörde zu:

Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Husarenstr. 30
53117 Bonn

Ihre im laufenden Asylverfahren gemachten Angaben werden den Behörden Ihres Herkunftslandes nicht mitgeteilt. Gleiches gilt nach Abschluss des Asylverfahrens, soweit Ihnen internationaler Schutz zuerkannt worden ist.

Die Wichtige Mitteilung zum Asylverfahren wurde mir heute ausgehändigt.

Eine Übersetzung der Wichtigen Mitteilung in die Sprache

- erhielt ich schriftlich.
- wurde mir vom Dolmetscher vorgetragen (z.B. bei Analphabeten oder wenn keine passende Übersetzung vorliegt)
- wurde mir per Video gezeigt.

Den Inhalt habe ich verstanden.

Außerdem habe ich die Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten erhalten.

Ort

Datum

Unterschrift des/der Antragsteller(s)/in bzw. gesetzl. Vertreter(s)/in

ggf. Unterschrift des/der Dolmetscher(s)/in

Literaturverzeichnis

- Amnesty International/AWO Bundesverband/BAfF – Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer/Caritas/Der Paritätische Gesamtverband/Deutscher Anwaltverein/Diakonie Deutschland/JRS – Jesuiten-Flüchtlingsdienst/Neue Richtervereinigung/Pro Asyl/RAV – Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein/RechtsBeraterKonferenz** (2016): Memorandum für faire und sorgfältige Asylverfahren in Deutschland. Standards zur Gewährleistung der asylrechtlichen Verfahrensgarantien, Online: <https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/2015/12/Memorandum-f%C3%BCr-faire-und-sorgf%C3%A4ltige-Asylverfahren-in-Deutschland-2016.pdf> (11.01.2021).
- BA – Bundesagentur für Arbeit** (2019a): Weisung 201901004 vom 22.01.2019 – Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten – Fortführung verbindliches Dienstleistungsangebot in den Ankunftscentren und AnKER-Einrichtungen, Nürnberg: BA.
- BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge** (2007): MILO – Migrations-InfoLogistik. Nutzungsbedingungen, Nürnberg: BAMF.
- BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge** (2017a): Chancen auf Asyl sind bundesweit einheitlich. Zur Berichterstattung über die Studie der Universität Konstanz. Pressemitteilung vom 27.03.2017, Online: <https://www.bamf.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2017/20170327-012-pm-studie-anererkennungsquoten.html> (13.01.2021).
- BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge** (2017b): Asylgeschäftsstatistik September 2017, Online: <https://www.bamf.de/SharedDocs/Meldungen/DE/2017/20171011-asylgeschaeftsstatistik-september.html?nn=282388> (26.01.2021).
- BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge** (2017c): Informationsblatt zum Anhörungstermin. Online: <https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/AsylFluechtlingsschutz/InfoblattAnhoerungstermin/infoblatt-anhoerungstermin.html> (29.01.2021).
- BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge** (2017d): Wichtige Informationen zur Asylantragstellung für Asylbewerberinnen und Asylbewerber, Online: https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/AsylFluechtlingsschutz/InfoblattAntragstellung/infoblatt-antragstellung.pdf?__blob=publicationFile&v=6 (29.01.2021).
- BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge** (2018a): AnKER-Einrichtung – Ein Überblick, Online: https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Behoerde/Aufbau/anker-einrichtungen-ueberblick.pdf?__blob=publicationFile&v=5 (18.01.2021).
- BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge** (2018b): Datenschutz im Asylverfahren, Online: https://www.bamf.de/DE/Themen/AsylFluechtlingsschutz/InformationenGefluechtete/_documents/informationen-nach-dsgvo-asylverfahren.html?nn=282656 (28.01.2021).
- BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge** (2018c): Schriftlicher Asylerstantrag, Online: <https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/AsylFluechtlingsschutz/Asylverfahren/asylerstantrag-schriftlich.html?nn=282388> (29.01.2021).
- BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge** (2019a): Ablauf des deutschen Asylverfahrens. Ein Überblick über die einzelnen Verfahrensschritte und rechtlichen Grundlagen, Online: (07.01.2021).
- BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge** (2019b): Persönliche Anhörung, Online: <https://www.bamf.de/DE/Themen/AsylFluechtlingsschutz/AblaufAsylverfahrens/Anhoerung/anhoerung-node.html> (18.01.2021).
- BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge** (2019c): Informationszentrum Asyl und Migration, Flyer, Nürnberg: BAMF.

- BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge** (2019d): Anlaufbescheinigung, in: BAMF (Hrsg.): Sammelvordruck Asylgesuch Deutsch, S. 5, Online: https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/AsylFluechtlingsschutz/Belehrungen/AsylgesuchSammelvordrucke/Asylgesuch/sammelvodruck-asylgesuch-deutsch.pdf?__blob=publicationFile&v=10 (19.01.2021).
- BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge** (2019e): Erklärung im Dublin-Verfahren, in: BAMF (Hrsg.): Sammelvordruck Asylgesuch Deutsch, S. 5, Online: https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/AsylFluechtlingsschutz/Belehrungen/AsylgesuchSammelvordrucke/Asylgesuch/sammelvodruck-asylgesuch-deutsch.pdf?__blob=publicationFile&v=10 (22.01.2021).
- BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge** (2019f): Ankunftszentren und AnKER-Einrichtungen, Online: <https://www.bamf.de/DE/Themen/AsylFluechtlingsschutz/Ankunftszentren/ankunftszentren-node.html> (05.01.2021).
- BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge** (2019g): Ankunftsnachweis, Online: https://www.bamf.de/DE/Themen/Digitalisierung/DigitalesAsylverfahren/_documents/auskunftsnachweis.html (05.01.2020).
- BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge** (2019h): Erstverteilung der Asylsuchenden (EASY), Online: <https://www.bamf.de/DE/Themen/AsylFluechtlingsschutz/AblaufAsylverfahrens/Erstverteilung/erstverteilung-node.html> (07.01.2020).
- BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge** (2019i): Digitalisierungsagenda 2020, Online: https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Digitalisierung/broschuere-digitalisierungsagenda-2020.pdf?__blob=publicationFile&v=11 (04.01.2021).
- BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge** (2019j): Informationszentrum Asyl und Migration, Flyer, Nürnberg: BAMF.
- BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge** (2019j): Die Sonderbeauftragten für Sicherheit im Asylverfahren, in: Entscheiderbrief 4/2019, Online: https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Behoerde/Informationszentrum/Entscheiderbrief/2019/entscheiderbrief-04-2019.pdf?__blob=publicationFile&v=4 (28.01.2021).
- BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge** (2020a): Digitalisierung und Identitätsmanagement im Asylverfahren in Europa, Online: <https://www.bamf.de/SharedDocs/Meldungen/DE/2020/20201012-digitalisierung-asylverfahren-va-eu-rp.html?nn=282388> (28.01.2021).
- BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge** (2020b): Aktuelle Zahlen, Online: https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/AsylinZahlen/aktuelle-zahlen-juli-2020.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (26.01.2021).
- BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge** (2020c): Schlüsselzahlen Asyl 2019. Flyer, Online: https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/SchluessezahlenAsyl/flyer-schluessezahlen-asyl-2019.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (28.01.2021).
- BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge** (2020d): Belehrung § 14 Abs. 1 und § 23 Abs. 2 AsylG, Online: https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/AsylFluechtlingsschutz/Belehrungen/14_1_und_23_2/14-deutsch.html (25.01.2021).
- BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge** (2020e): Covid-19: Wichtige Informationen zur Antragstellung für Asylbewerberinnen und Asylbewerber. Infoblatt, Online: https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/AsylFluechtlingsschutz/InfoblattAntragstellung/infoblatt-antragstellung-corona.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (06.01.2021).
- BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge** (2020f): Belehrung für Erstantragsteller über Mitwirkungspflichten und Allgemeine Verfahrenshinweise, Nürnberg: BAMF.
- BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge** (2021a): Glossar: MARiS, Online: https://www.bamf.de/DE/Service/ServiceCenter/Glossar/_functions/glossar.html?nn=282918&cms_lv3=294946&cms_lv2=282966 (04.01.2021).

- BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge** (2021b): Glossar: Königsteiner Schlüssel, Online: https://www.bamf.de/DE/Service/ServiceCenter/Glossar/_functions/glossar.html?cms_lv2=282962&cms_lv3=294926 (07.01.2021).
- BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge** (2021c): Identitätsmanagement, Online: <https://www.bamf.de/DE/Themen/Sicherheit/Identitaetsmanagement/identitaetsmanagement-node.html> (07.01.2021).
- BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge** (2021d): Standard XAusländer, Online: <https://www.bamf.de/DE/Themen/Digitalisierung/Xauslaender/xauslaender-node.html> (04.01.2020).
- BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge** (2021e): WICHTIGE MITTEILUNG (Belehrung nach § 14 Abs. 1 und § 23 Abs. 2 AsylG), Online: https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/AsylFluechtlingsschutz/Belehrungen/14_1_und_23_2/14-deutsch.pdf?__blob=publicationFile&v=10 (25.01.2021).
- Bergmann, Jan** (2020): Kommentar zu AsylG § 20 Weiterleitung an eine Aufnahmeeinrichtung in: Bergmann, Jan/Dienelt, Klaus (Hrsg.): Aufenthaltsgesetz, Freizügigkeitsgesetz/EU und ARB 1/80 (Auszug), Grundrechtecharta und Artikel 16a GG, Asylgesetz, Nördlingen: C. H. Beck, Rn 1-8.
- BfDI – Die Bundesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit** (2016): 67. Sitzung des Innenausschusses - Öffentliche Anhörung zum Entwurf eines Datenaustauschverbesserungsgesetzes. HIER Stellungnahme der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Online: <https://www.bundestag.de/resource/blob/401316/56e7403b97a9679ec41ec49f6a59e1b0/18-4-472-f-data.pdf> (29.01.2021).
- BfDI – Die Bundesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit** (2017a): Kontrollbericht zum Beratungs- und Kontrollbesuch beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Außenstelle Berlin in der Zeit vom 12. bis 14. Juli 2017, Online: https://www.bfdi.bund.de/DE/Infothek/Transparenz/AccessforoneAccessforall/2019/2017_Bericht_BAMF-Ast-Berlin.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (28.01.2021).
- BfDI – Die Bundesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit** (2017b): Kontrollbericht zum Beratungs- und Kontrollbesuch beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Zeitraum vom 20. bis 24. März 2017, Online: https://www.bfdi.bund.de/DE/Infothek/Transparenz/AccessforoneAccessforall/2019/2017_Bericht_BAMF-Zentrale.html (28.01.2021).
- BfDI – Der Beauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit** (2019a): Entwurf eines Zweiten Datenaustauschverbesserungsgesetzes. Stellungnahme, Online: https://www.bfdi.bund.de/DE/Infothek/Transparenz/Stellungnahmen/2019/StgN_Zweites_Datenaustauschverbesserungsgesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=1 (28.01.2021).
- BfDI – Der Beauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit** (2019b): Beratungs- und Kontrollbesuch zur Anwendung des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), Online: <https://fragdenstaat.de/dokumente/5265-kontrollberichtbamf/> (28.01.2021).
- BfDI – Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit** (2021a): BDSG und DSGVO - Garanten der informationellen Selbstbestimmung, Online: https://www.bfdi.bund.de/DE/Datenschutz/Ueberblick/Was_ist_Datenschutz/Artikel/DasBundesdatenschutzgesetzSichertPers%C3%B6nlichkeitsrechte.html (28.01.2021).
- BfDI – Der Beauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit** (2021b): Ausländerzentralregister, Online: <https://www.bfdi.bund.de/DE/Datenschutz/Themen/Auslaenderrecht/AuslaenderrechtArtikel/Auslaenderzentralregister.html> (28.01.2021).
- BfDI – Beauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit** (2021c): Eurodac, Online: https://www.bfdi.bund.de/DE/Europa_International/Europa/Justizielle_und_polizeiliche_Zusammenarbeit/Justizielle_Zusammenarbeit/EURODAC.html (04.01.2021).
- BKA – Bundeskriminalamt** (2021a): Erkennungsdienst. Fingerabdrücke / AFIS, Online: https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Ermittlungsunterstuetzung/Erkennungsdienst/erkennungsdienst_node.html (04.01.2021).

- BKA – Bundeskriminalamt** (2021b): Spurendaktyloskopie, Online: https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Ermittlungsunterstuetzung/Kriminaltechnik/Biometrie/Daktyloskopie/daktyloskopie_node.html (20.01.2021).
- BKA – Bundeskriminalamt** (2021c): DNA-Identifizierungsmuster / DNA-Analyse-Datei (DAD), Online: https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Ermittlungsunterstuetzung/Erkennungsdienst/erkennungsdienst_node.html (04.01.2021).
- BKA – Bundeskriminalamt** (2021d): Schengener Informationssystem (SIS), Online: <https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Aufgabenbereiche/InternationaleFunktion/SchengenerAbkommen/SISII/schengenSISII.html> (07.01.2021).
- BMI – Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat** (2015): Bundesregierung beschließt Ankunftsnaachweis. Pressemitteilung vom 9.12.2015, Online: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2015/12/kabinettsbeschliesst-gesetzentwurf-zum-datenaustauschverbesserungsgesetz.html> (29.01.2021).
- BMI – Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat** (2017a): 890.000 Asylsuchende im Jahr 2015. Pressemitteilung vom 30.9.2016, Online: <http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2016/09/asylsuchende-2015.html> (28.01.2021).
- BMI – Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat** (2020a): Evaluierung des Gesetzes zur Verbesserung der Registrierung und des Datenaustausches zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken (Datenaustauschverbesserungsgesetz). Bericht des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat an den Deutschen Bundestag gemäß Artikel 13 des Gesetzes vom 2. Februar 2016 (BGBl. I S. 130), Online: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2020/evaluierungsbericht-datenaustauschverbesserungsgesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (11.01.2021).
- BMI – Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat** (2020b): Häufig gestellte Fragen zum Thema: Zweites Datenaustauschverbesserungsgesetz - 2. DAVG. FAQs zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Verbesserung der Registrierung und des Datenaustausches zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken, Online: <https://www.bmi.bund.de/Shared-Docs/faqs/DE/themen/migration/zweites-davg/zweites-davg.html> (05.01.2021).
- BMI – Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat** (2021a): Moderne Kriminalitätsbekämpfung: Das polizeiliche Informationswesen, Online: <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/sicherheit/nationale-und-internationale-zusammenarbeit/polizeiliches-informationswesen/polizeiliches-informationswesen-node.html> (22.01.2021).
- BMJV – Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz** (2000): Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz. Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/816 sowie zur Änderung weiterer Vorschriften, Online: https://www.bmjb.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RefE_EC-Ris-TCN-Verordnung.pdf?__blob=publicationFile&v=1 (11.01.2021).
- BPOL – Bundespolizei** (2021): Datenschutz und Informationsfreiheit, Online: https://www.bundespolizei.de/Web/DE/Service/Datenschutz/datenschutz_node.html (05.03.2021)
- Bröker, Detlef** (2015): Kosovo: Konzentrierte Asylverfahrensbearbeitung, in: *Entscheiderbrief*, 22(3), Nürnberg: BAMF, S. 2.
- Bruns, Marco** (2016): Kommentar zu AsylVfG § 20 Weiterleitung an eine Aufnahmeeinrichtung, in: Hofmann, Rainer M. (Hrsg.): *Ausländerrecht. AufenthG / AsylG (AsylVfG) / GG / FreizügG/EU / StAG / Eu-Abkommen / Assoziationsrecht*, Baden-Baden: Nomos, Rn. 1-21.
- Bundesrat** (2018): Verordnung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat. Zweite Verordnung zur Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung. Drucksache 508/18, Berlin: Bundesrat.
- Bundesrat** (2019): Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Verbesserung der Registrierung und des Datenaustausches zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken (Zweites Datenaustauschverbesserungsgesetz - 2. DAVG). Drucksache 54/19, Berlin: Bundesrat.

- Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg** (2020): Schriftliche Kleine Anfrage der Abgeordneten Christiane Schneider (DIE LINKE) vom 04.02.20 und Antwort des Senats. Betr.: AnKER-Zentrum Rahlstedt. Drucksache 21/20060, Hamburg: Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg.
- BVA – Bundesverwaltungsamt** (2021a): Ausländerzentralregister, Online: https://www.bva.bund.de/DE/Das-BVA/Aufgaben/A/Auslaenderzentralregister/azr_node.html (08.01.2021).
- BVA – Bundesverwaltungsamt** (2021b): Registerportal, Online: https://www.bva.bund.de/DE/Das-BVA/Aufgaben/R/Registerportal/Registerportal_node.html (27.01.2021).
- BVA – Bundesverwaltungsamt** (2021c): Europäisches Visainformationssystem (VIS), Online: https://www.bva.bund.de/DE/Das-BVA/Aufgaben/V/Visa_Informationssystem/vis_node.html (04.01.2021).
- BVA – Bundesverwaltungsamt** (2021d): Antrag auf Zulassung nach § 22 AZRG, Online: https://www.bva.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aufgaben/S/AZR/Zulassung_Antragsvorlage.pdf?__blob=publicationFile&v=5 (29.01.2021).
- BVA – Bundesverwaltungsamt** (2021e): Erklärung über die Umsetzung datenschutzrechtlicher Maßnahmen für die Nutzung des AZR im automatisierten Verfahren, Online: https://www.bva.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aufgaben/S/AZR/Zulassung_Datenschutzmassnahmen.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (29.01.2021).
- Der Beauftragte der Bundesregierung für Informationstechnik** (2021): Basis-IT. DVDV – Deutsches Verwaltungsdienstverzeichnis, Online: https://www.cio.bund.de/Web/DE/IT-Angebot/Basis-IT/DVDV/dvdv_node.html (04.01.2021).
- Destatis – Statistisches Bundesamt** (2019): Ausländerstatistik. Ergebnisse des Ausländerzentralregisters, Qualitätsbericht, Online: https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Bevoelkerung/auslaenderstatistik.pdf?__blob=publicationFile (29.01.2021).
- Deutscher Bundestag** (2016a): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Luise Amtsberg, Volker Beck (Köln), Dr. Franziska Brantner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Drucksache 18/10120. Asylsuchende aus Marokko, Tunesien und Algerien. Drucksache 18/10298, Berlin: Deutscher Bundestag.
- Deutscher Bundestag** (2016b): Stenografischer Bericht. 147. Sitzung, 14. Januar 2016. Plenarprotokoll 18/149, Online: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btp/18/18149.pdf#P.14729>.
- Deutscher Bundestag** (2017): Schriftliche Fragen mit den in der Woche vom 18. April 2017 eingegangenen Antworten der Bundesregierung. Drucksache 18/12021, Berlin: Deutscher Bundestag.
- Deutscher Bundestag** (2018a): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Filiz Polat, Luise Amtsberg, Canan Bayram, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Drucksache 19/3975. Konzept der Bundesregierung für sogenannte AnKER-Zentren. Drucksache 19/4284, Berlin: Deutscher Bundestag.
- Deutscher Bundestag** (2019a): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Leif-Erik Holm, Dr. Gottfried Curio, Lars Herrmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD. Drucksache 19/8721. Ergebnisse der Routenbefragung von Asylsuchenden. Drucksache 19/9525, Berlin: Deutscher Bundestag.
- Deutscher Bundestag** (2019b): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. Drucksache 19/7338. Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das Jahr 2018. Drucksache 19/8701, Berlin: Deutscher Bundestag.
- Deutscher Bundestag** (2019c): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Andrej Hunko, Heike Hänsel, Michel Brandt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. Drucksache 19/8526. Neue EU-Maßnahmen zur Kontrolle von Migration. Drucksache 19/9572, Berlin: Deutscher Bundestag.

- Deutscher Bundestag** (2019d): Wortprotokoll der 54. Sitzung. Protokoll-Nr. 19/54. Ausschuss für Inneres und Heimat. Tagesordnungspunkt: Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Verbesserung der Registrierung und des Datenaustausches zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken (Zweites Datenaustauschverbesserungsgesetz – 2. DAVG). Drucksache 19/8752, Berlin: Deutscher Bundestag.
- Deutscher Bundestag** (2020a): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. Drucksache 19/24098. Unabhängige Asylverfahrensberatung (Nachfrage zu der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/19535). Drucksache 19/25337, Berlin: Deutscher Bundestag.
- Deutscher Bundestag** (2020b): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. Drucksache 19/17266. Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das Jahr 2019. Drucksache 19/18498, Berlin: Deutscher Bundestag.
- Deutscher Bundestag** (2020c): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Andrej Hunko, Ulla Jelpke, Niema Movassat, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. Drucksache 19/17989. Zahlen zu Speichungen in polizeilichen EU-Datenbanken (2019) (Nachfrage zur Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/16723). Drucksache 19/18872, Berlin: Deutscher Bundestag.
- Deutscher Bundestag** (2020d): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Andrej Hunko, Heike Hänsel, Christine Buchholz, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. Drucksache 19/23251. Umsetzung der neuen Verordnungen zum Schengener Informationssystem. Drucksache 19/23614, Berlin: Deutscher Bundestag.
- Deutscher Bundestag** (2021a): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Andrej Hunko, Michel Brandt, Ulla Jelpke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. Drucksache 19/25575. Zahlen zu Speicherungen und Abfragen polizeilicher EU-Datenbanken (2020). Drucksache 19/25941, Berlin: Deutscher Bundestag.
- Die Bundesregierung** (2021): Einheitliche Regelung zur Aufenthaltsgestattung, Online: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/einheitliche-regelung-zur-aufenthaltsgestattung-401174> (11.01.2021).
- Dummer, Niklas** (2018): Beratung beim BAMF. “McKinsey verkauft parteiische Vorschläge als objektives Wissen”, in: Wirtschaftswoche vom 04.05.2018, Online: <https://www.wiwo.de/politik/deutschland/beratung-beim-bamf-mckinsey-verkauft-parteiische-vorschlaege-als-objektives-wissen/21243690.html> (11.01.2021).
- eGovernment-Wettbewerb.de** (2018): Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Sprachbiometrisches Assistenzsystem. Unterstützung der Feststellung von Herkunft und Identität im Asylverfahren, Online: https://www.egovernment-wettbewerb.de/presentationen/2018/Kat_Digitalisierung_BAMF_Sprachbiometrie.pdf (25.01.2021).
- Ehmann, Eugen/Brunner, Matthias** (2016): Ankunftsnachweis für Asylbewerber – ein neues Ausweisdokument. Aktuelle Beiträge zum Pass-, Ausweis- und Melderecht, Newsletter 01/2016, Online: <https://www.rehm-verlag.de/verwaltung/aktuelle-beitraege-zum-pass-ausweis-und-melderecht/ankunftsnachweis-fuer-asylbewerber-ein-neues-ausweisdokument/> (29.01.2021).
- EMN – Europäisches Migrationsnetzwerk** (2018): Glossar Asyl und Migration Version 5.0. Ein Instrument zur besseren Vergleichbarkeit – erstellt vom Europäischen Migrationsnetzwerk. Stand: Januar 2018, Online: https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/networks/european_migration_network/docs/01-homeaffairs-glossary-de-ld.pdf (18.01.2021).
- EMN/BAMF – Europäisches Migrationsnetzwerk/Bundesamt für Migration und Flüchtlinge** (2016): Migration, Integration, Asyl. Politische Entwicklungen in Deutschland 2015. Jährlicher Bericht der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN), Nürnberg: BAMF.
- EMN/BAMF – Europäisches Migrationsnetzwerk/Bundesamt für Migration und Flüchtlinge** (2017): Migration, Integration, Asyl. Politische Entwicklungen in Deutschland 2016. Jährlicher Bericht der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN), Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

- EUR-Lex** (2020): Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit (Prümer Beschluss), Online: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=LEGISSUM%3Ajl0005> (19.01.2021).
- Flüchtlingsrat Berlin** (2015): Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Registrierung und des Datenaustausches zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken (Datenaustauschverbesserungsgesetz), Online: https://fluechtlingsrat-berlin.de/wp-content/uploads/FlueRatBln_Stellungnahme_DatenaustauschG_2016.pdf (29.01.2021).
- Flüchtlingsrat Niedersachsen** (2021): 1.2 Wie und wo stellt man einen Asylantrag?, Online: <https://www.nds-fluerat.org/leitfaden/1-zugang-asylantrag/asylantrag-wie-und-wo/> (13.01.2021).
- Fridgen, Gilbert/Guggenmos, Florian/Lockl, Jannik/Rieger, Alexander/Urbach, Nils/Wenninger, Annette** (2019): Entwicklung einer datenschutzkonformen Blockchain-Lösung im deutschen Asylprozess – Pilotierung im Kontext der AnKER-Einrichtung Dresden. Projektgruppe Wirtschaftsinformatik des Fraunhofer-Instituts für Angewandte Informationstechnik FIT. Herausgegeben vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Nürnberg, BAMF.
- Giegerich, Thomas/Schmitt, Desirée C./Kreß, Sabihat** (2016): Die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten von Flüchtlingen, in: Bungenberg, Marc/Giegerich, Thomas/Stein, Torsten (Hrsg.): Asyl und Migration in Europa – rechtliche Herausforderungen und Perspektiven. ZEuS – Zeitschrift für Europarechtliche Studien, Sonderband, Baden-Baden: Nomos, S. 235-256.
- Grote, Janne** (2018): Die veränderte Fluchtmigration in den Jahren 2014 bis 2016: Reaktionen und Maßnahmen in Deutschland. Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN). Working Paper 79 des Forschungszentrums des Bundesamtes, Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.
- Haderlein, Nicola** (2020): Kommentar zu AsylG § 20 Weiterleitung an eine Aufnahmeeinrichtung, in: Kluth, Winfried/Heusch, Andreas (Hrsg.): BeckOK Ausländerrecht, München: C. H. Beck, Rn. 1-13.
- Herrmann, Goetz** (2020): Smart Borders – intelligente Außengrenzen des Schengenraums? In: BPB (Hrsg.): Kurzdossiers Zuwanderung, Flucht und Asyl: Aktuelle Themen. Online: <https://www.bpb.de/gesellschaft/migration/kurzdossiers/302985/smart-borders> (12.01.2020).
- Hügel, Volker Maria/Eichler, Kirsten** (2016): Grundlagen des Asylverfahrens. Eine Arbeitshilfe für Beraterinnen und Berater, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband e. V., Online: https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/Broschue_A4_Asylverfahren_AUFL4_2016_web_FINAL.pdf (20.12.2021).
- IT-Planungsrat** (2018a): Koordinierungsprojekt Digitalisierung des Asylverfahrens. Zusammenfassung der Projektergebnisse, Online: https://www.it-planungsrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/Entscheidungen/27_Sitzung/TOP13_Anlage2_Dig-Asyl.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (03.02.2021).
- IT-Planungsrat** (2018b): Digitalisierungsvorhaben des Bundesministeriums des Innern sowie des Bundes im Gesamtkontext Asyl. Aufstellung, Stand 01.02.2018, Online: https://www.it-planungsrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/Entscheidungen/25_Sitzung/19_I_DAS.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (08.01.2021).
- KOM – Europäische Kommission** (2018): Sicherheitsunion: Ein Europäisches Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS) - Fragen & Antworten. Factsheet vom 5. Juli 2018, Online: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/MEMO_18_4362 (05.01.2021).

- KOM – Europäische Kommission** (2020): Geänderter Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich biometrischer Daten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement] und der Verordnung (EU) XXX/XXX [Neuansiedlungsverordnung], für die Feststellung der Identität illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/818. Brüssel, den 23.9.2020. COM(2020) 614 final. 2016/0132 (COD), Online: https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:267d38e8-ff62-11ea-b31a-01aa75ed71a1.0023.02/DOC_1&format=PDF (18.01.2021).
- KOM – Europäische Kommission** (2020b): Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über den Stand der Vorbereitungen für die vollständige Durchführung der neuen Rechtsgrundlagen für das Schengener Informationssystem (SIS) im Einklang mit Artikel 66 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2018/1861 und Artikel 79 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2018/1862. Brüssel, den 28.2.2020. COM(2020) 72 final, Online: <https://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2020/DE/COM-2020-72-F1-DE-MAIN-PART-1.PDF> (18.01.2021).
- Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten Berlin** (2021): Registrierung im LAF, Online: <https://www.berlin.de/laf/ankommen/registrierung-laf/> (09.01.2021).
- Niedersächsischer Landtag** (2017): Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung mit Antwort der Landesregierung. Drucksache 17/7229. Mehrfachregistrierungen bei Asylverfahren? Anfrage der Abgeordneten Jan-Christoph Oetjen, Dr. Stefan Birkner, Christian Grascha und Jörg Bode (FDP) an die Landesregierung, eingegangen am 09.01.2017, an die Staatskanzlei übersandt am 16.01.2017. Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 17.02.2017. Drucksache 17/7439, Online: https://www.landtag-niedersachsen.de/drucksachen/drucksachen_17_7500/7001-7500/17-7439.pdf (18.01.2021).
- Nationaler Normenkontrollrat** (2020): Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates zum Bericht der Bundesregierung nach § 7 des Gesetzes zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates. „Gutes Recht von Anfang an – Verständlich und praxisorientiert. Bericht der Bundesregierung zum Stand des Bürokratieabbaus und zur Fortentwicklung auf dem Gebiet der besseren Rechtsetzung für das Jahr 2019“, Online: <https://www.normenkontrollrat.bund.de/resource/blob/72494/1767268/0e8bd888e1ba2cfc55a944d5b11ba0c/20200708-stellungnahme-zum-jahresbericht-2019-der-bundesregierung-data.pdf?download=1> (03.02.2021).
- Nationaler Normenkontrollrat** (2015): Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRG. Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Registrierung und des Datenaustausches zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken – Datenaustauschverbesserungsgesetz (NKR-Nr. 3552), Online: <https://www.normenkontrollrat.bund.de/resource/blob/72494/479240/605c7222373106f4fdc14ff900023f6f/2015-12-04-download-datenaustausch-asyl-data.pdf> (12.01.2021).
- Petri, Thomas** (2018): G. Informationsverarbeitung im Polizei- und Strafverfahrensrecht. III. Tatsächliche Grundlagen der polizeilichen Datenverarbeitung in: Bäcker, Matthias/Denninger, Erhard/Graulich, Kurt (Hrsg.): Handbuch des Polizeirechts. Gefahrenabwehr – Strafverfolgung – Rechtsschutz, Rn. 41387-463, Nördlingen: C. H. Beck.
- Regierung von Niederbayern** (2021): ANKER Niederbayern, Online: https://www.regierung.niederbayern.bayern.de/aufgabenbereiche/1/aufnahmeeinrichtungen/anker_niederbayern/index.php (15.01.2021).
- Regierung von Oberfranken** (2021): ANKER-Einrichtung Oberfranken - Behördenstandort Bamberg, Online: https://www.regierung.oberfranken.bayern.de/buerger_und_staat/migranten/ae_oberfranken/index.php#plaene (15.01.2021).
- Returningfromgermany.de** (2021): Freiwillige Rückkehr. Der Prozess der freiwilligen Rückkehr und Reintegration. Schritt 2 – Machen Sie einen Termin bei einer Beratungsstelle, Online: <https://www.returningfromgermany.de/de/page/voluntary-return/#step2> (18.01.2021).
- Senatsverwaltung für Integration Arbeit und Soziales** (2021): Registrierung, Online: <https://www.berlin.de/fluechtlinge/infos-fuer-fluechtlinge/registrierung/> (15.01.2021).

- Stahmann, Rolf** (2018): Stellungnahme für den 1. Untersuchungsausschuss der 19. Wahlperiode (Anschlag auf dem Breitscheidplatz) „Vollzug des Aufenthalts- und Asylrechts im föderalen Gefüge“, RA und FA für Migrationsrecht Rolf Stahmann, Berlin, 12.04.2018, Online: <https://www.bundestag.de/resource/blob/554230/30539eb5797a90c8fcbd5c17bddb8bfe/19-25-223-data.pdf> (20.12.2020).
- Tangermann, Julian** (2017): Identitätssicherung und -feststellung im Migrationsprozess. Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN). Working Paper 76 des Forschungszentrums des Bundesamtes, Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

Abkürzungsverzeichnis

ABH	Ausländerbehörde
A. d. A.	Anmerkung des Autors
Abs.	Absatz
AE	Aufnahmeeinrichtung
AFIS	Automatisiertes Fingerabdruckidentifizierungssystem
AFIS-A	Automatisiertes Fingerabdruck-Identifizierungs-System für Ausländer
AG	Arbeitsgruppe
AKN	Ankunftsnachweis
AKNV	Ankunftsnachweisverordnung
AmD	Auslesen von mobilen Datenträgern
AnkER-Einrichtungen	Ankunfts-, Entscheidungs- und Rückkehr-Einrichtungen
ARE	Ankunfts- und Rückführungseinrichtung
Art.	Artikel
AsylG	Asylgesetz
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
Asylkon	Asylkonsultationsverfahren
AufenthG	Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz)
AufenthV	Aufenthaltsverordnung
AVB	Asylverfahrensberatung
AVvV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift
AZR	Ausländerzentralregister
AZRG	Gesetz über das Ausländerzentralregister
AZRG-DV	Ausländerzentralregistergesetz-Durchführungsverordnung
BA	Bundesagentur für Arbeit
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BfDI	Bundesbeauftragte bzw. Beauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
BGBI	Bundesgesetzblatt
BKA	Bundeskriminalamt
BKAG	Bundeskriminalamtgesetz
BKADV	BKA-Daten-Verordnung
BMeldDÜV	Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung
BMG	Bundesmeldegesetz
BMI	Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
BMS	Gemeinsamer Dienst für den Abgleich biometrischer Daten (biometric matching service)
BPOL	Bundespolizei
BPoLG	Gesetz über die Bundespolizei
BüMA	Bescheinigung zur Meldung als Asylsuchender
BVA	Bundesverwaltungsamt
CIR	Gemeinsamer Speicher für Identitätsdaten (common identity repository)
DAVG	Datenaustauschverbesserungsgesetz
Destatis	Statistisches Bundesamt
Dies.	Dieselbige/Dieselbigen
D-Nummer	Daktyloskopische Nummer

DSGVO	Datenschutzgrundverordnung
DVDV	Deutsches Verwaltungsdienstverzeichnis
EASY	Erstverteilung von Asylbegehrenden
ECRIS	Europäisches Strafregisterinformationssystem (European Criminal Register Information System)
ECRIS-TCN	Europäisches Strafregisterinformationssystem für Drittstaatsangehörige (European Criminal Record Information System for Third Country Nationals)
ED-Behandlung	Erkennungsdienstliche Behandlung
EDSB	Europäische Datenschutzbeauftragte/Europäischer Datenschutzbeauftragter
EES	Einreise-/Ausreisensystem (Exit-Entry-System)
EG	Europäische Gemeinschaft
EMN	Europäisches Migrationsnetzwerk
E-Nummer	Erkennungsdienstliche Nummer
ESP	Europäisches Suchportal (European search portal)
ETIAS	Europäisches Reiseinformations- und -genehmigungssystem
EU	Europäische Union
Eurodac	Europäisches daktylokopisches System (European Dactyloscopy)
Eurostat	Europäische Statistikbehörde
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
Exkl.	Exklusive
f.	die folgende (z. B. Seite eines Dokuments)
Fast-ID	Fast Identification
ff.	die folgenden (z. B. Seiten eines Dokuments)
GENESIS	Gemeinsames Neues Statistisches Informations-System
GFK	Genfer Flüchtlingskonvention
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
Ggf.	gegebenenfalls
Hg.	Herausgeber
HKL	Herkunftsland
IDM-S	Integriertes Identitätsmanagement – Plausibilisierung, Datenqualität und Sicherheitsaspekte
IfSG	Infektionsschutzgesetz
INPOL	Informationsnetz Polizei
IOM	International Organization for Migration – Internationale Organisation für Migration
i. V. m.	in Verbindung mit
IZAM	Informationszentrum Asyl und Migration
Kap.	Kapitel
KOM	Europäische Kommission
MARIS	Migrations-Asyl-Reintegrationssystem
MID	Detektor für Mehrfachidentitäten (multiple-identity detector)
MILo-Datenbank	Migrations-InfoLogistik-Datenbank
Mio.	Millionen
NGO/NRO	Non-Governmental-Organization/Nichtregierungsorganisation
Nr.	Nummer
o.	oder
o. Ä.	oder Ähnliches
o. J.	ohne Jahr
PassTa	Pass-Tracking
PIK	Personalisierungsinfrastrukturkomponente
PTU	Physikalisch-technische Untersuchung
RASt	Regierungsaufnahmestelle
RL	Richtlinie

Rn.	Randnummer
S.	Seite
s.	siehe
SGB	Sozialgesetzbuch
SIS	Schengener Informationssystem
SIS AFIS	Automated Fingerprint Identification System (Automatisiertes Fingerabdruck-Identifizierungs-System)
s. o.	siehe oben
StBA	Statistisches Bundesamt
StPO	Strafprozessordnung
s. u.	siehe unten
TKS	Transkriptionsservice
TraLitA	Namenstranskription und Namensanalyse
u. a.	unter anderem
UNHR	United Nations Human Rights Regional Office for Europe
usw.	und so weiter
VerBIS	Vermittlungs-, Beratungs- und Informationssystem
Vgl.	Vergleiche
VHS	Volkshochschule
VIS	Visa-Informationssystem
VO	Verordnung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwV	Verwaltungsvorschrift
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
ZAB	Zentrale Ausländerbehörde
z. B.	zum Beispiel

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Anzahl der Asylgesuche in den Jahren 2014 bis 2019	23
Tabelle 2:	Anzahl der förmlichen Asylerstanträge in den Jahren 2014 bis 2019	23
Tabelle 3:	Durchschnittliche Dauer von der Asylgesuchstellung bis zur förmlichen Asylantragstellung in den Jahren 2014-2019 (in Tagen)	23
Tabelle 4:	Durchschnittliche Dauer von der förmlichen Asylantragstellung bis zur Erstentscheidung in den Jahren 2014-2019 (in Tagen)	24
Tabelle 5:	An den einzelnen Prozessschritten des Asylverfahrens beteiligte Behörden	27
Tabelle 6:	Welche Daten werden zu welchem Zeitpunkt von wem erhoben, wie erfasst und wo gespeichert?	28
Tabelle 7:	Datenbanken im Asylverfahren	42

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Asylgesuche, -anträge und -entscheidungen (01/2014 bis 06/2017)	25
--------------	---	----

Publikationen des Forschungszentrums Migration, Integration und Asyl

Working Paper

- WP 89** Anwerbung und Arbeitsbedingungen von Saisonarbeitskräften. Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN).
Verfasst von: Claudia Lechner (2020)
- WP 88** Anwerbung und Förderung von außereuropäischen Startups auf Bundes- und Landesebene. Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN).
Verfasst von: Janne Grote in Kooperation mit Ralf Sänger und Kareem Bayo (2020)
- WP 87** Menschen mit Migrationshintergrund aus muslimisch geprägten Ländern in Deutschland. Analysen auf Basis des Mikrozensus 2018).
Verfasst von: Katrin Pfündel, Anja Stichs und Nadine Halle (2020)
- WP 86** Die Rolle von Migrationsbehörden im Umgang mit Drittstaatsangehörigen, die eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellen. Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN).
Verfasst von: Friederike Haberstroh (2020)
- WP 85** Anwerbung und Bindung von internationalen Studierenden in Deutschland. Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN).
Verfasst von: Paula Hoffmeyer-Zlotnik und Janne Grote (2019)
- WP 84** Reisen von Schutzberechtigten in ihr Herkunftsland – Berechtigungen, Meldewege und Widerrufsverfahren. Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN).
Verfasst von: Janne Grote (2019)

- WP 83** Entwicklungen in Deutschland im Kontext von Visaliberalisierung. Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN).
Verfasst von: Paula Hoffmeyer-Zlotnik (2019)

Forschungsberichte

- FB 38** Muslimisches Leben in Deutschland 2020 – Studie im Auftrag der Deutschen Islam Konferenz.
Verfasst von: Katrin Pfündel, Anja Stichs und Kerstin Tanis (2021)
- FB 37** Evaluation der AnKER-Einrichtungen und der funktionsgleichen Einrichtungen.
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2021)
- FB 36** Integration von Geflüchteten in ländlichen Räumen.
Verfasst von: Tabea Rösch, Hanne Schneider, Johannes Weber und Susanne Worbs (2020)
- FB 35** Ausländische nicht-akademische Fachkräfte auf dem deutschen Arbeitsmarkt. Eine Bestandsaufnahme vor dem Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes
Verfasst von: Johannes Graf und Barbara Heß (2020)
- FB 34** Geförderte Rückkehr aus Deutschland: Motive und Reintegration. Eine Begleitstudie zum Bundesprogramm StarthilfePlus.
Verfasst von: Martin Schmitt, Maria Bitterwolf und Tatjana Baraulina (2019)
- FB 33** Zwischenbericht I zum Forschungsprojekt „Evaluation der Integrationskurse (EvIk)“. Erste Analysen und Erkenntnisse.
Verfasst von: Anna Tissot, Johannes Croisier, Giuseppe Pietrantuono, Andreea Baier, Lars Ninke, Nina Rother, Christian Babka von Gostomski (2019)

Kurzanalysen

- 07/2021** Kursverläufe im Allgemeinen Integrationskurs. Verfasst von: Pia Homrighausen und Salwan Saif (2021)
- 06/2021** Neue Erkenntnisse zu Hilfebedarfen und zur Nutzung von Beratungsangeboten. Verfasst von: Susanne Schührer (2021)
- 05/2021** Lebenssituationen älterer Geflüchteter in Deutschland. Verfasst von: Amrei Maddox (2021)
- 04/2021** Vierte Welle der IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten. Spracherwerb und soziale Kontakte schreiten bei Geflüchteten voran. Verfasst von: Wenke Niehues, Nina Rother und Manuel Siegert (2021)
- 03/2021** Hürden beim Zugang zum Integrationskurs. Alltagserfahrungen geflüchteter Frauen mit Kleinkindern. Verfasst von: Anna Tissot (2021)
- 02/2021** Geflüchtete Frauen in Deutschland – Freizeitverhalten und soziale Kontakte. Verfasst von: Cristina de Paiva Lareiro (2021)
- 01/2021** Zu Lebenssituationen von jungen Erwachsenen mit Fluchterfahrung. Verfasst von: Wenke Niehues (2021)
- 05/2020** Entwicklungen in der Wohnsituation Geflüchteter. Verfasst von: Kerstin Tanis (2020)
- 04/2020** Fluchtspezifische Faktoren im Kontext des Deutscherwerbs bei Geflüchteten. Familienkonstellation, Gesundheitsstand und Wohnsituation. Verfasst von: Andreea Baier, Anna Tissot und Nina Rother (2020)
- 03/2021** Hürden beim Zugang zum Integrationskurs. Alltagserfahrungen geflüchteter Frauen mit Kleinkindern. Verfasst von: Anna Tissot (2021)
- 02/2021** Geflüchtete Frauen in Deutschland – Freizeitverhalten und soziale Kontakte. Verfasst von: Cristina de Paiva Lareiro (2021)
- 01/2021** Zu Lebenssituationen von jungen Erwachsenen mit Fluchterfahrung. Verfasst von: Wenke Niehues (2021)
- 05/2020** Entwicklungen in der Wohnsituation Geflüchteter. Verfasst von: Kerstin Tanis (2020)
- 04/2020** Fluchtspezifische Faktoren im Kontext des Deutscherwerbs bei Geflüchteten. Familienkonstellation, Gesundheitsstand und Wohnsituation. Verfasst von: Andreea Baier, Anna Tissot und Nina Rother (2020)
- 05/2021** Lebenssituationen älterer Geflüchteter in Deutschland. Verfasst von: Amrei Maddox (2021)
- 04/2021** Vierte Welle der IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten. Spracherwerb und soziale Kontakte schreiten bei Geflüchteten voran. Verfasst von: Wenke Niehues, Nina Rother und Manuel Siegert (2021)
- 03/2021** Hürden beim Zugang zum Integrationskurs. Alltagserfahrungen geflüchteter Frauen mit Kleinkindern. Verfasst von: Anna Tissot (2021)
- 02/2021** Geflüchtete Frauen in Deutschland – Freizeitverhalten und soziale Kontakte. Verfasst von: Cristina de Paiva Lareiro (2021)
- 01/2021** Zu Lebenssituationen von jungen Erwachsenen mit Fluchterfahrung. Verfasst von: Wenke Niehues (2021)
- 05/2020** Entwicklungen in der Wohnsituation Geflüchteter. Verfasst von: Kerstin Tanis (2020)
- 04/2020** Fluchtspezifische Faktoren im Kontext des Deutscherwerbs bei Geflüchteten. Familienkonstellation, Gesundheitsstand und Wohnsituation. Verfasst von: Andreea Baier, Anna Tissot und Nina Rother (2020)

Regelmäßig erstellte Berichte

- MB** **Migrationsbericht** des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge im Auftrag der Bundesregierung. Bericht 2018 (2020)
- JB** Migrations- und Integrationsforschung – **Jahresbericht** 2019 des Forschungszentrums Migration, Integration und Asyl im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2020)
- PB** Migration, Integration, Asyl – Politische Entwicklungen in Deutschland 2018. Jährlicher Bericht der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk – „**Politikbericht**“ (EMN) (2019)

Berichtsreihen zu Migration und Integration

- WM** **Wanderungsmonitoring**: Bildungs- und Erwerbsmigration nach Deutschland. Halbjahresbericht 2019
Verfasst von: Johannes Graf (2020)

- WM** **Wanderungsmonitoring:** Bildungs- und Erwerbsmigration nach Deutschland.
Jahresbericht 2019
Verfasst von: Johannes Graf (2020)
- FM** **Freizügigkeitsmonitoring:** Migration von EU-Staatsangehörigen nach Deutschland.
Halbjahresbericht 2020
Verfasst von: Johannes Graf (2020)
- FM** **Freizügigkeitsmonitoring:** Migration von EU-Staatsangehörigen nach Deutschland.
Jahresbericht 2019
Verfasst von: Johannes Graf (2020)
- SoKo** Potenziale von Asylantragstellenden: Analyse der „SoKo“-Sozialstrukturdaten.
Halbjahresbericht 2020
Verfasst von: Barbara Heß (2020)
- SoKo** Potenziale von Asylantragstellenden: Analyse der „SoKo“- Sozialstrukturdaten.
Jahresbericht 2019
Verfasst von: Barbara Heß (2020)

Impressum

Herausgeber:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Nationale EMN-Kontaktstelle und Forschungszentrum Migration, Integration und Asyl
90461 Nürnberg

Verfasser:

Janne Grote | Referat FI – Internationale Migration und Migrationssteuerung

Redaktionelle Mitarbeit:

Erika Nubukpo | Referat FI – Internationale Migration und Migrationssteuerung

Stand:

02/2021

Druck:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Gestaltung:

BAMF

Bildnachweis:

elenabs/iStock

Zitation:

Grote, Janne (2021): Zuverlässig, aktuell, interoperabel: Datenmanagement im Asylverfahren in Deutschland. Studie von EMN Deutschland für das Europäische Migrationsnetzwerk. Working Paper 90 des Forschungszentrums des Bundesamtes, Nürnberg: BAMF.

ISSN:

1865-4967

Diese Publikation wird vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

Besuchen Sie uns auf



www.facebook.com/bamf.socialmedia



[@BAMF_Dialog](https://twitter.com/BAMF_Dialog)

www.bamf.de/forschung

www.emn-deutschland.de

Other language

www.bamf.de/publikationen

